Klass. Philologie

Der Begriff des römischen princeps

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität Breslau

vorgelegt von

Alfred Gwosdz
aus Breslau

Promotion: 20. Dezember 1933

Breslau 1933

Druck von R. Nischkowsky

Referent: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Kroll.
Korreferent: Prof. Dr. Malten.

Tag der mündlichen Prüfung: 21. Juni 1933.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Der Begriff des princeps civitatis	
A. bei den römischen Autoren	1—53
I. Die Stellung der principes im Senat	1
II. Ihre Beratertätigkeit	4
III. Die principes als Hüter der Verfassung und Wahrer der Tradition im Staate	6
IV. Ihre Stellung im Kult	10
V. Ihr Ansehen und die Macht ihres Beispiels	13
VI. Ihre Stellung zu den Wissenschaften	16
VII. Ihr Verhältnis zum Volke	17
VIII. dignitas und auctoritas der principes	19
IX. Die principes, eine Auswahl aus den consulares	24
X. Pompeius, ein princeps civitatis	30
XI. Der angebliche Prinzipat des Cicero	40
XII. Die Entwicklung des Begriffs „princeps civitatis“	43
B. bei den griechischen Autoren	54—89
I. bei Polybios	54
II. bei Dionysios von Halicarnass	57
III. bei Diodor	63
IV. bei Plutarch	66
V. bei Appian	79
VI. bei Dio Cassius	81
C. Der Begriff des princeps und Ciceros Schrift „de re publica“	90—95

A. Der Begriff des princeps civitatis bei den römischen Autoren.

I. Die Stellung der principes im Senate.

Die principes civitatis sind natürlich Angehörige des Senats und zwar diejenigen, die im Senate den größten Einfluß und das größte Ansehen besitzen. Darum heißen sie auch geradezu principes ordinis senatoriae (Cic. Catilin. 2, 12) oder principes optimatium (Ascon. p. 23. ed. A. C. Clark); ja selbst principes senatus. Natürlich kommt dieser letzte Ausdruck im Sinne von principes civitatis nur im Plural vor; denn sonst wäre ja eine Unterscheidung vom princeps senatus nicht möglich. Besonders ist es Livius, der diesen Ausdruck gebraucht. (III. 6, 8; V. 25, 2; VIII. 14, 1; Perioch. 48.) Tacitus verwendet ihn öfters in der Nebenform primores senatus. (ann. XV. 36, 18; VI. 7, 14; hist. I. 88, 9; III. 69, 4.)

An Rang kommen die principes civitatis gleich nach dem princeps senatus, der zu Beginn jedes Lustrums von den Censoren gewählt wird und das Recht hat, sich zu allem zuerst zu äußern und seine Stimme abzugeben. Der princeps senatus selbst wird ihnen nicht zugezählt; er steht außerhalb ihres Kreises. Ist er schon princeps civitatis, ehe er princeps senatus wird, bleibt er es natürlich; darum heißen auch einzelne Männer princeps senatus et civitatis (M. Aemilius Lepidus, Cic. de orat. 2, 197; M. Aemilius Scaurus, Cic. Sest. 39). Dem princeps senatus also folgen die principes civitatis im Senate, sie sagen vor den übrigen patres ihre Meinung und stimmen zuerst ab; gewaltig ist daher ihr Einfluß in der Senatssitzung. Vgl.:

> Cic. Catil. III. 13: „dictae sunt a principibus acerrimae ac fortissimae sententiae, quas senatus sine ulla varietate est secutus."
>
> Cic. Verr. V. 41: „memoria tenetis, iudices, cum . . . dixisset quidam Verrem esse non longe a Tempsa, quam valde universi admurmuraverint, quam palam principes dixerint contra."

In dem Murren der Senatoren zeigt sich sofort die Oppositon zu dem Vorschlag, den Verres als Befehlshaber nach Tempsa zu schicken; aber sie murren nur, keiner erhebt sofort Einspruch, sondern erst ist es Sache der principes, sich zu äußern und dazu Stellung zu nehmen.

Als die Gesandten von Lokroi vor den Senat kommen und sich über das Verhalten des Legaten Pleminius, der unter dem Oberbefehl von Scipio Africanus maior steht, beschweren, erscheinen als erste wieder die principes auf dem Plan.

> Liv. XXIX. 19, 3: „iussis excedere e templo legatis, non Pleminius modo, sed etiam Scipio principum orationibus lacerari."

Rein äußerlich läßt sich ihre bevorrechtete Stellung schon daraus erkenen, daß sie sehr oft, wenn der Senat erwähnt ist, eigens dazu genannt werden. Vgl. Cic. har. resp. 40 (patribus principibusque); Sest. 40 (a senatu atque a principibus civitatis); Tacit. ann. XV. 36, 18 (senatus et primores); Ascon. p. 60 (principes civitatis, qui plurimum in senatu poterant). Sie bilden eine Art Senatsausschuß, die der Senat mit besonderen Aufträgen betraut und die zuerst in Aktion treten, ehe der Senat handelt.

> Cic. Phil. II. 52: „cum te (scil. Antonium) neque principes civitatis rogando neque maiores natu monendo neque frequens senatus agendo de vendita atque addicta sententia movere potuisset, ...
> Cic. Sen. 26: „atque illo die cum rem publicam meis consiliis conservatam gravissimis verbis et plurimis iudicassetis, idem consul curavit, ut eadem a principibus civitatis in contione postero die dicerentur.

Diese letzte Stelle besonders scheint mir ein voller Beweis für die Stellung der principes als Senatsausschuß zu sein. Der Senat beschließt zuerst, dieser Beschluß wird dann durch die principes in der Volksversammlung der Bürgerschaft mitgeteilt. Aus dieser ihrer Stellung als offizielle Senatsvertretung ist es auch zu verstehen, wenn fremde Gesandtschaften zuerst sich an sie wenden. Vgl. Liv. XXXVIII. 10, 3: Der Konsul M. Fulvius schickte die Gesandten der Ätoler nach Rom zum Senat. Dann heißt es weiter:

> „praeoccupatas auris animosque principum Romae criminibus Philippi invenerunt."

Ähnliches besagt Liv. XLV. 20, 10; als der Senat die Gesandtschaft der Rhodier nicht vorläßt, wenden sich diese an die principes.

> „exemplo veste sordida sumpta domos principum cum precibus ac lacrimis circumibant orantes, ut prius cognoscerent causam quam condemnarent."

Selbst bis in die Kaiserzeit bewahrt sich diese Stellung der principes, natürlich insofern abgeschwächt, als der Kaiser überall vorangeht. So berichtet uns der jüngere Plinius (z. Z. Traians) einen den obigen ähnlichen Fall. Die Gesandten der Bithyner erheben Anklage gegen Varenus; ihre Gesandten wenden sich zuerst— was natürlich ist — an den Kaiser und hiernach an die principes (epist. VII. 6, 1).

Auch um Zwistigkeiten unter den magistratus zu beheben, bedient sich ihrer der Senat. Vgl. Liv. XL. 46, 14. Die Censoren Aemilius und M. Fulvius leben in Feindschaft miteinander,

„tamen ambo significare, si alter vellet, se in potestate tot principum civitatis futuros."

Daß sie hier wirklich als Vertretung des Senats gehandelt haben, zeigt, daß der Senat zu ihren Handlungen Stellung nimmt, sie in diesem Falle billigt.

Liv. XL. 46, 15: „cura super tali re principum . . . egregie comprobata ab senatu et laudata."

Es ist ganz klar, daß es sich in solchen Fällen, wie der obige, nicht um eine eigens gewählte Kommission des Senats handelt, sondern wer princeps civitatis ist, gehört damit eo ipso der Senatsvertretung an, und seine Aufgabe ist es, dort zu handeln, wo es entweder nicht tunlich ist, die Sache vor dem ganzen Senate zu verhandeln, oder die Ursache zu geringfügig ist. Jedenfalls ist der princeps civitatis sicher, daß der Senat ihn mit seiner vollen Autorität deckt.

Kaiser Augustus selbst bestätigt uns, daß die principes als Ausschuß des Senats fungieren. Als er am 12. X. 19 v. Chr. aus Syrien zurückkehrte, ging ihm auf Senatsbeschluß „pars praetorum et tribunorum plebi cum consule Qu. Lucretio et principibus viris" entgegen. (Mom. Ancyr. II. 35.) Es ist also eine Abordnung, bestehend aus den Vertretern der Magistratur (consul, praetores) und des Volkes (tribuni pl.). Und wessen Vertreter sind die principes? Wenn Volk und Magistratur vertreten sind, wird es sich erst recht der Senat nicht nehmen lassen, durch eine Abordnung vertreten zu sein; sein ständig fungierender Ausschuß ist der berufene Vertreter hierfür. Anders die principes aufzufassen als die Vertreter des Senats dürfte unmöglich sein, weil Augustus ganz besonders auf die noch nie dagewesene Auszeichnung stolz ist („qui honos ad hoc tempus nemini praeter me est decretus."), eben weil diese Abordnung die Vertretung des gesamten römischen Volkes ist.

Daß die principes als Ausschuß des Senats geradezu die Exponenten der offiziellen Senatsmeinung sind, d. h. daß ihrer Ansicht der Senat folgt, ergibt sich aus Liv. X. 11, 3:

„Romae cum desiderio viri tum incommoditate temporis tristis nuntius fuit, ut patres ab, iubendo dictatore consulis subrogandi comitia ex sententia principum habita deterruerunt."

Darum greift auch der Konsul M. Philippus (cons. 91), der die Interessen des Volkes vertritt und sich einer Änderung der gracchischen Reform bezüglich der Besetzung der Richterstellen widersetzt, aufs heftigste die principes an, weil er weiß, daß sie es sind, die die Senatspolitik machen. (Cic. de orat. I. 24.)

Daß bis in die Kaiserzeit diese Stellung der principes bzw. primores sich bewahrt, berichtet uns Tacitus. Ann. IV. 6, 5

erteilt Tiberius als ersten und einzigen das Wort den primores. („dabaturque primoribus disserere".) Hist. IV. 41, 1 weist er auf ihre Initiative im Senat hin; auf ihren Antrag beschließt der Senat (senatus inchoantibus primoribus ius iurandum concepit).

II. Die principes als Berater.

Aus ihrer Stellung als Ausschuß des Senats ist schon vollkommen zu verstehen, warum uns so oft von der beratenden Tätigkeit der principes erzählt wird; später werden wir noch sehen, woher sich diese beratende Funktion direkt herleitet. An sie wendet man sich gern um Rat, einerseits weil man nicht wegen jeder Angelegenheit den Senat befragen will, andererseits weil man die Ansicht des Senats durch seine Vertreter kennenlernt und demgemäß auch, wenn man diesem Rate folgt, sicher sein kann, daß der Senat die diesbezüglichen Handlungen billigen wird, bzw. bei einem Mißlingen man nicht die Verantwortung zu tragen braucht, sondern diese auf den Senat selbst zurückfällt.

In erster Linie sind es natürlich die Konsuln, die als oberste Beamte des Staates diesen Senatsausschuß bei wichtigen Fragen zu Rate ziehen. Ganz deutlich geht dies hervor aus Liv. IV. 6,6:

> „consules, cum per senatum intercedentibus tribunis nihil agi posset, consilia principum domi habebant,"

So hielt es auch Antonius, der die principes zu Beratungen in sein Haus einlud.

> Cic. Phil. I. 2: „ad deliberationes eas, quas habebat domi de re publica, principes civitatis adhibebat."

Liv. II. 27, 12 will der Konsul Appius einen Aufständischen dem Urteil des Volkes nicht übergeben, aber auf Rat und Veranlassung der principes tut er es doch.

> „nec cessisset provocationi consul, quia non dubium erat populi iudicium, nisi aegre victa pertinacia foret consilio magis et auctoritate principum quam populi clamore."

Hat man statt der Konsuln Kriegstribunen gewählt, dann gehen diese auch nicht von der Sitte ab und ziehen den Senatsausschuß zu Rate.

> Liv. IV. 48, 4: „nec tribuni militum, nunc in senatu, nunc in conciliis privatis principum cogendis, viam consilii inveniebant, ...

Ja es war sogar Sitte, die principes civitatis vor dem versammelten Volke um ihren Rat anzugehen. So werden sie von den Volkstribunen auf die rostra geführt und um ihre Ansicht befragt.

> Cic. Vatin. 24: „ . . . in rostris, . . ., quo auctoritatis exquirendae causa ceteri tribuni pl. principes civitatis producere consuerunt, . . .

Auch Valerius Maximus berichtet uns von dieser Gewohnheit im römischen Staatsleben, nämlich sowohl die principes in

allen schwierigen Situationen um Rat zu fragen, als auch davon, sie von der rostra aus als Ausschuß des Senats etwas vertreten zu lassen, was nicht nach dem Sinn des Volkes ist.

> Val. Max. III. 8, 6: „coacta es eo loci consistere (scil. Sempronia), ubi principum civitatis perturbari frons solebat, . . .

Ich glaube, in Rücksicht auf die angeführte Cicerostelle beide der oben erwähnten Möglichkeiten zu sehen. Manchesmal, so deutet Val. Max. an, standen die principes c. oben auf der rostra, verlegen, weil es ihnen schwer fiel, einen Rat zu geben, manchmal bestürzt wegen der mit ihren Ansichten (d. h. denen des Senats, dessen Exponenten sie ja sind) uneins seienden tobenden Menge. Ein Beispiel für den ersten Fall ist Liv. XXVI. 18, 6, wo ein Vorgang aus dem J. 213 erzählt wird, als man einen Prokonsul für Spanien wählen muß und keinen dafür würdigen Mann findet:

> „atque in magistratus versi circumspectant ora principum aliorum alios intuentium fremuntque adeo perditas res desperatumque de re publica esse, ut . . ."

Diese Funktion der Beratertätigkeit der principes reicht über die Zeit der Republik hinaus und findet sich auch noch zur Kaiserzeit. Natürlich sind es nicht mehr die Konsuln, denen sie mit ihrem Rat zur Seite stehen — diese sind ja nur Scheingestalten — sondern an deren Stelle ist der Kaiser getreten. So setzt Tiberius geradezu einen Staatsrat aus den principes ein.

> Suet. Tiber. 55: „super veteres amicos ac familiares viginti sibi e numero principum civitatis depoposcerat, velut consiliarios in negotiis publicis."

Und als in Pannonien der Aufstand der Legionen ausbricht, sendet er seinen Sohn Drusus in Begleitung von primores mit den weitgehensten Vollmachten ab; Aufgabe dieser primores soll es wohl sein, den Prinzen zu beraten (Tacit. ann. I. 24, 3).

Als Kaiser Claudius einmal auf einen Drohbrief hin die Absicht hat abzudanken, weiß er niemand besseren, um sich Rat zu holen, als die principes.

> Suet. Claud. 35: „motu civili cum eum Camillus, non dubitans etiam citra bellum posse terreri, contumeliosa et minaci et contumaci epistula cedere imperio iuberet vitamque otiosam in privata re agere dubitavit adhibitis principibus viris, an optemperaret."

Auch Nero verzichtet nicht auf die Unterstützung der principes, bzw. primores, wie Tacitus sie nennt; die wichtigsten Entscheidungen, so z. B. über Krieg und Frieden fallen in diesen Staatsratssitzungen.

> Tacit. ann. XV. 25, 5: „ . . . consuluit inter primores civitatis Nero, bellum anceps an pax inhonesta placeret."

Daß auch Caligula die principes als seine Räte um sich hat, dürfte hervorgehen aus Seneca, benef. II. 12, 2:

„homo natus in hoc, ut mores liberae civitatis Persica servitute mutaret, parum iudicavit, si senator, senex, summis usus honoribus in conspectu principum supplex sibi eo more iacuisset, quo hostes victi hostibus iacuere."

Es handelt sich um Pompeius Pennus. Dieser hätte sicher seine Bitte dem Kaiser lieber unter 4 Augen vorgetragen, als „in conspectu principum", wodurch doch seine Demütigung nur größer wird; aber der Kaiser erteilt eben Audienz im Beisein seiner Räte.

Mit der beratenden Tätigkeit allein ist jedoch noch keineswegs die Stellung der principes erschöpft. Als eine ihrer wichtigsten Aufgaben in republikanischer Zeit dürfte die anzusehen sein, daß

III. Die principes als Hüter der Verfassung und Wahrer der Tradition im Staate

auftreten. Sie sind ja die leitenden und führenden Männer des Senats und damit zugleich die der Aristokratie. Verständlich ist es darum auch, daß sie einerseits darauf achten, daß keiner sich über die anderen erhebt, andererseits aber auch darauf sehen, daß nicht von unten, vom Volke, etwas von den Rechten der Aristokratie angetastet wird. Sie sind gleichsam der ruhende Pol im Wechsel der Zeiten und der abwechselnden Konsulate, so daß dadurch, daß sie als die Berater der Behörden fungieren, eine einheitliche Staatsführung gewährleistet ist.

So achten sie darauf, daß das ius vetus nicht angetastet wird und suchen auch andere, dazu anzuhalten. Vgl. das Varrofragm. bei Gellius XIII. 12, 6. Es wird davon gesprochen, daß die tribuni pl. nicht das Recht der vocatio haben, weder gegen einen Konsul, noch gegen einen Privatmann. Sehr oft aber haben sie sich dieses Recht herausgenommen.

„ego triumvirum vocatus a Porcio tribuno plebis non ivi auctoribus principibus et vetus ius tenui."

Gegen jegliche Neuerung im Staate, die den mos maiorum verletzt, wenden sie sich. Ein Beispiel hierfür bietet uns auch der Komentar des Asconius zu der im J. 62 gehaltenen Rede Ciceros für P. Cornelius Sulla.

Ascon. p. 60: „dixerunt in eum infesti testimonia principes civitatis, qui plurimum in senatu poterant, Qu. Hortensius, Qu. Catulus, Qu. Metellus Pius, M. Lucullus, M'. Lepidus."

Und etwas weiter kommt auch der Grund:

p. 60, Z. 22: „dixerunt autem hoc: vidisse se cum Cornelius in tribunatu codicem pro rostris ipse recitaret, quod ante Cornelium nemo fecisse existimaretur. Volebant videri se iudicare eam rem magnopere ad crimen immunitae maiestatis tribuniciae pertinere."

„ante Cornelium neminem fecisse“: Hier liegt der Grund für sie einzuschreiten. Cornelius hat mit der Tradition gebrochen, ihre Hüter müssen darum Zeugnis ablegen wider ihn. Am Werk ihrer Väter lassen sie auch in der geringfügigsten Sache nicht rühren, es ist das eine Verletzung der maiestas.

Darum muß auch der, der einmal princeps werden will, in den alten Bahnen des Staates bleiben und darf sich nicht, durch seine Jugend verleitet, erkühnen, etwas am Bestehenden zu ändern. Die „summa quies animi“ gehört zum princeps civitatis, wem sie abgeht, und ist er selbst mit den besten Geistesgaben ausgestattet wie ein C. Gracchus, er kann nie zu dieser Stellung gelangen.

> Vell. II. 6, 2: „qui (scil. C. Gracchus) cum summa quiete animi civitatis princeps esse posset, . . .“

Nur der, der secundum principum voluntatem sein Leben verbringt, wird mit ihnen nicht in Konflikt kommen; der dagegen, welcher ihnen Opposition macht, wird aufs schärfste bekämpft. Darum bucht Cicero in der Rede für Sulla es auch als Gewinn für seinen Klienten, daß er bisher nur einmal etwas wider den Willen der principes getan hatte.

> Ascon. p. 61. Z. 11: „adiumentum autem (Cicero) habuit, quod, sicut diximus, Cornelius praeter destrictum propositum animi adversus principum voluntatem cetera vita nihil fecerat quod magnopere improbaretur.“

Jeder eben, der eine Neuerung im Staate versucht, ist ihr Feind, und ihm gilt ihr Kampf. Vgl. auch Liv. Per. 71, als der Volkstribun Livius Drusus den Italikern das Bürgerrecht versprochen hat.

> „cum deinde promissa sociis civitas praestari non posset, irati Italici defectionem agitare coeperunt. eorum coetus coniurationesque et orationes in consiliis principum referuntur. propter quae Livius Drusus invisus etiam senatui factus velut socialis belli auctor incertum a quo, domi occisus est.“

Auch hier ist der Gang der, daß man die Ereignisse nicht sofort vor die Vollversammlung des Senates bringt, sondern erst vor seinen Ausschuß. Und wie dieser Ausschuß auf den Senat eingewirkt hat, zeigt die kurze Notiz: „invisus etiam senatui factus.“

Mit scheelen Blicken sehen sie auf einen, der aus nichtpatrizischen Kreisen sich zu den höheren Ämtern aufschwingt. Schwer fällt es ihnen bei einem solchen homo novus, wie z. B. Marius nach dem Siege über die Cimbern und Teutonen, sich das Geständnis abringen zu müssen, er war der Retter des Staates.

> Liv. Per. 68: „primores civitatis, qui ei aliquamdiu ut novo homini ad tantos honores evecto inviderant, conservatam ab eo rem publicam fatebantur.“

Aber nicht nur darauf achten sie, daß nicht vom Volke her etwas den Rechten der Aristokratie genommen wird, sondern

auch darauf, daß nicht einer aus aristokratischen Kreisen zu mächtig wird. Darum sind sie auch der staatsrechtlich einwandfreien Diktatur abgeneigt, weil sehr leicht die Gefahr besteht, daß einer die ihm anvertraute volle Gewalt mißbraucht.

> Cic. ad. Qu. Fratr. III. 9, 3: „de dictatore tamen actum adhuc nihil est. Pompeius abest, Appius miscet, Hirrus parat, multi intercessores numerantur, populus non curat, principes nolunt, ego quiesco."

Vielleicht wünschen sie in diesem Falle auch darum keinen Diktator, weil sie als Hüter staatlicher Tradition glauben, darauf achten zu müssen,- daß die Diktatur mit ihren weitgehenden Vollmachten nur dann angewandt wird, wenn es unbedingte Notwendigkeit erfordert.

Erst recht wehren sie sich, wenn es gilt, irgendwelche außerordentliche Gewalt jemandem zuzuerteilen. Ein solcher Fall ist die Übertragung des unumschränkten Oberbefehls an Pompeius im pontisch-armenischen Kriege. Etwas gereizt spricht Cicero von diesem sturen Standpunkt der principes und verweist sie auf die Notwendigkeit der Maßnahme.

> Vgl. Cic. imp. Pomp. 64: „sin autem vos plus tum in re publica vidistis, vos iis repugnantibus per vosmet ipsos dignitatem huic imperio, salutem orbi terrarum attulistis, aliquando isti principes et sibi et ceteris populi Romani universi auctoritati parendum esse fateantur."

Wie weit das gehen kann, zeigt Caesar, bell. Gall. I. 44, 12 aus der Unterredung Caesars mit Ariovist:

> „quod si eum interfecerit, multis sese nobilibus principibusque populi Romani gratum esse facturum."

Selbst davor scheuen also die principes nicht zurück, mit dem Landesfeind Verbindungen anzuknüpfen, wenn es gilt, einen, der selbst zu ihnen gehört, aber ob seiner großen und wachsenden Macht ihnen unbequem wird, aus dem Wege zu räumen. Mag vielleicht das, was Caesar hier dem Ariovist in den Mund legt, auch nicht ganz den Tatsachen entsprechen, so zeigt es aber doch klar, wie Caesar sich die Stellung der principes ihm gegenüber denkt.

Selbst bis in die Kaiserzeit scheint bei den principes sich die Erinnerung an ihre Stellung als Hort des Staates und der Verfassung bewahrt zu haben. Natürlich mußten sie sich umstellen auf die neue monarchische Verfassung. Gegen einen Kaiser aber, der nicht dieser Verfassung entsprechend handelt oder nicht rechtmäßig auf den Thron gekommen ist, wenden sie sich.

> Tacit. hist. III. 64, 1: „at primores civitatis Flavium Sabinum praefectum urbis secretis sermonibus incitabant, victoriae famaeque partem capesseret." (gegen Vitellius.)

Eine Bestätigung dafür, daß die principes die Vertreter der Tradition im Staate sind, die jede Neuerung aufs schärfste be-

kämpfen, bieten uns die Berichte über die Bürgerkriege. Man könnte über diesen Abschnitt das Wort das Phaedrus schreiben:

> IV. 6, 12: „quemcumque populum tristis eventus premit, periclitatur magnitudo principum; minuta plebes facili praesidio latet."

Erst müssen die principes aus dem Wege geräumt werden, ehe Neuerungen durchgeführt werden können. Es ist gleichsam das A und Ω jeder Staatsumwälzung bzw. des Versuchs dazu, daß erst die Männer, die als die berufenen Hüter der Verfassung, als die propugnatores patriae, wie sie Quintilian (inst. orat. XII. 7, 3) nennt, fungieren, beiseite geschafft werden.

> Cic. Catil. I. 7: „dixi ego idem in senatu caedem te optumatium contulisse in ante diem V Kalendas Novembris, tum cum multi principes civitatis Roma non tam sui conservandi quam tuorum consiliorum reprimendorum causa profugerunt."

In dem non tam-Satz zeigt es sich ganz klar, daß es allgemeine Überzeugung im Volke ist, daß bei Unruhen die Stellung der principes gefährdet ist.

Auch dem Catilina wirft Cicero dieses vor und ja auch mit Recht.

> Catil. I. 15: „potestne tibi haec lux, Catilina, aut huius spiritus esse iucundus, cum scias esse horum neminem, qui, nesciat te . . . manum consulum et principum civitatis interficiendorum causa paravisse, . . .?"

Dieser Sitte, die Köpfe der principes rollen zu lassen, haben alle Machthaber und Usurpatoren der Bürgerkriege gehuldigt. Vgl. Cic. nat. deor. III 80; de re p. I. 6; ad Attic. VII 7, 7; Vatin. 6; Sall. orat. Lep. 5; Val. Max. IX. 2, 3; Flor. II. 9, 13; Ascon. p. 23; Seneca minor epist. 83, 25:

> Zuerst wird gesprochen von der Liebe des Antonius zum Wein und Cleopatra, die ihn zum Staatsfeind machten. „haec crudelem fecit, cum capita principum civitatis cenanti referrentur, cum inter apparatissimas epulas luxusque regales ora ac manus proscriptorum recognosceret, cum vino gravis sitiret tamen sanguinem."

Unwillkürlich denkt man hierbei an Cicero, — darum führe ich die Stelle an — der sicher zu den hier erwähnten capita principum gehörte.

Auch Plin. hist. nat. X. 123 dürfte sich hierauf beziehen: „in ea urbe, in qua multorum principum nemo deduxerat funus."

Sang- und klanglos werden ihre Leichname verscharrt; das ist nur möglich in den anormalen Zeiten des Staates, eben den Bürgerkriegen. Sonst erhalten sie natürlich das funus sollemne mit all seinem Pomp.

Der Zweck eines Umsturzes ist natürlich nicht Vernichtung des Staates an sich, sondern man will selbst den entscheidenden Einfluß besitzen, in dem neuen Staate selbst die Rolle spielen, die die principes im alten gespielt haben.

Cic. Catil. III. 25: „non illi nullam esse rem publicam, sed in ea, quae esset, se esse principes, neque hanc urbem conflagrare, sed se in hac urbe florere voluerunt."

IV. Die Stellung der principes zum Kult.

Bei der hohen politischen Stellung, die die principes in Rom einnehmen, ist es verständlich, daß sie auch im Staatskult eine führende Rolle spielen, zumal das ganze Staatsleben von religio abhängig ist.

Darum sind ihnen auch teilweise die hohen Priesterstellen vorbehalten worden. Ein Beispiel dafür gibt uns Varro de ling. VI. 12:

„Dies Agonales, per quos rex in regia arietem immolat, dicti ab agon', eo quod interrogatur a principe civitatis et princeps gregis immolatur."

Mit dem rex ist selbstverständlich der rex sacrorum gemeint. Er ist der „Träger derjenigen priesterlichen Funktionen, die der König bis zuletzt in eigener Person ausgeübt hatte und deren Vollziehung an den Königsnamen gebunden schien." (Wissowa: Religion und Kultus der Römer, S. 504.) Er ist der Spezialpriester des Ianus und , da der Ianuskult in Rom überaus alt war und eine hohe Verehrung genoß, steht der rex sacrorum auch in der offiziellen Rangordnung der römischen Priester allen anderen voran, während z. B. der pontifex maximus, der doch der Leiter des Priesterkollegiums ist, erst an 5. Stelle folgt. (vgl. Wissowa, S. 103.) Es kommt dabei also nicht auf die Machtfolge an, sondern auf die Reihenfolge der Götter, deren Vertreter die einzelnen pontifices sind, gründet sich dieses Rangverhältnis. Auf den rex ist nur die Form des alten Königtums übergegangen, dessen Macht aber, was die sakrale Seite angeht, auf den pontifex maximus. Als Nachfolger des Königs konnten natürlich nur Patrizier in Frage kommen, und zwar nach unserer Varrostelle sogar die ersten Leute der Aristokratie, die principes civitatis. Auf der einen Seite wäre es durchaus verständlich, daß man zum Nachfolger einer Teilfunktion des alten Königs einen Mann aus den würdigsten und einflußreichsten Bürgern, eben den principes, wählt. Andererseits verliert dies doch auch wieder an Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt, daß der rex sacrorum als einziger pontifex kein politisches Amt bekleiden darf, ein princeps also dann aus der Sphäre höchster politischer Betätigung auf Schach matt gesetzt wird; darum war auch im allgemeinen die Begeisterung für die Übernahme dieses Priesteramtes nicht groß, allein der pontifex maximus hatte das Ernennungsrecht für das collegium pontificum. Ernannte er zum rex sacrorum einen princeps civitatis, dann hatte sich dieser eben zu fügen.

Wenn also nach Varro das Amt des rex sacrorum ein princeps innehatte, umwieviel eher werden dann auch principes

civitatis im übrigen collegium pontificum vertreten gewesen sein, da ja nur das Amt des rex eine politische Betätigung verbot. Ein Einblick in die Priesterlisten, wie wir sie bei Bardt ("Die Priester der vier großen Kollegien aus röm. republikanischer Zeit". Programm des König Wilhelmsgymnasium in Berlin, 1871.) finden, zeigt, daß auch der Anteil der principes bei Besetzung der sakralen Ämter ein großer ist. Einige Male hat man sogar den pontifex maximus aus den Reihen der principes genommen. So z. B.

P. Mucius Scaevola (cons. 133.)

pontif. max. ab 131	Vgl. Liste der principes
(Bardt S. 8.)	Nr. 31.

Qu. Metellus Pius (cons. 80.)

Bardt S. 8.	princeps Nr. 36.

Übergehen will ich die Beispiele, daß Männer wie L. Cornelius Lentulus Caudinus, M. Aemilius Lepidus und P. Cornelius Scipio Nasica Corculum zu gleicher Zeit mit dem Principatus Senatus den Oberpontifikat bekleidet haben. (darüber vgl. Münzer: „Römische Adelsparteien und Adelsgeschlechter", S. 186, 201, 207 u. a.) Als Beispiel dafür, daß unter den pontifices die principes zahlreich vertreten sind, will ich aus der von Bardt (S. 14) für die Zeit von 74—43 aufgestellten Liste die Männer herausgreifen, die uns als principes civitatis bekannt sind. Es sind dies:

Qu. Lutatius Catulus	vgl. princeps Nr. 39.
Qu. Caecilius Metellus	„ „ „ 36.
P. Servilius Vatia Isauricus	„ „ „ 37.
M. Licinius Crassus	„ „ „ 44.
P. Cornelius Lentulus Spinther	„ „ „ 51.
C. Iulius Caesar	„ „ „ 48.
L. Domitius Ahenobarbus	„ „ „ 53.

In der gesamten Liste sind 23 pontifices angeführt, fast $^1/_3$ davon sind also principes. Hält man daneben, wie groß im profanen Leben der Einfluß der principes ist, so wird man leicht auch schließen können, daß sie diesen auch auf ihre sakrale Stellung übertragen haben werden und sich auf diesem Gebiete nicht mit einer unbedeutenden Position zufrieden gegeben haben. Es ist im übrigen auch uralte römische Tradition, daß zu den pontifices auch principes gehören; denn Cicero, de re p. II, 26 sagt, daß schon Pompilius die pontifices aus den Reihen der principes gewählt habe:

> „idemque Pompilius et auspiciis maioribus inventus ad pristinum numerum duo augures addidit et sacris e principum numero pontifices quinque praefecit."

Aus dem Gesichtspunkt der engen Verbindung von principes und Kult sind wohl darum auch folgende Stellen bei Livius zu verstehen.

IV. 49, 1, wo religiöse Bedenken der principes es vermögen, einen Krieg aufzuschieben:

„at duo bella insequens annus habuisset, — — . . .
ni Veiens bellum religio principum distulisset, quorum agros Tiberis super ripas effusus maxime ruinis villarum vastavit."

VI, 5, 6 genügt ihr bloßer Aberglaube, um ein Zwischenkönigtum einzuführen:

„in civitate plena religionum, tunc etiam ab recenti clade superstitiosis principibus, ut renovarentur auspicia, res ad interregnum rediit."

Ihre hervorragende Stellung im Kult zeigt sich auch, wenn Cicero sie als interpretes bezeichnet.

divin. II, 74: „fulmen sinistrum auspicium optumum habemus ad omnis res praeterquam ad comitia; quod quidem institutum rei publicae causa est, ut comitiorum vel in iudiciis populi vel in iure legum vel in creandis magistratibus principes civitatis essent interpretes."

Ausscheiden müssen wir für unsere Untersuchung das, was Cicero de divin. I, 92 sagt:

„quocirca bene apud maiores nostros senatus tum, cum florebat imperium, decrevit ut de principum filiis X singulis Etruriae populis in disciplinam traderentur, ne ars tanta propter tenuitatem hominum a religionis auctoritate abduceretur ad mercedem atque quaestum."

und ebenso leg. II. 21:

„prodigia portenta ad Etruscos haruspices, si senatus iussit, deferunto, Etruriaque principes disciplinam doceto."

Rein äußerlich geht aus den Stellen nicht hervor, ob römische oder etruskische principes gemeint sind. Aber der Sinn verlangt es unbedingt, sich für die principes Etruriae zu entscheiden; denn die Haruspicin ist etwas spezifisch etruskisches, und sie kommt nur in der Weise zur Anwendung, daß man ihre Vertreter von Fall zu Fall aus ihrer Heimat beruft. (Schon K. O. Müller: „Die Etruscer" II. S. 3 ff. u. a. haben dies richtig erkannt, vgl. auch Wissowa: S. 548.) Darum ist auch Val. Max. I. 1, 1 abzulehnen, der die Cicerostelle schlecht wiedergegeben hat:

„tantum autem studium antiquis non solum servandae sed etiam amplificandae religionis fuit, ut florentissima tum et opulentissima civitate decem principum filii senatus consulto singulis Etruriae populis percipiendae sacrorum disciplinae gratia traderentur."

Die besondere Stellung der principes im Kult geht in der Kaiserzeit weiter. Als von Tiberius das sacerdotium sodalium Augustalium neu eingerichtet wird, werden zu sodales 21 Männer aus den primores gewählt. (Es ist dies, soweit ich übersehe, das einzige Mal, daß bei primores bzw. principes civitatis

(Romanae) eine Zahl angegeben wird; wir dürfen uns also demnach die Zahl der principes nicht zu klein vorstellen.)

„Tacit. ann. I. 54, 1: „idem annus novas caerimonias accepit addito sodalium Augustalium sacerdotio, ut quondam T. Tatius retinendis Sabinorum sacris sodales Titios instituerat. sorte ducti e primoribus civitatis unus et viginti."

Daß unter den pontifices sich primores civitatis finden, geht aus Tacit. ann. IV, 17, 11 hervor. Die Pontifices hatten bei den Gelübden für den Kaiser (Tiberius) auch Nero und Drusus den Göttern empfohlen. Tiberius darüber aufgebracht, beschied die pontifices zu sich:

„et illi quidem, quamquam abnuerent, modice perstricti (etenim pars magna e propinquis ipsius aut primores civitatis erant)."

V. Das hohe Ansehen der principes und die Macht ihres Beispieles.

Eine solche überragende Stellung, wie wir sie bisher die principes einnehmen sahen, muß natürlich auch ein gewaltiges Ansehen beim Volke genießen.

Varro gibt uns in einem Bilde bzw. Vergleich die Position der principes im Staate wieder. Er sagt, sie haben dieselbe Stellung wie die capita trabium. Diese capita trabium d. h. die Kragsteine an den Gebäuden ragen weit vor dem übrigen Bau hervor; so wie sie ragen im Gefüge des Staates auch die principes über alle andern hervor. Vgl. Servius zu Aeneis I. 740 (Varrofragment):

„proceres autem ideo secundum Varronem principes civitatis dicuntur, qui eminent in ea, sicut in aedificiis mutuli quidam, hoc est capita trabium, quae proceres nominantur."

Die Gleichung ist hier zwar capita trabium = proceres; proceres = principes civitatis. Damit sind jedoch die capita trabium auch den principes civitatis gleichgesetzt.

Für diese überragende Stellung bietet ein sehr gutes Beispiel Val. Max. VIII. 5, 6. Es handelt sich dabei um folgende Episode: P. Servilius Vatia Isauricus, uns auch sonst als princeps belegt, geht über das Forum und sieht, wie gegen einen Mann Zeugen aussagen. Er stellt sich auch als Zeuge und sagt: Mit Namen kenne er diesen Mann nicht, nur soviel wisse er, daß dieser sich geweigert habe, als er ihm an einer engen Stelle der Laurentianischen Straße begegnet sei, vom Pferde zu steigen und ihn vorbeizulassen. Das entscheidet bei den Richtern, man verurteilt den Mann:

„valuit enim apud eos cum amplitudo viri, tum gravis neglectae dignitatis eius indignatio, eumque, qui venerari

principes nesciret, in quodlibet facinus procursum crediderunt."

Wir haben also hier eine Art prinzipielle Gerichtsentscheidung: Die dignitas der principes darf nicht verletzt werden, vielmehr muß man ihnen mit Ehrfurcht entgegentreten. (Als Parallelstelle vgl. Cass. Dio XLV. 16, 1, s. unten S. 84.) Vielleicht muß man aber hier doch mit der Möglichkeit rechnen, daß Servilius damals Beamter war.

Eine indirekte Bestätigung für ihre geachtete Stellung gibt auch Val. Max. VIII. 7, 7. Schauspieler waren nicht angesehen in Rom, ja geradezu verachtet. Nun erzählt Valerius Maximus von dem Schauspieler Roscius und will klarlegen, daß dieser eine Ausnahmestellung unter den anderen einahm und darum angesehen war. Und daß dies wirklich der Fall war, glaubt er am besten dadurch beweisen zu können, daß er sagt, sogar die principes beehrten ihn mit ihrem Umgang. Mit anderen Worten: Die principes nehmen eine so hohe und geachtete Stellung ein, daß selbst ein Mann aus einem sonst verachteten Stande durch den Umgang mit ihnen gesellschaftsfähig wird.

„quapropter non ludicra ars Roscium, sed Roscius ludicram artem commendavit, nec vulgi tantum favorem, verum etiam principum familiaritates amplexus est."

Wegen dieser hohen Wertschätzung der principes empfindet es der Römer auch geradezu als eine Beleidigung seines ganzen Volkes, wenn man seine principes nicht mit der nötigen Achtung behandelt. So schreibt Sueton über den Grammatiker L. Orbilius Pupillus Beneventanus (seit 63 v. Chr. in Rom), der eine Schrift *Περιαλγής* verfaßt hatte, die Klagen über die Unbilden enthält, die die „professores" infolge der Nachlässigkeit oder des Ehrgeizes der Eltern erlitten, ganz entrüstet:

de gram. 9: „ac ne principum quidem virorum insectatione abstinuit."

Diese hohe Meinung über die principes zeigt sich sogar darin, daß man der kindlich gläubigen Ansicht ist, die Kinder, die von principes abstammen, müssen auch tüchtige und hochberühmte Leute werden. So waren dem Spurinna und seinem früh verstorbenem Sohne Triumphsäulen beschlossen worden. Dazu sagt Plinius, epist. II. 7, 5:

„acuent ad bonas artes iuventutem adulescentibus quoque, ut digni sint modo, tanta praemia constituta, acuent principes viros ad liberos suscipiendos et gaudia ex superstitibus et ex amissis tam gloriosa solacia."

Erklärlich ist es darum, daß auf solche Männer das Volk hinschaut und sich nach ihrem Beispiele richtet.

Als im J. 210 der Konsul M. Valerius Laevinus den Antrag stellt, das Schiffsvolk zu ergänzen, weigert sich das Volk, die Ausgaben zu zahlen. Darauf schlägt der Konsul den principes vor, mit gutem Beispiele voranzugehen, das Volk würde sicher folgen.

Liv. XXVI. 36, 3: „nec inpensa gravis est, cum ex ea plus quam virili parte sibi quemque capere principum vident."

Auf ihr Vorbild weisen darum auch die Autoren hin in einer Zeit, die allzusehr dem Luxus und der Üppigkeit sich in die Arme geworfen hat. Merkwürdigerweise aber nicht auf die principes ihrer Zeit; denn diese werden sich wohl besonders dem Wohlleben ergeben haben, sondern auf die principes einer Zeit, die noch genügsam und sparsam war, so daß also damit zugleich den z. Z. lebenden principes ein Wink gegeben wird, wie sie sich eigentlich verhalten sollten. So sagt Val. Max. IV. 4, 3:

„in C. vero Fabricii et Qu. Aemilii Papi principum saeculi sui domibus argentum fuisse confitear oportet: uterque enim patellam deorum et salinum habuit, . . .

oder Seneca, dialog. XII. 12, 4:

„me quidem, quotiens ad antiqua exempla respexi, paupertatis uti solaciis pudet, quoniam quidem eo temporum luxuria prolapsa est, ut maius viaticum exulum sit, quam olim patrimonium principum fuit."

Die Einfachheit und Genügsamkeit vergangener Zeiten wird also charakterisiert durch die Einfachheit und Genügsamkeit ihrer principes.

Von besonders verderblichem Einfluß für den Staat sind aber die vitia der principes.

Cic. leg. III. 30: ut enim cupiditatibus principum et vitiis infici solet tota civitas, sic emendari et c orrigi continentia."

Daß sie sich selbst vergehen, ist nicht so schlimm als vielmehr, daß sie den anderen ein schlechtes Beispiel geben und von den anderen auch in ihren vitia nachgeahmt werden.

Vgl. Cic. leg. III. 31: „nec enim tantum mali est peccare principes, quamquam est magnum hoc per se ipsum malum, quantum illud, quod permulti imitatores principum exsistunt."

leg. III. 32: „quo perniciosius de re publica merentur vitiosi principes, quod non solum vitia concipiunt ipsi, sed ea infundunt in civitatem, neque solum obsunt, quod ipsi corrumpuntur, sed etiam quod corrumpunt plusque exemplo quam peccato nocent."

Als Beispiel führt Cicero den Bauluxus[1]) an; daß dieser so großen Umfang angenommen habe, sei darauf zurückzuführen, daß die principes in Aufwand und Pracht ihrer Häuser das Maß überschritten hätten.

off. I. 140: „cavendum autem est, praesertim si ipse aedifices, ne extra modum sumptu et magnificentia prodeas; quo in genere multum mali etiam in exemplo est. studiose enim plerique praesertim in hanc partem

---

[1]) Dieses Schelten über den Bauluxus ist ein in der römischen Literatur beliebter *τόπος*. Vgl. Kroll, Wien. Stud. 37, 226

facta principum imitantur, ut L. Luculli, summi viri, virtutem quis? at quam multi villarum magnificentiam imitati!"

Der schlimmste Fehler aber, den ein princeps haben kann, ist die avaritia; denn ein mit ihr behafteter princeps tut gerade das Gegenteil von dem, was er tun sollte. Statt uneigennützig seine Kräfte für das Wohl des Staates zur Verfügung zu stellen, sieht er in ihm nur ein Objekt seiner Habsucht.

Cic. off. II. 77: „nullum igitur vitium taetrius est, ut eo, unde egressa est, referat se oratio, quam avaritia, praesertim in principibus et rem publicam gubernantibus. habere enim quaestui rem publicam non modo turpe est, sed sceleratum etiam et nefarium."

VI. Die Stellung der principes zu den Wissenschaften.

Gegen die weitverbreitete Anschauung, daß die Beschäftigung mit Wissenschaft und Literatur etwas Unschickliches für die principes sei, wendet sich Cicero mit aller Schärfe. Daß er das als einziger uns bekannter Autor tut, dürfte daraus leicht zu erklären sein, daß Cicero hier in eigenem Interesse spricht; er gehört ja auch zu den literarisch tätigen principes[1]).

Acad. pr. II. 5: „sunt enim multi qui omnino Graecas non ament litteras, plures, qui philosophiam, reliqui, qui etiam si haec non inprobent, tamen earum rerum disputationem principibus civitatis non ita decoram putent."

Solche clarissimi viri, sagt er, könnten sich doch nicht nur über spaßhafte und unbedeutende Dinge unterhalten. Es bestehe nur für die principes die Pflicht, durch ihre Privatliebhaberreien den Dienst am Staate nicht zu vernachlässigen. Als Beispiel führt er die großen Männer der Geschichte Roms an, die denselben Standpunkt eingenommen haben. Es ist dies der Kreis um Scipio und Laelius. Sie haben zuerst das Streben nach wissenschaftlicher Bildung gezeigt, deswegen seien damals von Athen Philosophen und nicht Staatsmänner nach Rom gekommen, um diese Bestrebungen zu fördern.

Tuscul. IV. 5: „quibus adulescentibus (scil. Scipione et Laelio) Stoicum Diogenem et Academicum Carneadem video ad senatum ab Atheniensibus missos esse legatos, qui cum rei publicae nullam umquam partem attigissent essetque eorum alter Cyrenaeus alter Babylonius, numquam profecto scholis essent excitati neque ad illud munus electi, nisi in quibusdam principibus temporibus illis fuissent studia doctrinae."

---

[1]) Allerdings dürfen wir nicht verkennen, daß Cicero gerade in der Bildungsfrage übertreibt, indem er oft einzelnen Römern eine feinere Bildung zuschreibt, als sie wirklich besessen haben. Vgl. W. Kroll, Rhein. Mus. 58, 585 2.

de orat. II. 155: „atque ego ex iis saepe audivi, quom dicerent pergratum Atheniensis et sibi fecisse et multis principibus civitatis, quod, quom ad senatum legatos de suis rebus maxumis mitterent, tris illius aetatis nobilissimos philosophos misissent Carneadem et Critolaum et Diogenem."

Die Bechäftigung mit der Musik dagegen verträgt sich nicht mehr mit der Würde eines princeps, vom Tanzen überhaupt nicht zu reden. Das erfahren wir bei Nepos, als er Epamin. I. 2 die Stellung der principes in Rom und Griechenland — auf dieses überträgt er den römischen Begriff — miteinander vergleicht.:

„scimus enim musicen nostris moribus abesse a principis persona, saltare vero etiam in vitiis poni; quae omnia apud Graecos et grata et laude digna ducuntur."

VII. Das Verhältnis der principes zum Volke.

Wollen wir das Verhältnis der principes zum Volke untersuchen, so müssen wir uns klar sein, daß bis weit über die Hälfte des 2. Jhdts. v. Chr. das Volk ganz unter dem Einfluß der allmächtigen Senatsherrschaft gestanden hat und vollkommen einflußlos in politischen Fragen gewesen ist. Darum wäre es verfehlt, für diese Zeit ein Urteil abgeben zu wollen, wie principes und Volk zueinander gestanden haben. Erst seit der Gracchenzeit setzt das Ringen des Volkes unter Führung der Volkstribunen um politische Gleichberechtigung ein. Damit ist auch das Mißverhältnis zu den principes civitatis gegeben. Diese als conservatores rei publicae müssen sich ja gegen solche Bestrebungen wenden, die den Stand des überlieferten Staates ändern wollen. Unsere Quellen erzählen uns zwar nicht erst seit der Gracchenzeit von diesem schlechten Verhältnis, sondern setzen es schon in viel frühere Zeiten. Daß solche Nachrichten tendenziös aufzufassen sind, hat Bux (Das Probuleuma, Diss. Leipzig 1915, S. 84 f.) gezeigt. Sie gehen alle mehr oder minder zurück auf die jüngeren Annalisten sullanischer Zeit, die wiederum die Vergangenheit der Stadt nach den Zuständen, welche im Rom der ausgebildeten Oligarchie und der Bürgerkriege herrschten, gezeichnet haben. Im Kampf mit der Popularpartei um die Vorherrschaft im Staate war den Optimaten jedes Mittel recht. Man suchte in den leuchtendsten Farben die Zeit, wo das Volk nicht in die Regierung eingriff, sondern dem Senat die Herrschaft überließ, als die glänzendste hinzustellen. Besonders schlecht müssen natürlich dabei die Volkstribunen als die Führer des Volkes und die Hauptgegner der Optimaten wegkommen. Darum sagt Livius von ihnen:

III. 68, 4: „vocis verborumque quantum voletis ingerent, et criminum in principes et legum aliarum super alias ut contionum."

Auch Cicero sieht in der Einführung des Volkstribunates den ersten Schlag gegen die gravitas der principes.

leg. III. 19: „qui primum, ut impio dignum fuit, patribus omnem honorem eripuit, omnia infima summis paria fecit, turbavit, miscuit; quom adflixisset principum gravitatem, nunquam tamen conquievit."

Solche Stellen sind also nur aus der politischen Situation des 1. Jhdts. v. Chr. zu verstehen, in der Optimaten mit Populären im Kampf auf Leben und Tod, um Sein und Nichtsein standen. Gegen die principes als die Exponenten der Optimaten (bei Ascon. p. 23 werden sie geradezu principes optimatium genannt) richtet sich darum der besondere Haß des Volkes. Darum rechnet es sich Cicero, der ja nie genug Verdienste für sich ausfindig machen kann, sehr hoch an, daß unter seinem Konsulate durch seine Bemühungen das Einvernehmen zwischen Volksmassen und principes ein durchaus gutes war.

Piso 7: „atque ita est a me consulatus peractus . . . ., ut multitudinem cum principibus . . . . coniunxerim."

Aber Cicero ist sich wohl bewußt, der eigenen Beweihräucherung wegen etwas übertrieben zu haben, sonst könnte er nicht wieder so scharf das Verhältnis zwischen diesen beiden definieren, wie er es in prov. cons. 38 tut:

„nemo umquam hic potuit esse princeps, qui maluerit esse popularis."

Wegen dieses scharfen Gegensatzes ist natürlich das Volk glücklich, den Männern, die es als die größten Widersacher seiner Freiheit ansieht, etwas am Zeuge flicken zu können. Sehr schnell sind sie dabei, diese vor ihr Gericht zu laden.

Liv. XXV. 4, 3: „multos postea principes civitatis iudicium de se populi passos."

(Auch diese Stelle ist eine Projektion späterer Verhältnisse in eine frühere Zeit.)

Es ist sogar so, und das beleuchtet wieder gut das Verhältnis von principes und Volk, daß der dem Volke angenehm ist und sich ihm befreundet, welcher den principes Schwierigkeiten bereitet und ihnen zusetzt.

Val. Max. VI. 5, 5: Cn. Domitius, tribunus pl., M. Scaurum, principem civitatis, in iudicium populi devocavit, ut, si fortuna aspirasset, ruina, sin minus, certe ipsa obtrectatione amplissimi viri incrementum claritatis adprehenderet."

Daß dieser Gegensatz von principes und Volk etwas ist, was allen Autoren geläufig ist, zeigen eine Reihe weiterer Beispiele.

Seneca, dialog. V. 2, 3: „saepe in iram uno agmine itum est: viri feminae, senes pueri, principes vulgusque consensere, et tota multitudo paucissimis verbis concitata ipsum consitatorem antecessit."

Die Zusammenstellung der einzelnen Paare drückt immer Gegensätze aus und zwar, wie wir an viri — feminae, senes — pueri sehen, die schärfsten, die sich in ihrer Art nur denken lassen. Darum ist principes — vulgus auch in diesem Sinne aufzufassen, nicht nur als Gegensatz schlechthin.

Ist einem Volke eine Vorstellung sehr geläufig, dann benutzt es dieselbe als Beispiel, um jemandem etwas klar zu machen. So tut es Quintilian. Er verwendet Vorstellungen von den principes, um z. B. zu zeigen, wie man vom Größeren aufs Kleinere und umgekehrt schließen kann.

> inst. orat. V. 11, 9: „tibicines, cum ab urbe discessissent, publice revocati sunt: quanto magis principes civitatis viri et bene de re publica meriti, cum invidiae cesserint, ab exilio reducendi!“

Als Grund für das Vorgehen gegen die principes sieht er Neid und Mißgunst an. Es ist dies ja auch etwas ganz natürliches; Männer, die an hervorragender Stelle stehen, werden immer damit zu kämpfen haben. Und darüber, daß Neid und Mißgunst immer Mittel und Wege finden werden, um jemandes Einfluß lahm zu legen, dürften weitere Ausführungen überflüssig sein.

Auch Tacitus nennt als Ursache der Angriffe gegen die principes invidia.

> dialog. 40, 5: „iam vero contiones assiduae et datum ius potentissimum quemque vexandi atque ipsa inimicitiarum gloria, cum se plurimi disertorum ne a P. quidem Scipione aut L. Sulla aut Cn. Pompeio abstinerent, et ad incessendos principes viros, ut est natura invidiae, populi quoque ut histriones auribus uterentur, quantum ardorem ingeniis, quas oratoribus faces admovebant.“

Auch hier erfahren wir wieder, daß der, der gegen die principes loszieht, beim Volke geneigte Ohren findet.

VIII. Dignitas et auctoritas principum.

Woraus ist die hohe Stellung der principes civitatis im Senate, woher sind ihr großer Einfluß bei den magistratus und ihr gewaltiges Ansehen beim Volke zu verstehen, so muß unsere nächste Frage lauten. Und um die Antwort vorwegzunehmen, es ist ihre auctoritas, und zwar eine gesteigerte auctoritas; auctoritas hat der Senat und hat jeder Senator. Die höchste auctoritas ist aber nur den principes zu eigen. Der Weg, der dahin führt, ist die dignitas, und ein hoher Grad von dignitas führt normalerweise zur summa auctoritas. Wegehaupt (Die Bedeutung und Anwendung von dignitas, Diss. Breslau 1932, S. 51, 20) definiert das Verhältnis von dignitas und auctoritas folgendermaßen: „Das Gewicht der auctoritas eines Menschen, richtet sich nach dem Grade seiner persönlichen Bewährung, die im weitesten Umfange durch dignitas bezeichnet wird.“

Es ist demnach etwas ganz selbstverständliches, daß zu einem princeps dignitas gehört, da sie ja eine Voraussetzung für den principatus civitatis ist.

> Von ihr spricht Cic. fin. IV. 61: „praesertim cum in re publica princeps esse velles (scil. M. Cato) ad eamque tuendam cum summa tua dignitate maxime a nobis ornari atque instrui posses."
>
> fam. I. 9, 11: „Cuius (scil. Pompei) dignitatis ab adolescentia fautor."

Daß man die dignitas principum nicht verletzen darf, haben wir bereits in der erwähnten Val. Max.-Stelle VIII. 5, 6 erfahren, wo die Ansicht uns als offizieller Gerichtsbeschluß entgegengetreten ist. Also eine an und für sich geringfügige Sache wie die, daß man einem Manne, wie Vatia Isauricus an einer engen Stelle des Weges nicht genügend Platz macht, heißt schon, sich wider die dignitas principum vergehen. Selbst ein Mann wie Cicero muß sich in dem Prozeß, den er als Rechtsbeistand des Angeklagten P. Cornelius Sulla im J. 62 führt, drehen und wenden, „ut dignitatem clarissimorum civium contra quos dicebat, non violaret" (Ascon. p. 61, Z. 7). Und wer diese clarissimi cives sind, hat uns Asconius p. 60 gesagt:

> „dixerunt in eum infesti testimonia principes civitatis, qui plurimum in senatu poterant, . . ."

Leugnen kann Cicero den Anklagepunkt nicht, das hieße es wagen, gegen die dignitas principum anzugehen; wer dabei den Kürzeren ziehen würde, war ihm vollkommen klar. Er greift darum zu dem juristischen Kunstmittel der Verschiebung des Streitpunktes und hat damit auch Erfolg.

Selbstverständlich liegt es im Wesen der dignitas begründet, daß nicht rein schematisch allen principes derselbe Grad von dignitas zu eigen ist, sondern daß graduelle Unterschiede vorhanden sind. Daher kann Cicero sagen: imp. Pomp. 41: „qui dignitate principibus excellit." Es folgt also schon daraus, daß auch der Einfluß der principes sich danach richtet.

Auf dem Wege über die dignitas gelangt man, wie bereits erwähnt, zur auctoritas.

Heinze (Hermes 60) hat uns die Begriffe auctor und auctoritas näher auseinandergesetzt. Von der alten juristischen Terminologie ausgehend, definiert er den Begriff des auctor folgendermaßen: „auctor ist, wer die von einem anderen auszuführende Handlung (oder was auf dasselbe hinauskommt, den Entschluß dazu) maßgeblich und wirkungsvoll gutheißt; das „maßgeblich" enthält zugleich in sich, daß dabei eine gewisse Verantwortung vom Gutheißenden übernommen wird." In diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn die Autoren von den principes als auctores consilii publici sprechen:

> Cic. de orat. I. 211: „rei publicae rector et consilii publici auctor (scil. P. Lentulus)."

Cic. Pis. 6: „Qu. Catulus, princeps huius ordinis et auctor publici consili."

Cic. epist. X. 6, 3: „senatui bonisque omnibus auctorem praebere."

„Die auctoritas dieses auctor ist dann auch mehr als ein ‚Rat', vielmehr ein maßgeblicher Rat oder Gutachten, zu dem er durch seine besondere Einsicht befugt ist, und dem sich der andere, indem er fragt, von vornherein unterordnet. Sie ist dauernd zu eigen, unabhängig davon, ob sie im Augenblick ausgeübt wird oder nicht." Wie bereits gesagt, geschieht dieser maßgebliche Einfluß auf den anderen nicht in der Form des Befehls, aber doch so, daß der andere sich nun nicht nur berechtigt, sondern bis zu einem gewissen Grade verpflichtet fühlt, mag er um ein Rat gebeten haben oder nicht, der Meinungsäußerung des Auctor zu folgen (vgl. Heinze).

Cicero, de rep. II. 57, stellt einen ganz allgemeinen Grundsatz für die römische Verfassung auf, der für alle Zeiten Geltung habe, daß die Staatsverfassung nicht bestehen kann, wenn nicht potestas, auctoritas und libertas entsprechend verteilt sind:

„id enim tenetote, quod initio dixi, nisi aequabilis haec in civitate conpensatio sit et iuris et officii et muneris, ut et potestatis satis in magistratibus, et auctoritatis in principum consilio et libertatis in populo sit, non posse hunc incommutabilem rei publicae conservari statum."

Diese freiwillige Unterordnung des Volkes unter die auctoritas principum zeigt deutlich Cic. leg. III. 25:

„quam ob rem aut exigendi reges non fuerunt aut plebi re, non verbo danda libertas; quae tamen sic data est, ut multis institutis praeclarissimis adduceretur, ut auctoritati principum cederet."

Der Konsul Publicola verstand es, als das Volk aufbegehrte und sich nicht mehr den Optimaten fügen wollte:

„modica libertate populo data facilius tenere auctoritatem principum." (Cic. de rep. II. 55.)

Auch als die Diktatur 501 v. Chr. eingeführt wurde und diese neue Macht fast gleichkam der Königsmacht,

„tamen omnia summa cum auctoritate a principibus tenebantur." (Cic. de rep. II. 56.)

Im Kampfe um die Verfassung, sei es daß er von oben, sei es daß er von unten kommt, verstehen es also die principes, ihre auctoritas zu wahren.

Und eben diese auctoritas befähigt sie auch wiederum, gefährliche Aufstände zu unterdrücken, wie es z. B. P. Cornelius Scipio Nasica Corculum (cons. 162, 155) tut:

Val. Max. VII. 5, 2: „P. autem Scipio Nasica . . ., qui multas et pestiferas seditiones auctoritatis suae robore oppressit, quo principe senatus per aliquot annos gloriatus est."

Mit ihrer auctoritas wirken sie auf andere ein und beeinflussen sie in ihrem Sinne:

> Liv. II. 27, 12: „ille (scil. Appius Claudius, cons. 495). cum a lictoribus iam traheretur, provocavit; nec cessisset provocationi consul, quia non dubium erat populi iudicium, nisi aegre victa pertinacia foret consilio magis et auctoritate principum quam populi clamore."

Oder Liv. II. 56, 4: „huic actioni gratissimae plebi cum summa vi resisterent patres nec quae una vis ad resistendum erat, ut intercederet aliquis ex collegio, auctoritate aut consulum aut principum adduci posset, res tamen suo ipsa molimine gravis certaminibus in annum extrahitur."

Als nach Beendigung des makedonischen Krieges dem L. Aemilius Paulus der Triumph infolge der Hetzereien seines Heeres verweigert werden sollte, wenden sich die principes civitatis dagegen. Obwohl man in die Abstimmung bereits eingetreten ist und eine tribus gegen den Triumph gestimmt hatte, „victi auctoritatibus principum de integro agere coeperunt (scil. tribuni pl.)." Und sie vermögen es wirklich die Stimmung des Volkes zu wenden (vgl. Liv. XLV. 36, 7).

Eine besondere Rolle spielt auch die auctoritas der principes vor Gericht. Auch Cicero hatte dagegen einen schweren Stand in dem mehrfach bereits erwähnten Prozeß gegen Sulla. Asconius sagt dazu:

> p. 61, Z. 7: „qua vero arte et scientia orationis ita ut et dignitatem clarissimorum civium, contra quos dicebat, non violaret, et tamen auctoritate eorum laedi reum non pateretur, quantaque moderatione rem tam difficilem aliis tractaverit lectio ipsa declarabit." (vgl. dazu Ascon. p. 60.)

Wie bei der dignitas, so ist es auch bei der auctoritas selbstverständlich, daß der Grad der auctoritas bei den einzelnen principes verschieden ist; denn unmöglich erscheint es mir, daß man bei einer solchen Institution wie dem principatus civitatis, hinter dem keine realen Machtmittel stehen, sondern nur eine auf solchen psychologischen Feinheiten aufgebaute Gewalt, wie es die auctoritas ist, die von der individuellen Veranlagung jedes einzelnen Trägers abhängt, ohne graduelle Unterschiede schematisieren könnte. In diesem Sinne sind die Äußerungen der Autoren aufzufassen, wenn sie dem einen princeps höhere Prädikate zulegen als dem anderen. Ein ausgeprägter Fall dafür ist die Stellung des Pompeius (vgl. den Abschn. X.: ‚Pompeius ein princeps civitatis'). Auch die Äußerung des Valerius Maximus über Qu. Catulus ist unter diesem Gesichtspunkt zu verstehen: VI. 9, 5:

> „quis ignorat Qu. Catuli auctoritatem in maximo clarissimorum virorum proventu excelsum gradum obtinuisse? cuius si superior aetas revolvatur, multi lusus, multae deliciae reperiantur. quae quidem ei inpedimento non fuerunt quo minus patriae princeps existeret, ..."

Auch ein Pronomen correlativum wie talis oder tantus genügt schon, um zu differenzieren. Vgl.

> Cic. Verr. III. 210: „principes civitatis, P. Servilius et Qu. Catulus, qui tanta auctoritate sunt, ...“
>
> Val. Max. V. 3, 2a: „indignam summam, propter quam populus Romanus tali principe careret“ (scil. Furius Camillus, der wegen Unterschlagung der Veientischen Beute verurteilt wurde).

Solcher Unterschiede wegen scheidet natürlich kein princeps aus dem Gesamtverbande der principes aus, sondern er bleibt in ihrem Kreis, wenn er auch sucht, unter ihnen an Einfluß hervorzuragen. Darum kann Cicero, har. resp. 55, sagen:

> „dissident principes, captatur occasio: qui non tantum opibus valent, nescio quam fortunam tamen ac tempus exspectant; qui controversia plus possent, ei fortasse non numquam consilia ac sententias inimicorum suorum extimescunt.“

Von dieser auctoritas aus als der „Eignung maßgeblichen Einfluß auf die Entschließungen anderer kraft überlegener Einsicht auszuüben“ wird uns so recht die Stellung der principes als Ratgeber verständlich, und eine Stelle wie Cic. Vatin. 24, wo die principes „auctoritatis exquirendae causa“ von den Volkstribunen auf die rostra geführt werden, gewinnt erst von hier aus volles Leben.

Sehr eigenartig und mit der Würde eines princeps civitatis schlecht vereinbar dürfte beim ersten Hinschauen das Verhalten der principes bei der Hochverratsanklage gegen den Censor Claudius erscheinen.

> Liv. XLIII. 16, 14: „et cum ex duodecim centuriis equitum octo censorem condemnassent multaeque aliae primae classis, extemplo principes civitatis in conspectu populi anulis aureis positis vestem mutarunt, ut supplices plebem circumirent.“

Ich glaube, daß auch dieses sich unter den Begriff der auctoritas bringen läßt. Das Volk ist allen vernunftmäßigen Vorhaltungen unzugänglich, da verfallen die principes auf das psychologisch sehr kluge Mittel, sich vor dem Volke, das sich bewußt ist, tief unter ihnen zu stehen, zu demütigen und ihm dadurch zu schmeicheln. Es zeigt sich in dieser außerordentlich schwierigen Situation die überlegenere Einsicht zwar anders als gewöhnlich; aber sie erreicht denselben Zweck, die Entschließung des Volkes wird maßgeblich beeinflußt, um bei den Worten von Heinze zu bleiben.

Die Vorstellung, daß zu einem princeps civitatis die auctoritas gehört, ist selbst im 2. Jhdt. n. Chr. noch lebendig.

> Plin. epist. IV. 3, 1: „ . . . . quod sanctitate, quod auctoritate, aetate quoque princeps civitatis, . . .“

IX. Die principes, eine Auswahl aus den consulares.

Aus was für Leuten rekrutieren sich die principes civitatis, welches sind die Voraussetzungen dafür, daß einer princeps werden kann?

M. Gelzer: „Die Nobilität der röm. Republik" S. 37 behauptet, princeps civitatis sei der Ehrenname des römischen Konsulars. Gehen wir darum näher auf diese Frage ein! Zu diesem Zwecke will ich erst ein Verzeichnis der Männer geben, die uns von den römischen Autoren als principes civitatis genannt werden:

1. Appius Claudius Sabinus, cons. 495.
   Liv. II. 16, 5.
2. T. Quinctius Capitolinus, cons. 471; 468; 465.
   Liv. III. 12, 2.
3. Titus Aemilius, cons. 467.
   Liv. III. 1, 3.
4. Spurius Furius, cons. 462.
   Liv. III. 12, 2.
5. L. Lucretius, cons. 462.
   Liv. III. 12, 2.
6. Quinctius Cincinnatus, cons. 460.
   dictator 458; 439
   Liv. III. 12, 2.
7. Mamercus Aemilius, trib. mil. cons. potest. 438.
   dict. 437; 434; 426.
   Liv. IX. 34, 9.
8. M. Furius Camillus, trib. mil. cons. potest. 401; 398; 394; 386; 384; 381.
   dict. 396.
   Liv. V. 25, 11; 30, 4; VI. 1, 4.
9. M. Manlius Capitolinus, cons. 392.
   Liv. VI. 11, 2.
10. T. Manlius Torquatus, cons. 347; 344; 341.
    dict. 353; 349.
    Val. Max. IX. 3, 4.
11. Qu. Aemilius Papus, cons. 282.
    Val. Max. IV. 4, 3.
12. C. Fabricius, cons. 282.
    Val. Max. IV. 4, 3.
13. M. Atilius Regulus, cons. 257.
    Cic. off. III. 105.
14. Qu. Fabius Maximus, cons. 233; 215; 214; 209; 228.
    dict. 222/19; 217.
    Liv. XXVII. 11, 11.
15. Qu. Caecilius Metellus, cons. 206.
    Liv. XL. 45, 8.
16. P. Cornelius Scipio Africanus maior, cons. 205; 194.
    Liv. XXXVIII. 50, 7.

17. M. Porcius Cato, cons. 195.
Cic. nat. deor. III. 11.
18. M. Junius Brutus, cons. 178.
Liv. XLIII. 14, 1.
19. Ti. Sempronius Gracchus, cons. 177.
Liv. XLIII. 14, 1.
20. C. Claudius Pulcher, cons. 177.
Liv. XLIII. 14, 1.
21. C. Valerius Laevinus, cons. 176.
Liv. XLIII. 14, 1.
22. P. Mucius Scaevola, cons. 175.
Liv. XLIII. 14, 1.
23. P. Postumius Albinus, cons. 173.
Liv. XLIII. 14, 1.
24. L. Aemilius Paulus, cons. 168.
Cic. Brut. 80;
Liv. XLV. 40, 9;
Val. Max. IV. 4, 9.
25. P. Cornelius Lentulus, cons. 162.
Cic. de orat. I. 211;
Cic. Brut. 108.
26. P. Cornelius Scipio Nasica Corculum, cons. 162; 155.
Val. Max. VII. 5, 2.
27. M'. Manilius, cons. 149.
Cic. fin. I. 12.
28. P. Cornelius Scipio Aemilianus Africanus minor, cons. 147; 134.
Cic. de rep. I. 34.
29. Servius Sulpicius Galba, cons. 144.
Cic. Brut. 295.
30. Qu. Caecilius Metellus Macedonicus, cons. 143.
Val. Max. IV. 1, 12;
Acro: Horaz, Sat. II. 1, 68.
31. P. Mucius Scaevola, cons. 133.
Cic. fin. I. 12.
32. M. Aemilius Scaurus, cons. 115.
Cic. Sest. 39;
„ Deiot. 31;
„ Brut. 112;
Val. Max. VI. 5, 5:
Plin. nat. hist. VIII. 223;
„ „ „ VII. 128;
„ „ „ II. 144;
„ „ „ XXXVI. 116;
33. C. Marius, cons. 107; 104/01; 86.
Vell. II. 19, 4;
„ II. 128, 3.
34. M. Antonius, cons. 99.
Vell. II. 22, 3.

35. L. Licinius Crassus, cons. 95.
Cic. de orat. I. 225.

36. Qu. Caecilius Metellus Pius, cons. 80.
Val. Max. VIII. 15, 8;
„ „ IX. 1, 5;
Ascon. p. 60.

37. P. Servilius Vatia Isauricus, cons. 79.
Cic. Verr. III. 210.
Val. Max. VIII. 5, 6.

38. M. Aemilius Lepidus, cons. 78.
Cic. de orat. II. 197.
Ascon. p. 60.

39. Qu. Lutatius Catulus, cons. 78.
Cic. Pis. 6;
„ Verr. III. 210;
Val. Max. VI. 9, 5;
Ascon. p. 60.

40. C. Aurelius Cotta, cons. 75.
Cic. nat. deor. II. 168.

41. L. Licinius Lucullus, cons. 74.
Cic. off. I. 140.

42. M. Licinius Lucullus, cons. 73.
Cic. Verr. a. pr 55.
Ascon. p. 60.

43. Cn. Pompeius Magnus, cons. 70; 55; 52.
Belegstellen siehe Abschn. X: ‚Pompeius, ein princeps c.'

44. M. Licinius Crassus, cons. 70; 55.
Vell. II. 30, 6.

45. Qu. Hortensius, cons. 69.
Cic. Sull. 3;
„ off. III. 74;
Ascon. p. 60.

46. L. Caesar, cons. 64.
Cic. Phil. VIII. 22.

47. M. Tullius Cicero, cons. 63.
Quintilian, inst. orat. X. 5, 11.
Sonstige Belege vgl. Abschn. XI: ‚Hat es einen Prinzipat des Cicero gegeben?'

48. C. Julius Caesar, cons. 59.
Cic. epist. VI. 6, 5.
Val. Max. IX. 15, 5.
Suet. Caes. 29;
Senec. suasor. 7, 5;
Plin. nat. hist. VII. 115;
Tacit. dialog. 28, 24.

49. L. Calpurnius Piso, cons. 58.
Cic. Pis. 30;
„ Phil. VIII. 28.
50. A. Gabinius, cons. 58.
Cic. Pis. 30.
51. P. Cornelius Lentulus, cons. 57.
Cic. Pis. 34;
„ Sen. 8;
„ epist. I. 7, 8.
52. L. Marcius Philippus, cons. 56.
Cic. Phil. VIII. 28.
53. L. Domitius Ahenobarbus, cons. 54.
Cic. Milo 22.
54. Servius Sulpicius Rufus, cons. 51.
Cic. Phil. VIII. 17;
„ „ VIII. 22.
55. M. Claudius Marcellus, cons. 51.
Cic. epist. IV. 8, 2.
56. M. Antonius, cons. 44.
Vell. II. 66, 4.
Senec. nat. quaest. 4 praef. 21.
57. Cn. Lentulus, cons. 18.
Tacit. ann. IV. 29, 2 (primores).
58. Cn. Lentulus Augur, cons. 14.
Senec. benef. II. 27, 2.
59. Seius Tubero, cons. suff. 1. II. — 19. IV. 18 n. Chr.
Tacit. ann. IV. 29, 2 (primores).
60. M. Servilius Nonianus, cons. 35 n. Chr.
Plin. nat. hist. 28, 29.
61. Arrius Antoninus, cons. suff. 69 n. Chr.
Plin. epist. IV. 3, 1.
62. Sextus Julius Frontinus, cons. suff. 74; 98; 100.
Plin. epist. IV. 8, 3.

Dieses Verzeichnis aller der Männer, denen von den Autoren der Name princeps zuerkannt wird, zeigt, sie sind alle ausnahmslos Konsuln gewesen. Zum Beweise dafür, daß ein princeps civitatis das Konsulat bekleidet haben muß, lassen sich auch direkte Belege aus den Autoren anführen. So sagt Cicero, Phil. XIV. 17:

„utinam quidem illi principes viverent, qui me post meum consulatum, cum eis ipse cederem principem non inviti videbant. Hoc vero tempore in tanta inopia constantium et fortium consularium, quo me dolore affici creditis."

Phil. VIII. 29 heißt es:

„quam magnum est personam in re publica tueri principis"; denn den Gesandten des Antonius verkauften sich

selbst „summis honoribus usi". Darauf Bezug nehmend fährt er fort: „nos consulares."

Vgl. auch Cic. Milo 22:

„tulit (scil. Pompeius), ut consularem necesse esset, credo, quod principum munus esse ducebat resistere et levitati multitudinis et perditorum temeritati."

Liv. V. 41, 10 wird uns erzählt, daß die principes solche Männer sind, die kurulische Staatsämter bekleidet haben. Als im Jahre 387 die Gallier in Rom einzogen, hatte sich eine Schar von Greisen, die die kurulischen Staatsämter bekleidet hatten, auf ihre elfenbeinerne Sessel vor die Tür ihres Hauses gesetzt, um dort den Tod zu erwarten. Sie wurden von den Galliern niedergemacht. Dann fährt Livius fort: „post principum caedem nulli deinde mortalium parci."

Velleius Paterculus sagt von M. Crassus nach der Niederwerfung des Sklavenkrieges:

II. 30, 6: „huius patrati gloria penes M. Crassum fuit, mox rei publicae principem."

Im J. 71 ist der Krieg beendet, 70 ist Crassus Konsul. Also denkt Velleius, wenn er ‚mox' sagt, bestimmt an die Zeit post consulatum.

Von Brutus Großvater Caepio, Quaestor im J. 100, sagt Cicero, fin. III. 8:

„ . . . Caepionem, qui, ut opinio mea fert, in principibus iam esset, si viveret . . . ."

Damals konnte er es noch nicht sein, weil er noch nicht Konsul gewesen war.

Diese letzte Stelle könnte vielleicht schon mehr sagen. Wert legen möchte ich auf das „ut opinio mea fert". Er mußte nicht unbedingt princeps werden, er konnte es, und nach Meinung Ciceros wäre Caepio seiner ganzen Anlage nach es geworden. Ich muß allerdings zugeben, daß diese Stelle nicht beweiskräftig genug ist; denn Cicero kann mit dem „ut opinio mea fert" auch nur die Erreichung des Konsulates gemeint haben. Dagegen ist völlig klar Cic. epist. IV. 8, 2, wo es von Marcellus heißt: „iudicio hominum et re princeps". Eine derartige beurteilende Stellungnahme wäre vollkommen überflüssig und auch unsinnig, wenn man princeps nur auf Grund des Konsulates werden sollte. Es müssen hier noch andere Dinge mitwirken, die einen erst zum princeps civitatis machen. Es ist das freiwillige Geständnis der anderen, das zum princeps Sein gehört. Darum heißt es von Pompeius:

Cic. Planc. 93: „quem omnes in re publica principem esse concedunt."

Auch Cic. epist. I. 7, 8 wäre unverständlich, wenn jeder Konsular ein princeps wäre:

„quem (scil. Lentulum) tamen illi esse in principibus facile sunt passi."

Wäre Gelzers Ansicht richtig, dann wäre doch jeder Konsular eo ipso princeps; Unsinn wäre es dann „pati“ zu sagen. Wenn Cicero, Brut. 295, sagt:

> „Galbam laudas. si ut illius aetatis principem, adsentior, ...

hätte er sich dieses Urteil sparen können. Ich verstände es dann nicht, wenn princeps = consularis sein sollte, wie er sagen kann „adsentior“; jeder Mensch könnte ja doch aus den Konsularfasten erkennen, daß der Mann Konsul und damit princeps war.

Alle die angeführten Stellen zeigen, daß zum princeps-Sein mehr gehört als das bloße Konsulat. Es ist e i n e der Voraussetzungen dafür, aber nicht die einzige. Nur eine Auswahl aus den consulares wird zu principes civitatis. Klipp und klar bestätigt uns Cicero die Richtigkeit unserer Auffassung, wenn er sagt:

> Quirit. 17: „eodem tempore audistis eodem ex loco summos viros, ornatissimos atque amplissimos homines, principes civitatis, omnes consulares, omnes praetorios eadem dicere, ut omnium testimonio per me unum rem publicam conservatam esse constaret.“

Er spricht also erst allgemein von hochgestellten Männern und dann folgt die Reihe: principes, consulares, praetorii. An dieser Stelle schon müßte Gelzers Ansicht scheitern. Warum sollte denn Cicero die Männer, die das Konsulat bekleidet haben, zweimal nennen, einmal mit ihrem Amtstitel Konsul a. D. und einmal mit dem Ehrentitel princeps civitatis. Ich glaube, davon kann keine Rede sein. Gerade das omnes bei consulares weist darauf hin, daß Cicero bei principes civitatis nur an eine Auswahl der gewesenen Konsuln denkt; da er aber anschließend die Konsularen auch aufzählen will, so schließt er noch einmal die principes, die ja, wie klargelegt, auch consulares sind, mit ein und sagt: omnes consulares.

Eine ganz ähnliche Stelle findet sich bei Tacitus, ann. III. 65, 6:

> „ceterum tempora illa adeo infecta et adulatione sordida fuere, ut non modo primores civitatis, quibus claritudo sua obsequiis protegenda erat, sed omnes consulares, magna pars eorum, qui praetura functi, multique etiam pedarii senatores certatim exsurgerent foedaque et nimia censerent.“

Tacitus gebraucht zwar die Form primores civitatis, doch diese sind ja für Tacitus identisch mit principes civitatis (vgl. Abschn. XII, S. 53). Also auch hier wieder die Betonung: „non modo principes civitatis . . . sed omnes consulares“ — nicht nur die Auswahl aus den Konsularen, sondern ihre Gesamtheit.

Damit steht fest, nur eine Elite der consulares erhält diesen Ehrennamen, der kein offizieller Titel ist, mit dem man sich selbst bezeichnet, sondern der einem von anderen beigelegt wird.

Heinze (Hermes 59, S. 79) hat, allerdings ohne einen Nachweis für seine Ansicht zu geben, dieses Verhältnis von principes und consulares auf die Formel gebracht, „daß der Ausdruck principes immer die Anerkennung der hervorragenden Stellung in sich schließt, die in consulares als der objektiven von niemand bezweifelbaren nicht liegt."

X. Pompeius, ein princeps civitatis.

Reitzenstein (Nachr. d. k. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen 1917) behauptet, „daß eine scharf ausgeprägte Vorstellung eines Prinzipates schon in den Jahren 60—50 v. Chr. besteht, an die Octavian sich anschließen konnte."

E. Meyer („Caesars Monarchie und das Prinzipat des Pompeius") ist derselben Ansicht und tritt ein für einen Prinzipat des Pompeius.

In den vorhergehenden Teilen unserer Untersuchung hat sich bisher nichts von solch einer „ausgeprägten Vorstellung" gezeigt; da aber Reitzenstein und E. Meyer den Pompeius als d e n princeps der Jahre 60—50 ansehen, — Birt bezeichnet die Ausnahmestellung des Pompeius vom J. 52 sogar als „liberales Kaisertum" — so soll in diesem Abschnitt untersucht werden, ob eine solche Vorstellung berechtigt ist oder nicht. Entscheidend müssen hierfür natürlich die Quellen sein, ob sie Pompeius für d e n princeps ansehen, wie sie es später bei Augustus tun, oder für einen aus der Zahl der principes civitatis. Scheiden werden wir müssen zwischen den Quellen aus der Zeit der Republik und denen aus der Kaiserzeit. Es ist ganz klar, daß die ersten die wesentlichen für uns sind, da sie noch nicht durch die Brille des Augusteischen Prinzipates schauen, was bei denen der Kaiserzeit natürlich sehr oft der Fall ist. Doch werden auch die letzten, soweit sie für uns in Betracht kommen, herangezogen werden. Der Hauptautor für uns ist natürlich Cicero. Betrachtet dieser den Pompeius als einen aus dem Kreise der principes oder sondert er ihn aus ihren Reihen aus und macht ihn zu dem princeps *κατ' ἐξοχήν*, so müssen wir fragen.

Wenn er von ihm sagt, Sen. 5:

> „virtute gloria rebus gestis omnium gentium, omnium saeculorum, omnis memoriae facile princeps."

und Quir. 16:

> „vir omnium, qui sunt, fuerunt, erunt, virtute, sapientia, gloria, princeps."

so klingt das natürlich, als ob er ihm eine Sonderstellung zuschreibe und in ihm d e n princeps sehe. Doch wir müssen daran denken, daß die obigen Stellen aus den beiden ersten Reden sind, die Cicero nach seiner Rückberufung in die Heimat hält. Wir müssen daran denken, wie kläglich und wenig mannhaft er seine Verbannung getragen hat, um die Gefühle verstehen

zu können, die ihm die Brust beseelten. Echt und tief empfundener Dank gegenüber dem Manne, der von ihm nicht nur die schwer auf ihm lastende Verbannung genommen, sondern ihm auch wieder zu seiner alten Stellung im Staate verholfen hat, erfüllt sein Herz. Und aus diesem Dankgefühl heraus preist er den Pompeius in diesen überschwänglichen Worten. Vielleicht liegt noch etwas anderes drin, ein wenig Schmeichelei; er will sich den Mann, der eben für ihn eingetreten ist, warm halten; denn er ist durch Erfahrung belehrt worden, daß man in Situationen geraten kann, wo man eine starke Hand gebrauchen kann. Die oben genannten Stellen fallen also weg als etwaige Belege für einen Principat des Pompeius; übertrieben preisen sie ihn als einen der besten der principes.

dom. 66 heißt es von ihm: „omnium iudicio longe princeps civitatis." Ein derartiger Ausdruck hält sich durchaus im Rahmen dessen, was sonst von den principes bei Cicero gesagt wird: „epist. IV. 8, 2 wird von Marcellus gesagt: „iudicio hominum et re princeps." Nicht immer spricht er in so schwungvollen Worten wie in den obigen oder Phil. XI. 18 (summus vir atque omnium princeps), sondern er schlägt auch einfachere Töne an. Sen. 4 heißt er nur princeps civitatis; fam. I. 9, 11: princeps vir in re publica. Daß er ihn sich durchaus im Kreise der übrigen principes civitatis stehend denkt, zeigt Piso 34 (gehalten i. J. 55): „Lentulus, Pompeius et ceteri principes." Also nicht einmal die erste Stelle hat er hier in der Reihenfolge inne. Auch epist. III. 11, 3 (geschrieben im J. 50) zeichnet ihn als den principes zugehörig:

> „alterum, quod Pompei et Bruti fidem benevolentiamque mirifice laudas. Laetor virtute et officio quom tuorum necessariorum meorum amicissimorum tum alterius omnium saeclorum et gentium principis, alterius iam pridem iuventutis, celeriter, ut spero, civitatis."

Er nennt zwar hier auch den Pompeius einen „omnium saeclorum et gentium princeps". fügt aber auch in demselben Satze von Brutus hinzu, dieser werde auch bald princeps civitatis sein. Ich glaube, Cicero würde es vermeiden, in demselben Satze, ein Wort zweimal in derselben Bedeutung zu gebrauchen, zumal gerade dann, wenn in dieser Zeit — wie Reitzenstein glaubt — das Wort eine Entwicklung durrchgemacht hätte. Er hätte ja etwas ähnliches sagen können wie „in numero principum esse"; dann hätte er zwischen d e m princeps und einem (wenn auch zukünftigen) princeps einen Trennungsstrich gezogen. Daß er beide Male den Singular setzt, dürfte zeigen, daß er einen Unterschied nicht machen will.

Auch dom. 110 scheint mir wenig zu der Stellung d e s princeps civitatis Romanae zu passen. Die Stelle spielt auf die bekannte Gefangenschaft des Pompeius im J. 58 an, als dieser

aus Furcht vor Clodius und seinen Banden sein Haus mehrere Monate lang nicht mehr verläßt:

„cum principem orbis terrae virum inclusum domi contineres."

Ich weiß nicht, ob das sehr einer Stellung des princeps civitatis entspricht, dessen Stellung nach Reitzenstein „auf freiwilligem Nachgeben der anderen" beruht.

Man könnte mir hier entgegenhalten, wenn von einem Principat des Pompeius spreche, habe man vor allem seine Stellung im J. 52 vor Augen. Die obige Rede wurde aber bereits im J. 57 gehalten, wie auch die oben erwähnten Reden vor Senat und Volk. In allen drei Reden gebraucht er also volle 5 Jahre vor 52 schon diese Epitheta, die ihn als den princeps kennzeichnen sollen. Das alles kann nur beweisen, daß Cicero mit solchen Beiworten nicht auf einen principatus hindeuten will, sondern daß sie nur seinem Dankgefühl entstammen. Auf denselben Vorfall wie oben bezieht sich auch Fragm. orat. A. XIV. 12: „immo vero domo principem vi et metu continere." Hier begnügt er sich also statt des „princeps orbis terrae vir" wieder mit dem einfachen „princeps".

Schon aus solchen Parallelstellen möchte ich schließen, daß Cicero nicht daran denkt mit princeps einen neuen Begriff zu verbinden. Wenn er es wollte, müßte er, um Verwechslungen und Mißverständnisse zu vermeiden, immer für den Mann, den er als den princeps ansieht, denselben gesteigerten Ausdruck gebrauchen. Daß es ein Mann wie Cicero, dem man doch die größte Schärfe im Ausdruck zutrauen darf, nicht tut, zeigt klar, daß er auch bei Pompeius nur an einen der republikanischen principes civitatis denkt.

Auch in späterer Zeit stellt er ihn mit den principes civitatis auf die gleiche Stufe. So in dem im J. 49 an Atticus gerichteten Briefe X. 8, 4, wo es heißt: „Pompeius et reliqui principes."

Ähnlich in Sest. 108:

„productus est ab eo (scil. P. Lentulus, qui contionem habuit) Cn. Pompeius, qui se non solum auctorem meae salutis, sed etiam supplicem populo Romano praebuit .... Quo silentio sunt auditi de me ceteri principes."

Keineswegs verkenne ich, daß Cicero den Pompeius nicht auf die gleiche Stufe, wohl aber in den Kreis der principes stellt. Bei den Erörterungen über auctoritas und dignitas habe ich bereits auf das Bestehen gradueller Unterschiede, ja geradezu deren Notwendigkeit hingewiesen. Und es ist ganz klar, daß Pompeius zeitweilig eine Stellung inne gehabt hat, wie wohl kaum ein anderer princeps seiner Zeit. Ich denke an das Jahr 52, wo er die Hälfte des Jahres vollkommen allein das Konsulat bekleidete und dazu noch ein imperium proconsulare maius (über Spanien) besaß. Aber diese seine Gewalt — und darauf ist entscheidender Wert zu legen — war nur eine vorübergehende, zeitbedingte, nie völlig freie, sondern immer durch

Abhängigkeit von anderen Faktoren gebunden. Eine derartige Gewalt braucht durchaus nicht über den Rahmen eines princeps civitatis hinauszugehen, wenn sie auch eine ungewöhnlich hohe ist.

Fam. I. 7, 8 sagt zwar Cicero, daß die principes darauf achten, daß keiner zu mächtig wird:

„quem (scil. Lentulum) tamen illi esse in principibus facile sunt passi, evolare altius certe nolerunt."

Doch har. resp. 55 gibt er zu, daß Macht und Einfluß der principes ein verschiedener ist und jeder die Gelegenheit zu nutzen sucht. Demzufolge kann Pompeius ruhig den principes an Macht überlegen sein, ohne dabei aus ihrem Kreis zu treten.

har. resp. 55: „dissident principes, captatur occasio: Qui non tantum opibus valent, nescio quam fortunam tamen ac tempus exspectant; qui sine controversia plus possunt, ei fortasse non numquam consilia ac sententias inimicorum suorum extimescunt."

Auf eine Stelle Ciceros, die von Reitzenstein und E. Meyer stark in den Vordergrund gedrängt wird, möchte ich noch hinweisen. Es ist epist. 5, 7. Cicero gibt hier dem Pompeius über die Unterdrückung der katilinarischen Verschwörung Bericht und bietet ihm dabei ein politisches Bündnis (amicitia) mit den Worten an:

„ut tibi multo maiori quam Africanus fuit, me non multo minorem quam Laelium facile et in re publica et in amicitia adiunctum esse patiare."

Reitzenstein zieht daraus den Schluß, Pompeius habe den Scipio als sein politisches Vorbild betrachtet; darum ließe sich von hier aus erst die Politik des Pompeius verstehen. E. Meyer denkt Ähnliches.

Zwingend ist dieser Schluß nicht im mindesten. Das ganze wird nur ein Einfall Ciceros sein, zu dessen Charakter es auch passen würde, sich dadurch, daß er sich zu einer großen historischen Persönlichkeit in Parallele setzt, einen neuen Glorienschein ums Haupt zu winden, vielleicht zu gleicher Zeit auch als Schmeichelei für Pompeius gedacht.

Die These Reitzensteins würde verlangen, daß Scipio auch princeps war im singularischen Sinn des Wortes. Einen Beweis dafür ist er schuldig geblieben. Ich vermag jedenfalls nicht einzusehen, warum er es hätte sein sollen; er steht genau so im Kreis der principes wie auch Pompeius. Ja unsere Quellen stellen gar nicht einmal so stark in den Vordergrund, daß er überhaupt princeps war (außer Cic. de rep. I. 34 nur noch bei Val. Max. IV. 1, 12 „princeps" genannt), viel weniger erst d e r princeps.

Ich halte darum die obige These Reitzensteins für abwegig. Nimmt man hinzu, was er an anderer Stelle in Bezug auf Ciceros „De re publica" sagt: „Cicero benutzt nachweislich sowohl Polybios wie Panaitios, und einen Zweck hat die Bemerkung

des Laelius (I. 34), Scipio (der princeps rei publicae, was Reitzenstein an anderer Stelle sehr betont) habe ähnlich oft vor Polybios und Panaitios gesprochen, wenn sie erklären soll, daß, was Scipio vorträgt, sich stark mit den Ausführungen der beiden Griechen berührt", so ist von hier aus seine Konstruktion zu erkennen. Folgen wir ihr rückwärts: Die Schrift de re publica verlangt d e n princeps. Die Zeit von 50—60 kannte ihn in Pompeius, er nahm zu seinem Vorbild Scipio. Cicero zeigt dadurch, daß er Scipio die Lehre von d e m princeps entwickeln läßt, an, daß er dabei auf Panaitios und Polybios zurückgreift. Und an dieser Stelle bricht die Konstruktion zusammen, und zwar insofern Polybios, soweit wir aus den uns erhaltenen Teilen seines Werkes erkennen können, nicht einmal etwas von den principes civitatis weiß, vielweniger erst von d e m princeps. Er mißt dem Begriff so wenig Bedeutung zu, daß er ihn glatt übergeht. (Vgl. Abschn. über griechische Historiker.)

Um noch einmal kurz zusammenzufassen, was Cicero von Pompeius sagt, so steht fest, daß von der frühesten Äußerung über Pompeius als princeps, also vom Jahre 66 (imp. Pomp. 41) bis zum Jahre 49 herunter immer Pompeius den „ceteri et reliqui principes" zur Seite gestellt ist, also einer aus ihrer Mitte ist.

Als nächste republikanische Quelle ist für uns wichtig das Zeugnis des Sallust. Leider finden sich bei ihm nur zwei Stellen, die auf römische principes Bezug haben, beide aus den Historien: orat. Lep. 5 und orat. Macri 23. Die letzte kommt für unsere Untersuchung über Pompeius in Frage. Dort heißt es:

> „mihi quidem satis spectatum est Pompeium, tantae gloriae adulescentem, malle principem volentibus vobis esse, quam illis dominationis socium auctoremque in primis fore tribuniciae potestatis."

Reitzenstein sieht in dieser Stelle das Zugeständnis der Demokratie zu dem von ihm vertretenen Prinzipat. Er sagt wörtlich hierzu: „Pompeius will lieber mit dem guten Willen des Volkes princeps sein als mit den Führern der Coterien dominus. Das Wort wird meist im lobenden Sinne von einem dem Staat nützlichen, auf sittlichem Streben begründeten Einfluß gebraucht oder bezeichnet den Gegensatz zu einer auf Gewalt begründeten drückenden Herrschaft."

Würde Reitzenstein die principes civitatis der Republik im Auge haben, könnten wir das, was er sagt, abgesehen von dem über Pompeius und dem letzten Teil des Satzes durchaus unterschreiben.

Fassen wir die Stelle so auf, wie sie Reitzenstein auslegt, ergäbe sich folgendes Bild: Sallust läßt diese Rede den Volkstribunen Licinius Macer im Jahre 73 halten. Es würde dann also schon im Jahre 73 das Volk sich einverstanden erklären mit einem Prinzipat des Pompeius, zu einer Zeit also, wo noch kein Aristokrat darandenkt. Es klaffen dann überall Wider-

sprüche. Den (eigentlichen) Prinzipat des Pompeius setzt man ins Jahr 52. Cicero legt seine überschwänglichen Prädikate dem Pompeius bereits im Jahre 57 bei; das suchen E. Meyer und Reitzenstein auf die wenig wahrscheinliche Weise zu erklären, das Cicero den Pompeius auf seine zukünftige Stellung als den princeps habe vorbereiten wollen. Und nun soll sogar das Volk bereits im Jahre 73, also 21 Jahre früher, seine Einwilligung zu diesem Prinzipat gegeben haben, zu einer Zeit, wo Pompeius noch „adulescens" war. Ich glaube, hier schaut auf Schritt und Tritt die Konstruktion heraus. Was braucht Cicero noch den Pompeius vorbereiten, wenn das Volk schon Jahre lang früher seine grundsätzliche Einwilligung dazu gibt, und warum übernimmt er diesen angeblichen Prinzipat erst so spät, 21 Jahre später? Hier liegen die Widersprüche, die sich, meine ich, bei der These Reitzensteins nicht lösen lassen. Wie die Stelle aufzufassen ist, hat K. J. Neumann (Herm. 32, 314) bereits dargelegt. Nicht Worte des Licinius Macer sind es, die wir lesen, sondern vielmehr Gedanken des Sallust selbst, die ihn im Jahre 36 v. Chr. bewegt haben. (In dieses Jahr fällt nach Neumann die Abfassung des 3. Buches der Historien.) Alle Geschichtswerke des Sallust sind ja von politischen Zielen, von der Rücksicht auf die Gegenwart bewegt. So kommt es ihm auch hier nicht darauf an, einfach zu sagen, wie es gewesen ist; er hat immer zugleich ein Zweites im Sinn, er will in der Gegenwart Stimmung machen. Funaioli (R. E. I. A. II. 1931) spricht darum mit Recht von der in dieser Rede vorliegenden „Cäsarianischen Tendenz". An den Adoptivsohn Caesars, den damals etwa 26/27 Jahre alten Octavian, dachte der Schützling des Diktators, wenn er Pompeius hier als die Hoffnung der Demokraten hinstellt. Die dominatio der Triumvirn bedrängt den Staat wie vor 37 Jahren die der Sullaner. Octavian ist zwar selbst einer der Triumvirn; aber in der Form der Überzeugung wird für ihn die Hoffnung ausgesprochen: mavult princeps volentibus vobis esse quam illis dominationis socius.

Selbstverständlich denkt Sallust, der Anhänger Caesars, nicht daran, diesen adulescens als einen *μόναρχος* empfehlen zu wollen; das würde schlecht passen zu einer Rede, die die Wiederherstellung des zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückten Volkstribunates fordert; denn eine solch' überragende Stellung eines einzelnen an der Spitze des Staates böte doch kaum eine Garantie für die alte Bedeutung tribunizischer Rechte. Mir erscheint es klar, daß Sallust mit seinen Worten darauf hinweisen will, der junge Caesar werde wieder vollkommen in den Bahnen der Republik wandeln und dem Staate seine Dienste zur Verfügung stellen in dem Sinne, in welchem es in früherer Zeit die principes civitatis taten.

Es stützt also Sallust in keiner Weise die These von Reitzenstein und E. Meyer, vielmehr bestätigt er uns nur, wenn auch indirekt, was wir von Cicero her bereits wissen,

Pompeius war einer der principes civitatis, aber nicht der princeps.

Damit sind die Quellen aus der Zeit der Republik zu Ende. Betrachten wir nun im Folgenden, wie eine spätere Zeit die Stellung des Pompeius auffaßt.

> Liv. Perioch. 103 heißt es: „eoque consulatus candidato et captante rem publicam invadere conspiratio inter tres civitatis principes facta est, Cn. Pompeium, M. Crassum, C. Caesarem."

Pompeius wird also hier — es handelt sich um das Jahr 60 — schlechthin als einer der principes bezeichnet und auf dieselbe Stufe gestellt mit Crassus und Caesar.

In der Liviusepitome des Florus zeigt sich dieselbe Auffassung, wenn es vom 2. Triumvirat heißt:

> II. 13, 12: „tres maximi exercitus, et in his orbis imperium societate trium principum occupatur."

Daß Pompeius auch in späterer Zeit bei Livius nicht als der princeps angesehen wird, zeigt Flor. II. 13, 43. Es ist vor der Schlacht bei Pharsalus (im J. 48); Pompeius hält es für ratsamer, den Gegner durch Mangel aufzureiben; darüber sind seine Gegner unzufrieden:

> „miles otium, socii moram, principes ambitum ducis increpabant."

Er ist nur der „dux", der Feldherr. Wäre er der princeps, hätte Florus bzw. Livius ihn auch so genannt, zumal er neben ihm die principes erwähnt.

Aus demselben Jahre 48 haben wir eine Äußerung des Velleius Paterculus über Pompeius:

> „quod cum fecisset, princeps Romani nominis imperio arbitrioque Aegyptii mancipii C. Caesare P. Servilio consulibus iugulatus est." (II. 53, 2).

Bei der oben erwähnten Florusstelle wird Pompeius, obwohl principes erwähnt sind, nur dux genannt. Velleius kann ihn hier nicht dux nennen; denn ein Heer besitzt er ja nicht mehr, also nennt er ihn mit dem Namen, der ihm als einem der principes civitatis zukommt, in demselben Sinne, wie er von C. Gracchus sagt, er hätte princeps civitatis werden können (II. 6, 2). Außerdem kann man nicht gut den Mann, der, von allen verlassen, treulos in der Fremde niedergestochen wird, als den princeps Roms bezeichnen, zumal wenn man dran denkt, daß diese Stellung „auf freiwilligem Nachgeben der anderen" beruhen soll. Hätte Velleius die Vorstellung, das Pompeius der princeps Roms sei oder gewesen sei, dann hätte er einen etwa unserem „einst" entsprechenden Ausdruck hinzusetzen müssen. Da er dies nicht tut, alle anderen Indizien aber gegen diese Anschauung sprechen, so ist anzunehmen, daß Velleius den Pompeius nur princeps im pluralischen Sinn des Wortes nennt.

Seneca minor erwähnt auch einige Male von Pompeius, daß er princeps gewesen sei.

Dialog. X. 13, 6 erzählt er mit leichtem Tadel:

„num et Pompeium primum in circo elephantorum duodeviginti pugnam edidisse commissis more proeli innoxis hominibus ad ullam rem bonam pertinet? princeps civitatis et inter antiquos principes, ut fama tradidit, bonitatis eximiae memorabile puta vit spectaculi genus novo more perdere homines."

Klar wird hier von Pompeius als einem der principes gesprochen; denn sonst könnte er nicht „inter principes" sich auszeichnen. Das „antiquos principes" glaube ich so auffassen zu müssen, daß Seneca sagen will, diese Art von principes wie zur Zeit des Pompeius und früher gibt es jetzt nicht mehr; principes neben d e m princeps wohl, aber ihr alter Einfluß und ihre einstige Bedeutung ist geschwunden; nur ein Schein von früher ist noch da. Auf etwas anderes möchte ich noch aufmerksam machen, die Autoren der Kaiserzeit gebrauchen für princeps = μόναρχος nie das Wort princeps civitatis. Wenn sie nun ausdrücken wollten, Pompeius sei ein Vorläufer des Augustus gewesen und habe schon dieselbe Stellung innegehabt wie dieser, dann würden sie meiner Meinung nach ihn eben auch nur als „princeps" bezeichnen dürfen. Das ist aber bei Seneca nicht der Fall, es steht immer noch ein Genitiv dabei; ein Zeichen dafür, daß er für ihn eben nicht der princeps κατ' ἐξοχήν ist.

Des weiteren spricht er von Pompeius dialog. VI. 20, 4:

„cogita quantum boni opportuna mors habeat, quam multis diutius vixisse nocuerit. Si Gnaeum Pompeium, decus istud firmamentumque imperii, Neapoli valetudo abstulisset, indubitatus populi Romani princeps excesserat: at nunc exigui temporis adiectio fastigio illum suo depulit."

Die Krankheit des Pompeius fällt in das Frühjahr 50. Die politische Situation ist die, daß die Lage zwischen Caesar und Pompeius sich immer mehr zuspitzt. In Rom steht es noch günstig für Pompeius, allein Oberitalien jubelt bereits Caesar zu.

Also auch hier heißt Pompeius nicht „princeps", sondern „princeps populi Romani"; nach unseren obigen Ausführungen ein Beweis dafür, daß Pompeius als einer der principes angesehen wird. Interessant bei dieser Stelle ist, daß Pompeius bei seinem Tode nicht mehr als princeps bezeichnet wird (anders Vell. II. 53, 2). Nach Seneca kann man also seine Stellung als princeps verlieren, Pompeius hier durch seine Niederlage. Es ist ja auch nur reine Theorie, wenn man ihm in dieser Situation diesen Namen gibt; ein geschlagener Mann, der auf der Flucht ist, hat praktisch natürlich nichts davon, daß er zu den principes civitatis gehört, d. h. es ist so gut, als ober es nicht wäre. (Sonst scheint die Vorstellung zu herrschen, daß man diesen Ehrentitel nicht wieder verliert — abgesehen natürlich davon, wenn etwas Ehrenrühriges gegen einen vorliegt —, wenn man Plinius minor auch auf die Zeit der Republik

anwenden darf. Er sagt epist. III. 7, 4 von Silius Italicus, der sein Lebensende in Campanien „in laudabili otio“ verbringt:

„fuit inter principes civitatis sine potentia, sine invidia.“

Ein schlagender Beweis dafür, daß Seneca Pompeius sowohl, als auch Caesar nur als den principes zugehörig auffaßt, ist:

epist. 14, 12: „quid ergo? inquis, videtur tibi M. Cato modeste philosophari, qui bellum civile sententia reprimit? qui furentium principum armis medius intervenit. Qui aliis Pompeium offendentibus aliis Caesarem simul lacessit duos?“

Die furentes principes sind also Pompeius und Caesar. Daß zwei Männer zu gleicher Zeit principes im singularischen Sinne sein können, ist paradox. Also müssen wir folgern, daß, da beide für dieselbe Zeit als principes bezeichnet werden, sie den Reihen der principes angehören.

Wenn ich recht sehe, ist die obige Stelle eine Anspielung auf den Durchfall Catos bei der Bewerbung um das Konsulat für 51. Dann behandelt sie also Vorfälle aus dem Jahre 52, der Zeit also, in der man hinter der Ausnahmestellung des Pompeius seinen Prinzipat sehen will. Darum ist es von großem Wert bei der Ablehnung dieser Ansicht, darauf hinweisen zu können, daß Pompeius in einer Stelle, die sich direkt auf dieses Jahr 52 bezieht, nur angesehen wird als einer der principes.

Die Zusammenstellung von Pompeius und Caesar als principes findet sich auch unter den übrigen Autoren des öfteren.

So bei Plinius, nat. hist. 36, 120:

„nec fuit rex Curio aut gentium imperator, non opibus insignis, ut qui nihil in censu habuerit praeter discordiam principum.“

Mit der „discordia principum“ kann nur gemeint sein die Auseinandersetzung zwischen Caesar und Pompeius; denn von Curio heißt es nat. hist. 36, 116: „C. Curio, qui in bello civili in Caesarianis partibus obiit.“

Auch Seneca maior erwähnt die beiden in Suasor. 7, 5, wo es mit Beziehung auf M. Antonius heißt:

„hominem qui creditoribus suis oppignaverit rem publicam, cuius gulae duorum principum bona, Caesaris ac Pompei, non potuerunt satis facere.“

Die Verwendung der Cardinalzahl zeigt außerdem deutlich, daß Caesar und Pompeius zwei aus der Zahl der principes sind.

Auch Tacitus, Agricola 13, 7, kann sich nur auf die beiden Hauptbeteiligten der Bürgerkriege beziehen. Im Vorhergehenden ist die Besetzung der Küste Britanniens durch Caesar erwähnt:

„mox bella civilia et in rem publicam versa principum arma, ac longa oblivio Britanniae etiam in pace.“

Es ergibt sich also aus den genannten Stellen, daß die Autoren der Kaiserzeit nie sprechen von Pompeius als dem princeps. Vielmehr zeigt der Umstand, daß sie die bella civilia als Auseinandersetzungen der principes auffassen, daß sie

Caesar und Pompeius miteinander auf dieselbe Stufe stellen. Sie sind beide den principes civitatis zugehörig, nehmen aber unter ihnen die erste Stellung ein. Den Caesar als d e n princeps zu bezeichnen, ist niemandem bisher eingefallen, und doch könnte man dies zumindestens mit derselben Berechtigung tun wie bei Pompeius, wenn man z. B. Sueton, Caesar 29 sich ansieht:

> „commotus his Caesar, ac iudicans, quod saepe ex eo auditum ferunt, difficilius se principem civitatis a primo ordine in secundum quam ex secundo in novissimum detrudi, summa ope restitit."

Das kann natürlich nur heißen: „Es sei schwieriger, ihn, einen princeps civitatis, vom ersten Platz auf den zweiten als vom zweiten auf den letzten herabzustoßen." Der politischen Situation nach, in die dieser Ausspruch gestellt ist, paßt es, weder das princeps singularisch aufzufassen noch das primus ordo genau wörtlich zu nehmen. Es handelt sich hier um Vorgänge vom Jahre 52, wo Pompeius consul sine collega war. Es war unter ihm in diesem Jahre ein Beschluß gefaßt worden, daß niemand sich abwesend um das Konsul bewerben dürfe. Caesar ließ durch seine Freunde Einspruch dagegen erheben. Pompeius erklärte daraufhin, aus Vergessenheit habe man Caesar nicht ausgenommen, und bewirkte, daß ihm das begehrte Vorrecht zugestanden wurde.

Pompeius ist in dieser Zeit unbedingt dem Caesar überlegen, also dürfte dieser nicht die geringste Veranlassung haben, sich in einer solchen Situation als d e n princeps zu bezeichnen. Was meint er aber mit primus und secundus ordo? Vielleicht nur, daß er sich von dem primus ordo, den er zusammen mit Pompeius durch ihren entscheidenden Einfluß auf den Staat einnimmt, nicht verdrängen lassen und eine minder hohe Bedeutung als jener haben will. Möglicherweise hat aber die Stelle gar keinen historischen Wert; denn eine spätere Zeit legt ja großen Männern oft Worte in den Mund, die jene niemals ausgesprochen haben.

Nur eine einzige Stelle scheint mir unter Betonung der zeitlichen Abfolge Pompeius und Caesar als principes im singularischen Sinn des Wortes aufzufassen. Es ist

> Manilius I. 794: „Pompeiusque orbis domitor per trisque triumphos ante deum princeps, . . ."

Durch die Kürze des Ausdrucks wird die Stelle schwer verständlich. Ich möchte sie folgendermaßen interpretieren: deus ist Caesar; dann steht also da, Pompeius war princeps vor Caesar,, woraus sich ergäbe, daß auch Caesar princeps war. Pluralisch kann hier princeps nicht gebraucht sein; dem widerspräche das „ante deum", da doch principes civitatis Caesar und Pompeius gleichzeitig waren. Umzustürzen vermag diese eine Stelle unsere bisherigen Ergebnisse nicht, zumal ja Manilius z. Z. des Augustus und Tiberius lebt, also bereits durch die Brille des

Augusteischen Prinzipates schaut. Er schließt rückwärts, Augustus war princeps im Sinne des Alleinherrschers, Caesar war es auch von 48 ab, und vor Caesar hat Pompeius eine Zeitlang eine Ausnahmestellung gehabt, also war er auch princeps.

Abgesehen von dieser einen Stelle jedoch hat sich aus den Autoren sowohl der Zeit der Republik als auch der Kaiser ergeben, daß bei ihnen die Vorstellung herrscht, Pompeius besaß wohl zeitweilig sehr große Gewalt, aber er blieb immer einer der principes. Und ich glaube, bei einer Beurteilung der Frage, ob es einen Prinzipat des Pompeius gegeben hat, müssen doch in erster Linie die Quellen zu Rate gezogen werden, vor allem die zeitgenössischen, wie sie die Stellung des Pompeius ansehen. Darum halte ich es für verkehrt einen Prinzipat des Pompeius herzuleiten aus einer Parallele zu der staatsrechtlichen Stellung des Augustus (E. Meyer). Weil der sogenannte „ältere Prinzipat" des Augustus sich auf das Konsulat und ein imperium proconsulare maius stützte, und Pompeius ein $^1/_2$ Jahr lang (i. J. 52) eine ähnliche Stellung gehabt hat, konstruiert man eine gleiche für Pompeius. Man vergißt aber dabei, daß Pompeius Stellung eine zeitbedingte war im Gegensatz zu der des Augustus, und daß die des Pompeius nicht eine solch überragende war wie die des Augustus nach Actium; denn neben ihm steht noch ein Mann wie Caesar, der sich nicht mit dem secundus ordo begnügen will. Darum hat Gelzer (Dtsche Litztg. 1920, S. 673) vollkommen recht, wenn er sagt: „Pompeius war wohl ein mächtiger Politiker, ein princeps civitatis, stand aber nicht über den sonstigen Faktoren, sondern in ihrem Kreis. Die außerordentlichen Vollmachten, die seit seiner Rückkehr aus dem Orient vorübergehend in seine Hand gelegt wurden, und mit denen er in vielen Einzelfällen energisch durchgegriffen hat, beruhten auf Abhängigkeitsverhältnissen gegenüber Caesar und Crassus oder gegenüber der Oligarchie im engeren Sinn." (Vgl. auch die ablehnende Stell. von Heinze, Hermes 59, S. 81.)

XI. Der angebliche Prinzipat des Cicero.

Da E. Meyer behauptet, Cicero habe im Kampfe gegen Antonius die Stellung des princeps für sich in Anspruch genommen und auch ein paar Monate innegehabt, und da auch Reitzenstein von einem Kampfe Ciceros um die Stellung des princeps spricht, so ist es nötig, auch hier das Quellenmaterial nachzuprüfen.

Direkt wird Cicero als princeps nur einmal erwähnt:

> Quint. inst. orat. X. 5, 11: „in hoc optime facient infinitae quaestiones, quas vocari theses diximus, quibus Cicero iam princeps in re publica exerceri solebat."

Die Stelle geht auf die cäsar. Zeit, wo Cicero mit Hirtius deklamiert.

Sonst wird weder davon, daß Cicero einer der principes civitatis war, noch auch daß er d e r princeps war, irgendwo etwas erwähnt. Verliert aber nicht die These Meyers und Reitzensteins schon viel an ihrer Wahrscheinlichkeit, wenn die Autoren darüber schweigen und mit keinem Worte eine solche Stellung erwähnen?

Gehen wir darum näher auf das ein, was Cicero von sich selbst sagt, ob er sich nur den principes zurechnet, oder ob er sich für d e n princeps hält.

Sulla 3 heißt es:

„ac primum abs te illud, L. Torquate, quaero, cur me a ceteris clarissimis viris ac principibus civitatis in hoc officio atque in defensionis iure secernas."

Als er von seinem Kampf gegen Catilina spricht, sagt er Tusc. I. 32 f.:

„nemo umquam sine magna spe immortalitatis se pro patria offeret ad mortem. licuit esse otioso Themistocli, licuit Epaminondae, licuit, ne et vetera et externa quaeram, mihi; . . . loquor de principibus."

Es rechnet sich also Cicero an diesen Stellen den principes zu, allerdings nicht in dem Sinne, daß er sagt: ‚Ich bin ein princeps civitatis'. Das hätte ganz römischem Empfinden widersprochen, da ja doch princeps civitatis ein Ehrenname war, mit dem man sich nicht selbst nannte, sondern den einem die anderen zulegten. Aber Cicero, dessen Eitelkeit ja bekannt ist, kann es nicht unterlassen, wenigstens indirekt und auf Umwegen sich als princeps civitatis zu bezeichnen. Einmal tut er das auf die obige Art und Weise, dann aber auch dadurch daß er die Meinung anderer widergibt. So Phil. XIV. 17:

„utinam quidem illi principes viverent, qui me post meum consulatum, cum iis ipse cederem, principem non inviti videbant."

Wenn Reitzenstein in dieser Stelle einen Beleg für den Principat des Cicero sieht und dazu bemerkt: „Der principatus beruht auf freiwilligem Nachgeben der anderen", so hätte er damit recht, wenn er an princeps im pluralischen Sinne denken würde. Da das aber nicht der Fall ist, so sei als Parallele epist. I. 7, 8 angeführt, wo es von Lentulus heißt: „quem tamen illi esse in principibus facile sunt passi." Das freiwillige Nachgeben der anderen haben wir also auch in dieser Stelle; nur geht hier ganz deutlich hervor, daß man dabei nicht an d e n princeps unter den principes zu denken hat, sondern nur an princeps im pluralischen Sinn. Mit dem „cum iis ipse cederem" will er wohl nur sagen, daß man ihm unter den principes eine besonders angesehene Stellung einräumte, obwohl er als der zuletzt unter sie gezählte den übrigen an Würde doch nachstand. Daß die Stelle für die Auffassung von Reitzenstein und Meyer herangezogen werden darf, halte ich schon darum für ausgeschlossen, weil, selbst wenn man einen principatus des Cicero annehmen

wollte, die Voraussetzungen in der Zeit post consulatum kaum gegeben sind. Nur die Zeit um 44/43 in den Auseinandersetzungen mit Antonius könnte in Frage kommen, welcher Ansicht ja auch E. Meyer und Reitzenstein sind.

Deren Hauptstelle für die Stellung des Cicero als d e s princeps ist epist. XII. 24, 2 ein an Cornificius im Februar 43 geschriebener Brief:

> „ego tamen, ut primum occasio data est, meo pristino more rem publicam defendi, me principem senatui populoque Romano professus sum nec, posteaquam suscepi causam libertatis, minimum tempus amisi tuendae salutis libertatisque communis."

Heinze (Hermes 59, S. 79. A. 2) hat bereits diese Anschauung widerlegt und gezeigt, daß Cicero sich in dieser Äußerung auf die 3. und 4. Philippica bezieht: „So ist jenes principem me professus sum zu verstehen aus IV. 1 simul ac primum aliquid lucis ostendere visa sunt (tempora), princeps vestrae libertatis defendendae fui und IV. 16 longo intervallo me auctore et principe ad spem libertatis exarsimus." Ergänzend zu Heinze möchte ich noch Phil. XIV. 19 anführen: „memoria tenent me ante diem XIII Kalendas Januarias principem revocandae libertatis fuisse." Diese letzte Stelle bezieht sich zwar nicht direkt auf epist. XII. 24, 2, doch ist sie als Parallele von Wert.

Es hat also princeps hier wie auch sonst sehr oft bei Cicero (vgl. Phil. II. 71; V. 44; Verr. III. 24 u. a.) den Sinn „Urheber", „Führer" einer Sache, in epist. XII. 24, 2 also princeps rei publicae defendendae.

Damit dürften den Behauptungen von E. Meyer und Reitzenstein die rein quellenmäßigen Grundlagen, auf denen sie aufgebaut haben, entzogen sein.

Wäre Cicero einmal d e r princeps in Rom gewesen, dann hätte er ganz anders von sich gesprochen und nicht bloß in einem vertraulichen Briefe. Seine Verdienste um die Unterdrückung der katilinarischen Verschwörung streicht er bei jeder Gelegenheit heraus, und immer wieder erbaut er sich mit vor Stolz geschwellter Brust an seinem Ehrentitel: pater patriae. Ich weiß nicht, welch' hohe Worte er für sich gefunden, welche Lobeshymnen er auf sich gesungen hätte, wenn man ihm die erste Stelle im Staate als d e m princeps eingeräumt hätte. Doch davon hören wir nichts. Es ist schon richtig, was Friedrich Münzer (S. 428) sagt: „Selbst da, wo Cicero auf der Höhe seines Einflusses stand, wie im Winter 44/43, spielte er nicht die Hauptrolle auf der geschichtlichen Bühne, sondern hatte Gegenspieler, die ihm überlegen waren — die führenden Persönlichkeiten, weil hinter ihnen die realen Mächte der Gegenwart standen und die Familien und Parteien des Adels insgesamt."

XII. Die Entwicklung des Begriffs „princeps civitatis".

Nach unseren Autoren sind die principes bereits unter der Königsherrschaft vorhanden, und nehmen damals schon eine besondere Stellung ein. So wird nach des Romulus Tode die Einführung des Zwischenkönigtums auf die principes zurückgeführt (Cic. de rep. II. 23). Also damals liegt bereits bei ihnen die Initiative im Senate. Auch zu den Konsuln nehmen sie bereits eine besondere Stellung ein. Ein Beispiel dafür: Als L., Junius Brutus, der die königliche Herrschaft in Rom abgeschafft hatte, seinen Amtsgenossen L. Tarquinius Collatinus wegen seines an die Königsherrschaft erinnernden Namens abgesetzt hatte, billigten die principes dieses Vorgehen. (Cic. off. III. 40.) Auch Livius glaubt noch etwas von den principes des alten Rom berichten zu können. Er sagt zu den Jahren 504/02 von der Einwanderung der Sabiner von Regillus her unter ihrem Führer Appius:

> II. 16, 5: Appius inter patres lectus, haud ita multo post in principum dignationem venit."

Er identifiziert also nicht principes mit patres, sondern sieht sie als eine Steigerung davon an. Der Stelle wird jedoch kein Wert beizulegen sein, da Livius hier sicher spätere Verhältnisse in eine frühere Zeit projiziert.

Es besteht nun die Frage, woher könnte die Institution der principes civitatis ihren Ursprung genommen haben. Die Römer hatten zu jeder Zeit, wie oben gezeigt, die Empfindung, daß der Begriff der principes etwas Uraltes in Rom ist, ja ich möchte fast sagen, so alt wie Rom selbst ist; denn sonst könnte man sie nicht schon unter Romulus ansetzen. Rom selbst aber ist in seinen Anfängen, wie Wilhelm Schulze (Zur Geschichte der lat. Eigennamen) uns klargelegt hat, aufs engste mit den Etruskern verbunden. Die sogenannten tribus der Tities, Ramnes und Luceres tragen etruskische Gentilnamen (Schulze 582), der Stadtname selbst bedeutet nichts anderes als die Siedlung der etruskischen ruma. (Schulze 571.) Die porta Ratumenna und der Tiber verdanken ihren Namen den Etruskern. Auch Tracht und Zeremoniell der Römer knüpft an Etrurien an. So könnte vielleicht die Möglichkeit bestehen, bei unseren principes civitatis auch an die Etrusker zu denken. Allerdings nicht in dem Sinne, daß der Name selbst etwas mit den Etruskern zu tun hat, sondern wir müssen prüfen, ob es bei den Etruskern eine den principes civitatis ähnliche Institution gegeben hat, ob es Männer bei ihnen gab, die gleich den späteren römischen principes einen entscheidenden Einfluß auf den Staat ausübten. Ich glaube, hier auf die etruskischen Lucumones aufmerksam machen zu müssen.

Nach Servius ist lucumo einfach das etruskische Wort für König.

Aen. II. 278: „propter duodecim populos Tusciae; duodecim enim lucumones, qui reges sunt lingua Tuscorum, habebant."

Die Deutung des Festus (120 M. 107 L.) als „wahnsinnig" ist nicht ernst zu nehmen.

Ursprünglich wurde also jedes der 12 populi des alten Etrurien von einem Könige regiert. Doch muß schon zeitig das Königtum abgeschafft und die Verfassung in eine streng aristokratische umgewandelt worden sein; denn Livius (V. 1, 3) berichtet, daß im 5. Jhdt. die Tusker deshalb den Veientern die Bundeshilfe verweigert hätten, weil sie müde der inneren Zwietracht wieder einen König gewählt hätten.

Interessant ist, was Livius uns von den lucumones der Etrusker berichtet. Er übersetzt diesen Begriff mit principes.

In der Bundesversammlung der Etrusker beschlossen nur die principes:

VI. 2, 2: „hinc Etruriae principum ex omnibus populis coniurationem de bello ad fanum Voltumnae factam mercatores adferebant."

Auch in den Gemeindeversammlungen der einzelnen Staaten waren sie die Führer und allein Ausschlaggebenden.

II. 44, 8: „principesque in omnium Etruriae populorum conciliis fremebant, . . ."

Daß dem concilium principum die entscheidende Bedeutung zukommt, zeigt auch X. 16, 3, wo von den Samnitern, die die Etrusker zum Anschluß im Kampf gegen Rom auffordern wollen, gesagt wird:

„postulaverunt principum Etruriae concilium."

Ihnen überläßt man es, die Politik vollkommen allein zu machen, wenn man auch manchmal nicht damit zufrieden ist.

X. 13, 3: „palam omnibus conciliis vexari principes Etruscorum, quod non Gallos quacumque condicione traxerint ad bellum."

In ihrer Gewalt liegt es, den Heerbann aufzubieten:

IX. 36, 12: „ . . . tumultuariae agrestium Etruscorum cohortes, repente a principibus regionis eius concitatae, Romanis occurrunt."

Diese hier von Livius gezeichneten principes Etruriae sind also die Leiter und Lenker des etruskischen Staatswesens, bei denen allein alle Entscheidung liegt. Müller-Deecke (Die Etrusker, I. 337) glauben, daß diese Liviusangaben auf den „Begriff eines durch Geschlechtsadel herrschenden Standes" führen. Ich weiß nicht, ob man nicht eher auf eine aus einem solchen Stande ausgewählte Zahl von Männer schließen muß. Darauf könnte deuten Liv. IX. 36, 5: Als röm. Kundschafter gegen die Etrusker ausgeschickt werden, „nomina principum in populis accepere". Sich die Namen der Vertreter eines ganzen Standes zu merken, dürfte doch in etwa schwierig sein; leichter verständlich aber ist es, wenn es sich nur um wenige ausgewählte Leute handelt.

Daß Livius hier diese Leute, von denen wir annehmen, daß er die lucumones meint, principes nennt, ist allein natürlich kein Beweis für die Herleitung der principes civitatis (Romanae) aus den lucumones; denn Livius spricht, bevor er überhaupt auf die Etrusker kommt, bereits auch von den principes anderer Völker, wobei es selbstverständlich möglich ist, daß er von den Etruskern diesen Begriff auch auf andere überträgt.

Wir müssen also noch andere Momente heranziehen, die eine Abhängigkeit von principes und lucumones wahrscheinlich machen könnten.

In Rom scheint man das Gefühl gehabt zu haben, daß zwischen Rom und den lucumones enge Beziehungen bestanden haben; so heißt es bei Servius von Varro:

> Serv. Aen. V. 560: „Varro tamen dicit Romulum dimicantem contra Titum Tatium a Lucumonibus, hoc est Tuscis, auxilia postulasse. unde quidam venit cum exercitu: cui recepto iam Tatio, pars urbis est data: a quo in urbe Tuscus dictus est vicus. Horatius ac Tusci turba impia vici. ergo a Lucumone Luceres dicti sunt."

dann aber auch die Verwendung von Lucumo als Name. So wird erzählt, der Korinther Demaratus habe zu Tarquinii zwei Söhne gehabt, Aruns und Lucumo; der letzte habe später als König Tarquinius Priscus über Rom geherrscht (Liv. I. 34, 2; Dionys III. 46; Strabon V. C. 219; 2, 2; Macr. Sat. 1, 6).

Dieselben Namen finden sich auch in der Geschichte zusammen, durch die man den Einfall der Gallier zu erklären sucht. Nach Liv. V. 33, 3 verführt ein reicher Jüngling mit Namen Lucumo die Frau seines Vormunds Aruns; dieser weiß sich dafür nicht anders Genugtuung zu verschaffen, als daß er die Gallier ins Land ruft (vgl. auch Plut. Cam. 15, 20). Bei Dionys XIII. 10, 1 heißt nicht der Jüngling Lucumo, sondern dessen Vater (*Λοκόμων τις Τυρρηνῶν ἡγεμών*).

Bezüglich des etruskischen lucumo äußert Münzer (R. E. XIII. 2, 1706 f.) die sehr ansprechende Vermutung, daß die Entwicklung dieses Titels sich ähnlich vollzogen habe, wie dies des griechischen *Βασιλεύς*, daß also bei Schwächung und Abschaffung des Königtums und bei der Erstarkung des Adels der Titel lucumo, der ursprünglich nur die Bezeichnung des Königs war, auch von dessen Häuptern für sich in Anspruch genommen wurde.

Müller-Deecke (II. 466) sprechen von lucumo als dem königlichen oder prinzlichen Ehrentitel der etrurischen Großen.

Dieses würde sich dann mit dem decken, was ich aus Livius folgerte: Daß man nur an eine ausgewählte Anzahl von Männern zu denken hat; denn einen Ehrentitel gibt man nicht einem ganzen Stande, sondern nur seinen vornehmsten Vertretern.

Möglicherweise hat Rom, als es unter etrurischer Herrschaft stand, diesen Ehrentitel kennengelernt und ihn mit einem römischen Namen wiedergegeben, so daß ihre principes civitatis ihre Wurzeln in den lucumones der Etrusker hätten. Dann wäre,

noch einmal zusammengefaßt, die Entwicklung folgende: Bei den Etruskern ist lucumo anfangs der Titel des Königs, bei Einführung der Aristokratie wird er dann zu einem mit besonderen Rechten verbundenen Ehrennamen; die Römer nehmen ihn als solchen in ihrem princeps civitatis auf, und er — nun läuft die Entwicklung rückwärts — wird wieder zum Titel eines μόναρχος (Augustus).

Ich möchte noch eine andere Lösung versuchen, um princeps aus lucumo herzuleiten. Ausgehen möchte ich von Serv. Aen. VIII. 475:

„nam Tuscia duodecim lucumones habuit, id est reges, quibus unus praeerat."

Einer aus diesen 12 lucumones hatte also eine Vorrangstellung vor den übrigen. Er war der König κατ' ἐξοχήν. Nun wissen wir, daß Rom eine zeitlang von einer etruskischen Dynastie beherrscht wurde. Ganz selbstverständlich ist es, daß dann auch die Verfassung zum mindesten sich stark nach etruskischem Muster richtete. An der Spitze des Staates stand der König, etruskisch gesprochen, der Lucumo. Daß die Römer die Erinnerung daran bewahrt haben, habe ich oben bereits erwähnt; es ist die Geschichte von Tarquinius Priscus, dem der Name Lucumo als ursprünglicher beigelegt wird. Daß Tarquinius Priscus als Lucumo über die Stadt geherrscht hat, hat man später nicht mehr durchschauen können, sondern machte aus dem unverstandenen Titel einen Namen. Etrurisch ist es, daß ein Oberkönig an der Spitze des Staates steht, neben ihm stehen, auf die einzelnen Landschaften verteilt, die Unterkönige, die denselben Titel haben wie jener. Rom als Abbild eines etrurischen Staatswesens im Kleinen, muß natürlich seine Unterkönige in der Stadt selbst haben, da es außerhalb keine Verwaltungsbezirke hat. Also dürfen wir wohl neben dem Oberlukumo, dem eigentlichen König, eine Reihe von Unterlukumones annehmen, vielleicht ähnlich den athenischen Phylenkönigen. Natürlich wird ihre Stellung wesentlich an Bedeutung verlieren, wenn sie mit dem Oberlukumo an einem Orte zusammen leben; denn der Bestimmende ist er dann allein. Selbstverständlich wird er sie bei seiner Regierungstätigkeit mit heranziehen, doch das kann nur geschehen etwa im Sinne von Staatsräten, daß er sie zu Beratungen über wichtige Fragen hinzuzieht. Im Kult allein werden sie ihre alte Rolle weitergespielt haben; natürlich ging hierin auch der Oberlucumo voran. Daß die lucumones ja die Vermittler der hl. Lehre des Tages waren, erzählt uns Censorinus (de die nat. 4, 13):

„nec non in agro Tarquiniensi puer dicitur divinus exaratus nomine Tages, qui disciplinam cecinerit extispicii, quam lucumones tum Etruriae potentes exscripserunt."

Von der Stellung, wie sie die lucumones der einzelnen populi Etruriens einahmen, haben also diese römischen lucumones den größten Teil eingebüßt zu Gunsten des Oberlucumo;

ihr Titel wird auch nur zum reinen Ehrentitel. Und von hier aus ist es nur ein Schritt zu den principes civitatis. Als mit der Vertreibung des letzten Königs das latinische Element durchbrach, sind auch die lucumones verschwunden, d. h. ihr Name fiel, sie selbst aber lebten weiter in den principes civitatis, welches auch nur ein Ehrentitel blieb, mit dem Beratertätigkeit und eine besondere Stellung im Kult verbunden sind. Vgl. Cic. de rep. II. 26, wo gesagt wird, daß König Pompilius die pontifices aus den principes gewählt habe.

Vielleicht ist auch die eigenartige römische Institution des Zwischenkönigtums von diesen Unterlucumones zu verstehen. De. rep. II. 23 berichtet uns Cicero davon, wie der Senat nach dem Tode des Romulus keinen König mehr wählen will, doch das Volk einen König fordert. Dort heißt es: „prudenter illi principes novam et inauditam ceteris gentibus interregni ineundi rationem excogitaverunt". Diese Unterlucumones wollen natürlich keinen, der über ihnen steht und sie zur Bedeutungslosigkeit herabdrückt; darum widersetzen sie sich und klügeln lieber eine Form aus, die zwar als eine Konzession ans Volk den Titel eines Königs gewährt, aber durch ihre enge Zeitgebundenheit überragenden Einfluß nicht geben kann.

Diese Entwicklung von lucumones zu principes, wie ich sie eben dargelegt habe, erscheint mir, obwohl sie mit der zuerst von mir gegebenen Deutung zwar eng zusammenhängt, doch viel wahrscheinlicher als jene. Der Begriff des princeps civitatis ist jedenfalls ein urrömischer; die Griechen kennen ihn zum Teil nicht oder haben nur unklare Vorstellungen davon, (vgl. Abschnitt über die griech. Historiker) die römischen Autoren selbst rechnen mit ihm, solange es überhaupt ein Rom gibt, (vgl. Cic. de rep. II. 23); Rom selbst ist aber in seinen Anfängen stark etruskisch beeinflußt. Darum halte ich es für durchaus wahrscheinlich, daß diese uralte Institution der principes civitatis auf die Etrusker zurückgeht. Und im Staatsleben der Etrusker habe ich keine Einrichtung finden können, auf die der Begriff der römischen principes civitatis besser paßt, als die lucumones.

Haben die lucumones bzw. principes z. Z. der Könige ihren Einfluß zu Gunsten des Königs zurückstecken müssen, so wird das mit Einführung der Republik anders. Es vertreten zwar die Konsuln den König, doch jedes Jahr müssen sie wechseln, die Tätigkeit der principes dagegen, die als ihre Berater fungieren, ist zeitlich nicht begrenzt; darum wächst auch wieder ihre Bedeutung. Sie werden zum ruhenden Pol im Staatsleben, zu conservatores rei publicae. Damit ist ihnen mit Einführung der Republik zu ihrer Bedeutung als Berater und ihrer besonderen Stellung im Kult eine neue Aufgabe zugewachsen, Verfassung und Staat so zu bewahren, wie sie ursprünglich eingeführt wurden. Und da die Verfassung eine aristokratische ist, so ist es selbstverständlich, daß sie als diejenigen, die Hüter dieser Verfassung sind, auch Führer und Vorkämpfer des

Standes sind, dem diese Verfassung zugute kommt, nämlich der Aristokratie. Daraus folgt wieder, daß sie auch im Senate die maßgebende Rolle spielen müssen, die ihren Ausdruck darin findet, daß sie sofort hinter dem princeps senatus abstimmen und den Senat als offizielle Vertreter nach außen hin vertreten. Als solche haben sie natürlich auch beim Volke großen Einfluß, da ja dieses sich durchaus bewußt ist, daß es die Männer sind, die die große Politik machen und unter deren Einfluß alles im Staate geschieht. Das schließt natürlich nicht ein, daß das Verhältnis zwischen Volk und principes ein gutes sein muß, im Gegenteil, da die principes als conservatores rei publicae sich jeglicher Bestrebung des Volkes nach politischer Gleichberechtigung widersetzen müssen, ist das Einvernehmen zwischen ihnen das denkbar schlechteste. Wollten wir dieses Verhältnis nach den Regeln der Logik definieren, so müßten wir sagen, daß sie zueinander in konträrem Gegensatz stehen, d. h. daß die beiden Begriffe principes und vulgus (vgl. Seneca, dialog. V. 2, 3) innerhalb des römischen Volkes die extremen Glieder darstellen, also den größten begrifflichen Abstand voneinander haben.

Diese hier gezeichnete Stellung der principes dürfte während der Zeit der Republik in ihren Grundzügen immer dieselbe gewesen sein. Geben wir auch Bux, auf dessen Ausführungen ich bereits S. 17 hingewiesen habe, zu, daß unsere Quellen stark von Vorlagen abhängig sind, die tendenziös oder naiv-anachronistisch die frühere Zeit unter dem Gesichtspunkt ihrer eigenen umgestalten, so dürfen wir doch einerseits einem Manne wie Cicero eine gute Geschichtskenntnis nicht absprechen, andererseits werden wir wohl annehmen müssen, daß ein im röm. Staatsleben so fest verwurzelter Begriff wie der des princeps sich nicht von heute auf morgen entwickeln kann. So dürfen wir wohl annehmen, daß die principes früherer Zeiten etwa dieselben Aufgaben und Ziele hatten wie die des 1. Jhdts. Wie diese erfüllt wurden, lag natürlich an der jeweiligen Veranlagung der Männer, die als principes fungierten. Wie bereits an anderer Stelle betont, ist der Einfluß und die Macht des einzelnen princeps im Gesamtverbande der principes nicht schematisch abgegrenzt. Je größer ihre dignitas, um so größer wurde auch ihre auctoritas. Darum war es für Römer etwas selbstverständliches, daß unter ihren principes ein Mann oder auch mehrere eine Art Führerstellung einnehmen konnten, ohne indes aus dem Kreise der principes zu treten. Eine derartige Rolle hat Pompeius gespielt, der einer der einflußreichsten principes war, die Rom jemals gehabt hat, aber doch nie d e r princeps. Diese Stellung hat erst Augustus geschaffen, und zwar in folgerichtiger Weiterentwicklung des Begriffes der republikanischen principes civitatis. Wie er seine Stellung als d e r princeps auffaßt, zeigt die bekannte Stelle in seinem Tatenbericht (cap. 34):

„post id tempus (scil. den Jahren 28 und 27 v. Chr.) praestiti omnibus auctoritate, potestatis autem nihil amplius habui quam qui fuerunt nihil quoque in magistratu collegae."

Im Grunde nimmt Augustus damit nichts in Anspruch, was nicht auch in der Republik erlaubt gewesen wäre; denn daß die principes die höchste auctoritas haben, haben wir bereits früher festgestellt. Das Neue aber ist, daß er kraft seiner auctoritas alle übrigen principes so weit hinter sich zurückläßt und sie so sehr überragt, daß man ihn als d e n princeps anerkennt. Und das Neue dieser Institution wird sofort klar, wenn man sieht, daß Augustus eben auf Grund seiner die übrigen principes civitatis weit überragenden Vorrangstellung sich selbst als d e n princeps bezeichnet. (vgl. Mom. Ancyr. 2, 45; 5, 44; 6, 6; me principe), oder von sich selbst das „praestare omnibus auctoritate" behauptet. Etwas, was in republikanischer Zeit niemals geschehen ist, ja geradezu etwas Ungeheuerliches gewesen wäre. Die Republik wollte immer die Gleichheit oder zum mindesten den Schein der Gleichheit gewahrt wissen.

Ich glaube über diesen Augusteischen Prinzipat hier nichts weiter anfügen zu müssen, und verweise auf die zwar nicht sehr ausführlichen, aber doch klaren und zutreffenden Ausführungen von Heinze im Hermes 60, S. 348 u. 355 ff. Mit Vorsicht ist jedoch aufzufassen, was in Heinze: Augusteische Zeit, über den Prinzipat des Augustus steht, wo noch mit dem Begriff der dignitas operiert wird, ohne den Heinze'schen Aufsatz im Hermes 60 zu berücksichtigen. Vgl. dazu die Rezension von Hellfr. Dahlmann im Gnomon 1932, auch Hohl: H. Z. 144, 1931, S. 326.

Daß es ganz ausgeschlossen ist, den Prinzipatus des Augustus von dem principatus senatus herzuleiten, darüber dürfte kein Wort zu verlieren sein. Der princeps senatus hat schon im 2. Jhdt. fast alle seine einstige Bedeutung verloren, im 1. ist davon nichts mehr zu spüren. In den Bürgerkriegen sowohl zwischen Marius und Sulla als auch zwischen Caesar und Pompeius ist von ihm garnicht mehr die Rede. An eine solche unbedeutende Stellung hätte Augustus niemals angeknüpft, um sie zum Ausgangspunkt seiner Alleinherrschaft zu machen. Daß es einzig und allein der principatus civitatis ist, hat er uns selbst in der oben erwähnten Stelle aus seinem Tatenbericht mitgeteilt.

Auch eine rein äußerliche Beobachtung spricht dagegen. Augustus nennt sich princeps; princeps allein aber wird in republikanischer Zeit nur vom princeps civitatis gebraucht, der princeps senatus dagegen erscheint — von einer einzigen Stelle abgesehen: Plin. n. hist. II. 144: „Scauro consule, qui mox princeps fuit"; vgl. dazu Sall. Iug. 25, 4; Münzer, R. E. unter M. Aem. Scaurus, — niemals sonst nur als „princeps".

Daß Augustus ursprünglich einer der principes war, bestätigen uns unsere Quellen des öfteren. Vgl.

Tacit. dialog. 28, 24: „Sic Corneliam Gracchorum, sic Aureliam Caesaris, sic Atiam Augusti matrem praefuisse educationibus ac produxisse principes liberos accepimus."

Man könnte vielleicht denken, daß Tacitus hierbei von Caesar und Augustus als principes im Sinne von Alleinherrschern spricht; doch nennt er die Gracchen hier auch principes. Diese aber waren niemals principes civitatis, vielweniger einer von ihnen der princeps. Doch wenn unser Autor sie in gleiche Linie stellt mit Caesar und Augustus, darf gefolgert werden, daß er an die republikanische Institution der principes civitatis denkt. Stören darf uns dabei nicht, daß die Gracchen in Wirklichkeit nie principes civitatis waren. Tacitus will berühmte Mütter anführen, Cornelia nimmt aber in der Literatur eine berühmte Stellung ein, und darum macht er ihre Söhne zu principes.

Auch Seneca minor bezeichnet Octavian als zugehörig zu den principes.

„nat. quaest. 4 praef. 21: „(Sicilia), quae quattor Romanorum principum id est totius imperii vires contractas in unum locum vidit, Antonii atque Pompeii fortunam flexit, Caesaris fatigavit, Lepidi transtulit, omnium cepit."

Es ist hier gedacht an die Zusammenkunft der 4 Männer in Misenum im J. 39. Die Triumvirn gehörten sicher zu den principes, kaum dagegen Sextus Pompeius, der das Konsulat noch nicht bekleidet hatte, nur der anderen wegen ist er mit unter die principes gezählt, wobei der große Name seines Vaters mitgespielt haben mag.

Als Oktavian bereits Alleinherrscher ist, stellt ihn Nepos noch den ceteri principes civitatis an die Seite.

Attic. 19, 2: „namque hic (scil. Atticus) contentus ordine equestri, quo erat ortus, in affinitatem pervenit imperatoris, divi filii, cum iam ante familiaritatem eius esset consecutus nulla alia re quam elegantia vitae, qua ceteros ceperat principes civitatis dignitate pari, fortuna humiliores."

(Die Atticusbiographie gehört in die Zeit vor 27. Über Abfassungszeit vgl. Wissowa, R. E. IV. 1, 1414.) An dignitas sind also die principes nach Nepos dem Octavian ebenbürtig, nur Fortuna war ihm günstiger gesinnt. Nepos hat also eine etwas andere Auffassung von des Augustus Principat als dieser selbst; denn er erklärt ihn aus seiner höchsten auctoritas, wozu natürlich nur höchste dignitas führen kann. Aber jedenfalls zeigt sich aus der Stelle, daß Nepos das Bewußtsein hat, daß Augustus seine Stellung aus dem principatus civitatis abgeleitet hat.

Auch Sueton hat dieselbe Auffassung, er zeichnet ihn, als er bereits Augustus heißt, noch als den principes zugehörig. Vgl. August. 29, wo er erzählt, Augustus habe die Stadt mit Bauwerken ausgeschmückt, „sed et ceteros principes viros saepe hortatus est, ut . . ."

Darum ist es auch selbstverständlich, daß mit Einführung der Alleinherrschaft die principes civitatis in Rom nicht aufhören, sie bestehen neben dem princeps weiter. Augustus in seinem Tatenbericht (2, 35)) spricht selbst von den principes viri. Auffällig ist es, daß dieser eben genannte Ausdruck, der sich für Männer zur Zeit der Republik sehr selten findet, für die Kaiserzeit sehr häufig angewandt wird; „princeps" alleinstehend findet nur Verwendung für den Kaiser, so daß es vorkommt, daß in demselben Satze die principes und der princeps genannt werden können. Vgl. Vell. II. 89, 4:

„principes viri triumphisque et amplissimis honoribus functi adhortatu principis ad ornandam urbem inlecti sunt."

Von dem Begriff des princeps schließen dann die nachaugusteischen Autoren rückwärts und verwenden das Wort princeps, um schlechthin das Wort *μόναρχος* auszudrücken. Das zeigt einmal, daß man Caesar, der doch nur auf potestas, aber nicht auf auctoritas seine Herrschaft aufbaute, auch als princeps (im singularischen Sinn des Wortes natürlich, im pluralischen war er es ja) bezeichnet. So heißt er bei Val. Max. V. 1, 10; V. 7, 2 princeps divinus. Aber noch weiter schließt man rückwärts, Sulla habe auch einige Zeit in demselben Sinne wie Caesar regiert, also sei auch er der princeps gewesen.

Val. Max. IX. 15, 5: „verum postquam a Sullana violentia Caesariana aequitas rem publicam reduxit, gubernacula Romani imperii iustiore principe obtinente . . . ."

Auch von Marius scheint es Velleius zu sagen:

II. 128, 3: „et qui C. Marium ignotae originis usque ad sextum consulatum sine dubitatione Romani nominis habuere principem."

Es könnte auch die Möglichkeit bestehen, hier princeps pluralisch aufzufassen, doch ich glaube, es ist singularisch gemeint, deshalb weil nur bis zum 6. Konsulat gezählt ist, also wohl besonders auf die Jahre 104/01 angespielt ist; er scheint also mit princeps sagen zu wollen, daß Marius mehrere Jahre hintereinander die höchste Gewalt innegehabt habe, ähnlich dem Augustus in seinem sogenannten „älteren Principat" (Kromayer, Der Principat des Augustus). Für die pluralische Auffassung könnte sprechen, daß Marius nicht, wie es immer bei den Kaisern der Fall ist und auch in den erwähnten Beispielen von Caesar und Sulla sich zeigte, schlechthin „princeps" heißt, sondern mit dem Zusatz „Romani nominis", was sonst nur von den principes civitatis gebraucht wird.

Kehren wir zu den principes civitatis oder principes viri der Kaiserzeit zurück, so ist es ganz klar, daß sie viel von ihrer früheren Bedeutung eingebüßt haben müssen. Die summa auctoritas, die sie früher für sich beanspruchten, ist auf den princeps übergegangen; von seiner Persönlichkeit allein hängt jetzt alles ab, was im Staate geschieht. Die principes civitatis,

die früher selbst die große Linie der Politik bestimmt haben, sind zu seinen Staatsräten herabgesunken. Man muß sagen herabgesunken; ihre beratende Stellung zwar geht weiter, doch ist es etwas anderes, ob die Konsuln durch Männer beraten werden, die die höchste auctoritas hinter sich haben, oder ob dem Manne, der selbst die höchste auctoritas besitzt, von Männern, die ihm an auctoritas weit nachstehen, ein Rat erteilt wird.

Jetzt wird man auch nicht mehr unter die principes gezählt durch die Zustimmung der anderen, sondern die des princeps ist entscheidend. Vgl. Seneca minor, benef. II. 27, 2:

> „hic (scil. Lentulus augur) cum omnia incrementa sua divo Augusto deberet, ad quem attulerat paupertatem sub onere nobilitatis laborantem, princeps iam civitatis et pecunia et gratia subinde de Augusto solebat queri dicens a studiis se abductum."

Auch Tacit. hist. III. 86 zeigt die Wandlung gegen früher. Vordem waren es eigene Verdienste und Tüchtigkeit, die einen zum princeps machten, jetzt ist es neben dem Willen des Herrschers der Rang und Name des Vaters:

> „septimum et quinquagesium aetatis annum explebat, consulatum, sacerdotia, nomen locumque inter primores nulla sua industria, sed cuncta patris claritudine adeptus (scil. Vitellius)."

Daß im Kult die Stellung der principes weitergeht, habe ich bereits an früherer Stelle bewiesen.

Im Laufe der Kaiserzeit hat es sich dann herausgebildet, daß man gewisse Ämter der kaiserlichen Verwaltung für die principes viri reserviert. So berichtet uns z. B. Frontinus, daß die cura aquarum immer in der Hand von principes war.

> de aquis 1: „cum . . . sitque nunc mihi ab Nerva Augusto, . . . aquarum iniunctum officium . . ., administratum per principes semper civitatis nostrae viros . . ."

Daß man ihnen auch sonst kleine Sonderrechte einräumte, erwähnt derselbe Autor, und zwar berichtet er von einem, das in sein Fach fällt, nämlich aus der Wasserversorgung (de aq. 94).

Eine besondere Scheidung zwischen principes civitatis der Republik und denen der Kaiserzeit macht, was den Ausdruck angeht, Tacitus. Von Augustus ab nennt er sie primores civitatis zum Unterschied wohl von dem princeps. Livius gebraucht zwar auch schon dieses primores, doch abwechselnd mit principes. In Annalen und Historien kennt Tacitus nur diese primores civitatis, im Dialogus und Agricola, wo er bisweilen auf die Republik zurückgreift, verwendet er principes; primores kommt in den beiden letzten Werken überhaupt nicht vor.

Daß er aber mit primores civitatis dasselbe meint, was andere Autoren der Kaiserzeit mit dem alten Ausdruck der principes civitatis bzw. principes viri bezeichnen, will ich im folgenden kurz nachweisen.

Bei den wenigen Namen, denen Tacitus das primores beilegt, ergibt sich, daß zu dem Titel primores die Bekleidung des Konsulates gehört:

1. Seius Tubero, cons. suff. 1. II. — 19. IV. 18 v. Chr.
2. Cn. Lentulus, cons. ord. 18 v. Chr.
   ann. IV. 29, 2: „accusator Cn. Lentulum et Seium Tuberonem nominat, . . . primores civitatis."

Die Anklage selbst fand im J. 24 n. Chr. statt. Daß sie auch eine Auswahl aus den Konsularen darstellen, zeigt die Reihenfolge in ann. III. 65, 6: primores civitatis, omnes consulares usw. (vgl. S. 29).

Daß sie auch im Senat ihre besondere Rolle spielen, zeigt die Zusammenstellung „senatus et primores" (ann. XV. 36, 18), bei ihnen liegt in der Senatssitzung die Initiative (hist. IV. 41, 1). Wie bei Livius schon (II. 44, 4: primores patrum) können sie auch primores senatus genannt werden (hist. I. 88, 9; III. 69, 4; ann. VI. 7, 14). Als Berater des Kaisers fungieren sie ann. XV. 25, 5.

Diese kurze Zusammstellung, glaube ich, genügt schon, um darzulegen, daß die primores dieselben sind wie die principes, und darum ist mein Vorgehen, daß ich von vornherein bei der Zusammenstellung des Materials diese primores mit den principes identifizierte, berechtigt gewesen.

B. Der Begriff des princeps civitatis bei den griechischen Historikern.

I. Der Begriff des princeps civitatis bei Polybios.

In dem folgenden Teile soll untersucht werden, wie sich die Griechen zu dem Begriff „princeps" (einschl. princeps senatus) stellen, ob sie ihn seinem Wesen nach kennen und erfaßt haben, auf welche Weise sie ihn übersetzen oder umschreiben, oder ob sie ihn überhaupt nicht kennen.

Um zu untersuchen wie die griechischen Autoren das Wort „princeps" übersetzen, wird es nötig sein mit der Untersuchung dort einzusetzen, wo sie Namen nennen.

Ich will also am Anfang die Namen der Männer geben, die wir teils von den römischen Autoren als principes civitatis kennen, teils von ihnen wegen ihrer Epitheta annehmen, daß sie es vielleicht sein könnten.

Von vornherein ist zu sagen, daß Polybios uns sehr wenig Namen mit entsprechenden Epitheta nennt.

1. M. Aemilius Lepidus, cons. 187; 175.

XXXII. 6 (22), 5: „*πρῶτος τῆς συγκλήτου γραφόμενος.*"	Liv. XLI. 27, 1: pr. senat. „ XL. 51, 1: „ „ „ XLII. 15, 6: „ „

2. P. Cornelius Scipio Nasica Corculum, cons. 162.

XXIX. 14, 1: „*ὕστερον δὲ μέγιστον ἐν τῇ συγκλήτῳ δυνηθείς.*"	Val. Max. VII. 5, 2: princ. senatus.

Vgl. hierzu die Bemerkung bei Plutarch unter demselben Namen. Münzer nimmt hier an, Polybios habe sagen wollen, Scipio sei später princeps senatus gewesen. Vom princeps senatus spricht er einmal klar und deutlich (s. Nr. 1) und zwar in einer Wendung, die an die der übrigen griechischen Historiker anklingt, aber genau so von keinem gebraucht wird. Einen solchen Ausdruck wie XXIX. 14, 1 gebraucht Polybios auch nur einmal, selbst ähnliche mit *δύναμαι* zusamengesetzte Wendungen finden sich nirgends mehr bei ihm. Da sich im Laufe unserer Untersuchung zeigen wird, daß er principes civitatis nicht kennt, so können wir hier schon konstatieren, daß nur princeps senatus gemeint sein kann. Das beweist aber noch nicht, daß Plutarch, der diese Stelle wörtlich übernimmt, an princeps senatus gedacht hat; wie ich später nachgewiesen habe, versteht er es als princeps civitatis.

3. P. Cornelius Scipio Africanus maior, cons. 205; 194.

X. 2, 2: „*σχεδὸν ἐπιφανέστατον αὐτὸν γεγονέναι τῶν πρὸ τοῦ.*"	Liv. XXXVIII. 50, 7: princeps.

Ich glaube kaum, daß wir hinter dieser Wendung den Begriff princeps suchen dürfen. Ein ganz klein wenig könnte man vielleicht denken an eine Stelle, wie sie sich bei Cicero über Pompeius findet.

> Quir. 16: „vir omnium, qui sunt, fuerunt, erunt, virtute, sapientia, gloria princeps."

Aber wir müssen bei dieser Stelle daran denken, daß sie ein Erguß überschwänglicher Dankbarkeit ist; dagegen handelt Polybios von den Eigenschaften Scipios und sagt, daß er durch diese und nicht durch das Glück zum *ἐπιφανέστατος τῶν πρὸ τοῦ* geworden ist.

Er meint sicher damit nur, daß Scipio dadurch, daß er den Mann, der Rom schon an den Abgrund des Verderbens gebracht hatte, zu besiegen verstand, alle Römer bis auf seine Zeit an Ruhm weit übertroffen hat. Außerdem steckt doch in princeps civitatis, daß man unter seinen Zeitgenossen eine hohe Stellung einnimmt, und nicht, daß man mit den Männern früherer Generationen verglichen wird. Natürlich hat Scipio ob seiner Taten eine hochgeachtete Stellung in Rom eingenommen und war ein princeps; nur in der obigen Stelle steckt nichts davon. Ja, wenn vielleicht statt des *πρὸ τοῦ* ein *τότε* dastände, dann vielleicht eher.

Damit sind die Namen schon erschöpft; über princeps civitatis hat sich dabei nichts ergeben. Wir müssen also sehen, ob wir an anderen Stellen etwas davon erfahren.

Von griechischen Verhältnissen gebraucht Polybios sehr oft den Ausdruck *οἱ προεστῶτες*, wo man versucht wäre — und vielleicht mit Recht — zu vermuten, daß Livius an dessen Stelle principes gesagt hätte. Wie steht es nun damit, wenn Polybios von römischen Verhältnissen *οἱ προεστῶτες* gebraucht? Denkt er dabei an die gesetzlichen Beamten, an die magistratus, oder hat er Leute wie die principes civitatis im Sinne?

Betrachten wir III. 85, 7, wo *οἱ προεστῶτες* nach der Schlacht am Trasimenischen See gezwungen werden, dem Volke darüber Mitteilung zu machen:

> *„Εἰς δὲ τὴν Ῥώμην προσπεσόντος ἤδη τοῦ γεγονότος ἀτυχήματος, στέλλεσθαι μὲν ἢ ταπεινοῦν τὸ συμβεβηκός, οἱ προεστῶτες τοῦ πολιτεύματος ἠδυνάτουν διὰ τὸ μέγεθος τῆς συμφορᾶς, λέγειν δὲ τοῖς πολλοῖς ἠναγκάζοντο τὰ γεγονότα, συναθροίσαντες τὸν δῆμον εἰς ἐκκλησίαν."*

Weiter wird dann erzählt, daß der Praetor ihnen die Mitteilung von der Niederlage macht. (Die Konsuln sind ja nicht in Rom.) Es ist also sicher hier an magistratus gedacht. Dazu paßt auch der Bericht des Livius, wo es XXII. 7, 6 heißt: „ . . . cum turba magistratus . . . vocaret, . . . M. Pomponius praetor . . . inquit . . ."

Desweiteren gebraucht er *οἱ προεστῶτες* I. 59, 6. Es handelt sich dabei um Erbauung einer Flotte i. J. 243.

„χορηγία μὲν γὰρ οὐχ ὑπῆρχε πρὸς τὴν πρόθεσιν ἐν τοῖς κοινοῖς. οὐ μὴν ἀλλὰ διὰ τὴν τῶν προεστώτων ἀνδρῶν εἰς τὰ κοινὰ φιλοτιμίαν, καὶ γενναιότητα προσευρέθη πρὸς τὴν συντέλειαν."

Sollte Polybios hier nur an die magistratus gedacht haben? Mir scheint es eher, als ob er sagen will: Die Staatskasse ist leer, aber die Begüterten, d. h. die Patrizier, füllen das Loch mit ihren Privatmitteln.

Es ist dies übrigens das einzige Mal, daß Polybios zu *οἱ προεστῶτες* das *ἄνδρες* hinzufügt, sonst heißen sie immer nur *οἱ προεστῶτες* bezw. *οἱ προεστηκότες*.

Ganz natürlich kann dieses Wort entsprechend seinem Inhalt „an der Spitze stehen" bald singularisch, bald pluralisch gebraucht werden: VI. 9, 1 von der Aristokratie, VI. 6, 10 vom *μόναρχος*, VI. 11 a, 7 vom römischen Könige.

Es wird sich also kaum mit Sicherheit sagen lassen, ob Polybios an der obigen Stelle an die magistratus denkt oder an die Aristokratie überhaupt. Für eine Auslegung als principes liegt meiner Ansicht nach nicht der geringste Grund vor.

Einige Male spricht auch Polybios von *ἄνδρες ἐπιφανεῖς*; gedenkt er etwa dadurch principes zu umschreiben? Zwei Stellen zeigen deutlich, daß das nicht der Fall ist.

III. 40, 9 wird erzählt, daß die Boier und Insubrer i. J. 218, als Hannibal über die Alpen kommt, abfallen und die römischen Pflanzstädte Placentia und Cremona verwüsten; die Römer müssen fliehen und werden in Mutina eingeschlossen,

„ἐν οἷς καὶ τρεῖς ἄνδρας τῶν ἐπιφανῶν συνέκλεισαν τοὺς ἐπὶ τὴν διαίρεσιν τῆς χώρας ἀπεσταλμένους."

Und zwar sind es ein Konsular (C. Lutatius) und zwei Praetoren. Die Erwähnung der beiden letzten zeigt, daß es sich nicht um principes dabei handeln kann.

VI. 53, 1 spricht er über die Leichenfeierlichkeiten:

„Ὅταν γὰρ μεταλλάξῃ τις παρ' αὐτοῖς τῶν ἐπιφανῶν ἀνδρῶν, συντελουμένης τῆς ἐκφορᾶς κομίζεται μετὰ τοῦ λοιποῦ κόσμου πρὸς τοὺς καλουμένους ἐμβόλους εἰς τὴν ἀγοράν . . ."

Das geschieht natürlich nicht bloß bei principes, sondern auch fast bei jedem Patrizier.

Also zeigen diese beiden Stellen klar, daß Polybios nicht an principes denkt, wenn er *ἐπιφανεῖς ἄνδρες* sagt. Demnach kann es auch nicht der Fall sein bei den zwei übrigen Stellen, wo er noch diese Worte gebraucht (XVIII. 42, 5, wo *ἄνδρας δέκα τῶν ἐπιφανῶν* als Gesandte zu Philipp geschickt werden (i. J. 196) und XXX. 1, 7, wo *ἔνιοι τῶν ἐπιφανῶν ἀνδρῶν* dem König Attalus, als er in Rom weilt, schmeicheln).

Einmal gebraucht er auch *οἱ ἐπιφανέστατοι Ῥωμαίων*, doch in ganz farblosem Zusammenhang:

Als 169 die römischen Gesandten die griechischen Staaten im Kriege mit Perseus für sich zu gewinnen suchten, halten die

Achäer darüber Rat, und Lykortas entscheidet sich für Neutralität.

> XXVIII. 6, 5: „ . . . τὸ δ' ἀντιπράττειν [scil. τοῖς Ῥωμαίοις] ἐπισφαλὲς διὰ τὸ πολλοῖς, καὶ τοῖς ἐπιφανεστάτοις Ῥωμαίων ἀντωφθαλμηκέναι περὶ τῶν κοινῶν πραγμάτων κατὰ τοὺς ἀνώτερον καιρούς."

An principes wird hier sicher niemand denken, zumal dieses ἐπιφανέστατοι ganz unbestimmt gehalten ist.

Auch der Superlativ ἀξιολογώτατοι wird einmal gebraucht; und zwar wird XXXIX. 1, 3 (40, 6) von Aulus Postumius, dem Konsul von 152, erzählt, daß er ein großer Philhellene gewesen sei:

> „ . . . ὥστε δι' ἐκεῖνον καὶ τὴν αἵρεσιν τὴν Ἑλληνικὴν προσκόψαι τοῖς πρεσβυτέροις καὶ τοῖς ἀξιολογωτάτοις τῶν Ῥωμαίων, . . ."

Der größte Gegner solcher Bestrebungen war ja Cato maior, und wir wissen auch, daß Aulus seines griechisch abgefaßten Geschichtswerkes wegen von ihm verhöhnt wurde. Cato gehörte zu den principes, und die principes sind Hüter der Tradition und werden sich auch damals für das alte Römertum mit Cato eingesetzt haben; erst der jüngere Scipio hat in diese Anschauung eine Bresche geschlagen. Also an dieser Stelle wäre es noch am ehesten möglich, daß Polybios an principes gedacht hat. Leider aber wird dem viel an Wahrscheinlichkeit dadurch genommen, daß nur ein einziges Mal der Ausdruck vorkommt. Hätte ihn Polybios als Umschreibung für principes aufgefaßt, dann hätte er auch ganz sicher an anderen Stellen diese principes erwähnt, wo ihre Bedeutung im Staatsleben sich klar gezeigt hätte.

So werden wir zu dem Schluß kommen müssen, daß Polybios den Begriff des römischen princeps civitatis nicht in seiner Bedeutung erfaßt hat; denn sonst hätte er ihn in seinem Geschichtswerk nicht übergehen dürfen und hätte ihn in einer adäquaten Übersetzung aufnehmen müssen. Daß er ihn überhaupt nicht gekannt hat, wird man bei diesem guten Kenner römischer Verhältnisse nicht gut annehmen dürfen, wenn auch jeder Hinweis darauf in seinen Werken fehlt.

II. Der Begriff des princeps civitatis bei Dionysios von Halikarnass.

Wie Polybios so ist auch Dionys im Erteilen von Prädikaten und im Hinzusetzen von Epitheta bei Einzelnamen sehr sparsam, so daß hierdurch unsere Untersuchung so gut wie gar nicht gefördert wird. Außerdem kommt hinzu, daß bei römischen Autoren diese Männer als principes nicht bekannt sind. Trotzdem will ich die wenigen Namen anführen.

1. L. Iunius Brutus, cons. 509.
   IV. 68, 1: „ἐν τοῖς ἐπιφανεστάτοις Ῥωμαίων ἀριθμούμενος δι' ἀρετήν, . . ."
   V. 18, 1: „Ῥωμαίων ἁπάντων κράτιστος φανείς"
2. P. Valerius Publicola, cons. 509/07, 504.
   V. 48, 1: „κράτιστος τῶν τότε Ῥωμαίων κατὰ πᾶσαν ἀρετὴν νομισθείς"
3. Titus Lartius, cons. 501, 498.
   VI. 35, 1: „ἀξιώσει τε προὔχειν δοκῶν καὶ φρονῆσαι τὰ δέοντα ἱκανώτατος"
   VI. 81, 2: „ἐδόκει τῶν ἄλλων πολιτῶν ἡλικίᾳ τε προὔχειν καί ἀξιώσει."

Hätte Dionys hier Umschreibungen für principes civitatis geben wollen, dann müßte man sagen, sie seien nicht schlecht gewählt und würden uns von dem Wesen des princeps in etwa ein Bild geben. Ob Dionys daran gedacht hat, läßt sich kaum feststellen, zumal weder eine dieser Wendungen im Plural (principes civitatis), noch in der späteren Geschichte, die uns unser Autor überliefert, vorkommt. Ich glaube es daher eher verneinen als bejahen zu müssen.

Fragen wir nun weiter, ob Dionys sonst irgendwie von Leuten spricht, die wir mit dem römischen Wort der principes civitatis übersetzen könnten.

Um dieses zu klären, möchte ich erst darauf eingehen, wie Dionys sich die Rangordnung im Senate denkt. Zuerst stimmen die Konsulare ab und zwar die ältesten zuerst, so ist es alte Sitte. Vgl.

VII. 21, 4: „συναχθείσης γὰρ ὑπὲρ τούτων βουλῆς καὶ τῶν πρεσβυτέρων, ὡς ἔθος ἦν αὐτοῖς, πρώτων ἀποφηναμένων τὰς ἑαυτῶν διανοίας"
VI. 68, 1: „ . . . ἀνίσταντο καλούμενοι καθ' ἡλικίαν οἱ τὴν ὑπατικὴν ἐσχηκότες ἀρχήν."
VII. 47, 1: „πρῶτοι μὲν οἱ πρεσβύτατοι τῶν ὑπατικῶν καλούμενοι κατὰ τὸν εἰωθότα κόσμον ὑπὸ τῶν ὑπάτων ἀνίσταντο."

Daß aber nicht das Alter allein maßgebend war, sondern daß diese Männer zugleich auch die ob ihrer Verdienste angesehensten sein mußten, zeigen Stellen wie XI. 58, 4, wo der Konsul aus einem bestimmten Grunde die Reihenfolge umkehrt und nicht zuerst befragt

„τοὺς πρεσβυτάτους καὶ τιμιωτάτους τῶν βουλευτῶν, οἷς ἐκ τῶν πατρίων, ἐθισμῶν καὶ τοῦτ' ἀποδεδόσθαι τὸ γέρας."

Außer einem Falle wendet Dionys immer den Plural an. Dieser eine lautet:

V. 71, 3: „αἰδουμένων δ' ἁπάντων, ἃ φρονοῦντες ἐτύγχανον, εἰς μέσον ἐκφέρειν καὶ μέχρι πολλοῦ τοῦτο ποιούντων ὁ πρεσβύτατός τε καὶ τιμιώτατος τῶν ὑπατικῶν γνώμην ἀπεδείξατο, . . ."

Das ὁ des Artikels scheint mir darauf hinzuweisen, daß unser Autor hier an die Person des princeps senatus gedacht hat; denn sonst könnte er nicht so fest bestimmend sprechen, sondern nur reden von einem aus der Zahl dieser Leute.

Die genannte Reihe von Männern begründete, wenn sie aufgerufen wurde, eingehend ihre Ansicht. „*Ἀποφαίνεσθαι γνώμας*" nennt es Dionys. Darum kann er auch sagen

IX. 49, 2: „*ἐκάλει τοὺς εἰωθότας ἀποφαίνεσθαι γνώμας* und wir wissen, daß er meint „*τοὺς πρεσβυτάτους καὶ τιμιωτάτους τῶν βουλευτῶν.*"

Er wechselt überhaupt stark mit den Benennungen für diese Männer ab.

XI. 15. 5 nennt er sie „*οἱ πρωτεύοντες τοῦ συνεδρίου.*" Es heißt von einer Senatssitzung unter den decemviri i. J. 449:

> „*μετὰ δὲ τοῦτον* (scil. *Ἀππίου Κλαυδίου*) *ἀναστὰς Λεύκιος Κοίντιος ὁ καλούμενος Κικιννᾶτος καὶ Τίτος Κοίντιος Καπετωλῖνος καὶ Λεύκιος Λουκρήτιος καὶ πάντες ἑξῆς οἱ πρωτεύοντες δέκα τοῦ συνεδρίου τῇ Κλαυδίου γνώμῃ προσετίθεντο.*"

Auch werden sie einfach nur *οἱ πρῶτοι* genannt:

> XI. 21, 4: „. . . *καὶ λόγον ἀπεδώκαμεν ἅπασι τοῖς βουλομένοις ἀπὸ τῶν πρώτων ἄχρι τῶν νεωτάτων ἐν τῷ προσήκοντι καλοῦντες ἕκαστον τόπῳ.*"

Als letzte werden also *οἱ νεώτατοι* befragt. Dazwischen liegt die übrige Zahl der Senatoren. Diese *νεώτατοι* geben meist nur ihre Stimme ab, ohne erst noch Reden zu halten oder ihre Ansicht darzulegen:

> VII. 47, 1: „*τελευταῖοι δ' οἱ νεώτατοι λόγον μὲν οὐδένα λέγοντες.*"

Um kurz zusammenzufassen, so geht aus dem bisher Gesagten hervor, daß eine Anzahl von Männern im Senate eine derartige einflußreiche Stellung einnimmt, daß wir sie direkt als die Führer des Senats bezeichnen können.

Nun finden sich aber bei Dionys auch sehr oft Stellen, wo einfach „*οἱ πρεσβύτατοι καὶ ἐντιμότατοι*" oder ähnliches steht, ohne den Zusatz, daß er damit die des Senats meint. Daß dies aber der Fall ist, ergibt sich aus X. 58, 2, wo das Volk wieder nach dem Muster von 452 eine Zehnerschaft will. Um dabei möglichst sicher zu gehen und nicht befürchten zu müssen, daß unruhige Leute unter diese decemviri gewählt werden, fassen „*οἱ πρωτεύοντες τοῦ συνεδρίου*" den Beschluß, sich selbst als Bewerber aufstellen zu lassen. Und es geschieht auch, zur Zeit der Wahl

> „*μετήεσαν δὲ τὴν ἀρχὴν οἱ ἐντιμότατοί τε καὶ πρεσβύτατοι τῶν πατρικίων.*"

Auch VI. 6, 1 werden *οἱ πρεσβύτατοι τῶν ἐκ τοῦ βουλευτικοῦ συνεδρίου καὶ τιμιωτάτοι* gleichgesetzt mit den VI. 9, 1 erwähnten *οἱ πρωτεύοντες τοῦ βουλευτικοῦ συνεδρίου.*

Ganz selbstverständlich ist es, daß auch die öfters erwähnten *οἱ προιστῶτες* bzw. *οἱ προεστηκότες τῆς βουλῆς* ebenfalls mit den oben erwähnten Männern zu identifizieren sind.

Daß auch *οἱ ἡγούμενοι τοῦ συνεδρίου* in diesen Zusammenhang gehören, ergibt sich aus VI. 84, 2, wo Menenius sagt:

> *„οἱ γὰρ ἡγούμενοι τοῦ συνεδρίου καὶ πρῶτοι τὰς αὑτων γνώμας ἀποφαινόμενοι τῶν ἄλλων ἡμεῖς ἐσμεν."*

Damit haben wir also festgestellt, daß wir unter diesen verschiedensten Ausdrücken immer dieselben Männer zu verstehen haben.

Wer sind nun, römisch gesehen, diese Leute? Daß sie nicht schlechtweg alle Konsularen sind, dürfte schon allein daraus hervorgehen, daß man doch nicht die verschiedensten Ausdrücke prägt, um damit ein Wort, daß einem selbst wie auch allen anderen so geläufig ist wie *ὑπατικοί*, auszudrücken. Außerdem dürfte auch V. 71, 3 dagegen sprechen, wo von *ὁ πρεσβύτατός τε καὶ τιμιώτατος τῶν ὑπατικῶν* die Rede ist. Daraus ergibt sich mit größter Wahrscheinlichkeit, daß diese Leute nicht alle Konsularen schlechthin sind, sondern ein eng begrenzter Kreis aus ihnen. Hält man hinzu, daß es die Führer des Senates sind, die durch ihr Ansehen es vermögen, die andern bei der Stimmabgabe entscheidend zu beinflussen (vgl. VI. 69) und so die eigentliche Politik machen, dann werden wir nicht fehlgehen in der Annahme, daß von Dionys hier die Männer gemeint sind, die die Römer als principes civitatis bezeichnen.

Als Beweis dafür, daß unsere Folgerung richtig ist, möchte ich anführen, daß die XI. 15, 5 erwähnten Männer: L. Quinctius Cincinnatus, cons. 460, T. Quinctius Capitolinus, cons. 471, 468, 465, und L. Lucretius, cons. 462 auch bei Livius III. 12, 2 als principes civitatis erwähnt sind.

Untersuchen wir nun des weiteren, welches Bild sich Dionys von diesen principes macht, bzw. ob es mit unserer aus den römischen Autoren gewonnenen Auffassung übereinstimmt.

Ihre Bedeutung innerhalb des Senats haben wir bereits festgestellt. Daß sie auch als Senatsausschuss fungieren, zeigen Stellen wie X. 17, 2 und V. 71, 1, wo sie über die Verteilung des Konsulates bzw. der Diktatur beraten.

> X. 17, 2: (anno 460) *„ἐν δὲ τῷ μεταξὺ χρόνῳ δι' ἀπορρήτων βουλευμάτων οἱ προεστηκότες τοῦ συνεδρίου συνέθεντο κατὰ σφᾶς αὐτούς, ὅτω παραδώσουσι τὴν ἀρχήν."*
>
> V. 71, 1: (a. 498): *„μετὰ τοῦτο πολλὴ ζήτησις ἐνέπιπτε τοῖς προεστηκόσι τῆς βουλῆς καὶ πρόνοια περί τοῦ παραληψομένου τὴν ἡγεμονίαν."*

Dabei zeigt sich auch wieder der gewaltige Einfluß dieser Männer, von denen hier sogar gesagt wird, daß sie *τὴν ἀρχὴν παραδιδόναι*. Es wurde eben auch damals schon die große Politik hinter den Kulissen gemacht, und die, die sie machen, sind unsere principes.

Braucht der Senat Kommissionen zu irgend einem Zweck, dann wählt er sie aus den principes. So schlägt Appius 486 bei der Verteilung von Staatsländereien vor:

VIII. 73, 3: „ἄνδρας ἐκ τῶν ἐντιμοτάτων βουλευτῶν ἑλέσθαι ⟨δέκα⟩, οἵτινες ἐπελθόντες τὴν δημοσίαν γῆν ἀφοριοῦσι, . . .“

In diesem Sinne als Ausschuss des Senats werden die principes auch abgeschickt als Gesandte zu fremden Völkern:

XVI. 1, 3: „γενομένων δὲ τῶν συνθήκων πρὸς τοὺς ἀποσταλέντας ὑπὸ τῶν Λευκανῶν ἄνδρας οἱ πρεσβύτατοι Ῥωμαίων καὶ τιμιώτατοι προχειρισθέντες ὑπὸ τῆς βουλῆς πρέσβεις ἀπεστάλησαν ἐπὶ τὴν κοινὴν τῶν Σαμνιτῶν σύνοδον.“

Auch das enge Verhältnis von consules und principes deutet er an, wenn er XI. 52, 2 sagt:

„καὶ πολλοὶ σφόδρα ἐλέχθησαν εἰς ἀποτροπὴν τοῦ πράγματος ὑπὸ τῶν ὑπάτων καὶ τῶν ἡγουμένων τῆς βουλῆς λόγοι διακενῆς.“

Gleichzeitig zeigt sich auch hier der Gerechtigkeitssinn der principes; denn sie und die Konsuln allein (und die Konsuln wahrscheinlich auf ihre Initiative) widersetzen sich, als das römische Volk wegen eines strittigen Landstriches von den Aricinern und Ardeaten zum Schiedsrichter angerufen, ihn sich selbst zuspricht.

Daß die Konsuln selbst glauben, daß ihre Worte mehr Gewicht haben, wenn das Volk sieht, daß auch die principes ihrer Ansicht sind, zeigen folgende Stellen:

VI. 6, 1: Vor der Schlacht am Regiller-See hält im Kriege mit den Latinern der römische Diktator an seine Truppen eine Ansprache:

„καὶ παραστησάμενος τοὺς πρεσβυτάτους τῶν ἐκ τοῦ βουλευτικοῦ συνεδρίου καὶ τιμιωτάτους ἔλεξε τοιάδε.“

Ähnlich ist die Situation V. 10, 1. Brutus, der Vernichter der Königsherrschaft, hat die Verschwörung aufgedeckt, die sich zu Gunsten der Tarquinier gegen die Republik richtete. Seine dabei beteiligten Söhne ließ er hinrichten, sein Amtsgenosse Collatinus aber widersetzte sich der Hinrichtung seiner Schwestersöhne, der Aquilier. Brutus beruft eine Volksversammlung:

„προελθών τε καὶ τοὺς ἐντιμοτάτους τῶν ἐν συνεδρίῳ παραστησάμενος ἔλεξε τοιάδε.“

Auch als Vertreter der Tradition und Wächter der Verfassung kennt Dionys die principes. Ein Beispiel dafür ist VIII. 5, 4, wo das Volk neue Gesetze zum Schutze seiner Tribunen durchsetzen will, wodurch natürlich einschneidend die Verfassung zu Ungunsten der Aristokratie geändert würde:

„ἐφ' οἷς ἅπαντες μὲν οἱ τῆς βουλῆς προεστηκότες ἤχθοντο καὶ ὅπως παύσωνται τῆς ὕβρεως οἱ κινοῦντες τὴν πολιτείαν, σκοπεῖν ἠξίουν.“

So erscheinen sie auch auf dem Plan, als X. 3, 2 im J. 461 von den Volkstribunen der Gesetzesantrag eingebracht wird, die Gewalt der Konsuln und die Rechte der Bürger durch Gesetze zu begrenzen:

„οἱ μὲν γὰρ ὕπατοι καὶ οἱ τῆς βουλῆς προεστῶτες τοὺς εἰσφέροντας καινὰ πολιτεύματα δημάρχους καὶ καταλύειν ἀξιοῦντας τὸν πάτριον τῆς πολιτείας κόσμον αἰτίους ἀπέφαινον τῆς ταραχῆς."

Interessant ist es, welche Mittel die principes anwenden, um Unruhen unter den Bürgern, die immer mehr zu ihren Gunsten von der alten Verfassung streichen wollen, zu unterdrücken:

XII. 6, 2 (4): „οὐκ ἐδόκει τοῖς προεστηκόσι τοῦ συνεδρίου βαθεῖαν εἰρήνην καὶ πολυχρόνιον ἄγειν σχολὴν ἐνθυμουμένοις, ὅτι ῥᾳθυμία καὶ τρυφὴ συνεισπορεύεται ταῖς πόλεσι μετὰ τῆς εἰρήνης καὶ ἅμα τὰς πολιτικὰς ὀρρωδοῦσι ταραχάς. καὶ αὗται γὰρ ἅμα τῷ καταλυθῆναι τοὺς ὑπερορίους πολέμους χαλεπαὶ καὶ συνεχεῖς ἐξ ἁπάσης προφάσεως ἀνίσταντο."

Ängstlich bedacht sind sie auch darauf, daß der Staat außenpolitisch kein Prestigeverlust erleidet. So VIII. 69, 2, als der Konsul Spurius Cassius im Jahre 486 mit den Hernikern auf eigene Faust einen Vertrag schließt:

„αὗται (scil. αἱ πρὸς Ἕρνικας ὁμολογίαι) δὲ ἦσαν ἀντίγραφοι τῶν πρὸς Λατίνους γενομένων, ἐφ' αἷς πάνυ ἤχθοντο οἱ πρεσβύτατοί τε καὶ τιμιώτατοι καὶ δι' ὑποψίας αὐτὸν ἐλάμβανον οὐκ ἀξιοῦντες τῆς ἴσης τιμῆς τοῖς συγγενέσι Λατίνοις τοὺς ἀλλοεθνεῖς Ἕρνικας τυγχάνειν, . . ."

Als Führer der Aristokratie sind sie natürlich auch gegen jegliche Bestrebungen, die ihrem Stande schaden könnten. So VIII. 71, 1, als der Konsul Spurius Cassius im Senate beantragt, unter das Volk Ländereien zu verteilen und Geld aus der Staatskasse unter die Armen zu verteilen:

„ἐπειδὴ δ' ἐπαύσατο ὅ τε συνύπατος αὐτοῦ Οὐεργίνιος πολλὴν ἐποιήσατο κατηγορίαν ὡς στάσιν εἰσάγοντος καί τῶν ἄλλων βουλευτῶν οἱ πρεσβύτατοί τε καὶ τιμιώτατοι, . . ."

Selbst den uns eigenartig anmutenden Zug der principes, daß sie in schwierigen Situationen durch ihre Bitten das Volk umzustimmen suchen, bringt Dionys.

IX. 48, 3: In einer Volksversammlung des Jahres 471 soll Beschluß darüber gefaßt werden, ob man bei der Wahl der Volkstribunen nach Centurien oder Tribus abstimmen soll. Der Konsul Appius Claudius äußert sich in scharfer Weise gegen die Anträge des Volkes. Ein Volkstribun erwidert mit derselben Schärfe. Es kommt zu einem hitzigen Streit und Tumultszenen. Der andere Konsul Quinctius sucht der Gewalt Einhalt zu tun,

„δεόμενός τε πάντων καὶ λιπαρῶν σὺν τοῖς πρεσβυτάτοις τῶν ἐκ τοῦ συνεδρίου."

Von einer derartig erfolgreichen Aktion der principes wird uns auch X. 35, 4 berichtet. Es handelt sich hier um die Unruhen des Jahres 455 zwischen Patriziern und Volk. Von den Volkstribunen wird gegen die Konsuln die Todesstrafe beantragt. Doch schließlich geben sie immer mehr nach und verurteilen sie nur zu einer Geldstrafe.

„ἀπέστησαν καὶ ταύτης τῆς ἐπιβολῆς τῇ δεήσει τῶν πρεσβυτάτων τε καὶ ἐντιμοτάτων τὴν χάριν ἀνατιθέναι λέγοντες."

Auch davon, wie das gute Beispiel der principes eine große Rolle spielt und von größter Wirkung auf das Volk ist, zeigt die Rede des Diktators Aulus Postumius vor der Schlacht am Regiller-See (496).

VI. 9, 1: *„καὶ τόδε, ὦ πολῖται, τοῦ μήτ' ὀρρωδεῖν μήτ' ἐκτρέπεσθαι τὰ δεινὰ μέγιστον παρακέλευσμα, ὅτι πάντες οἱ πρωτεύοντες τοῦ βουλευτικοῦ συνεδρίου πάρεισι, ὥσπερ ὁρᾶτε, κοινὰς ὑμῖν ποιησόμενοι τὰς τοῦ πολέμου τύχας, οἷς ἀφεῖσθαι στρατείας ὅ τε χρόνος ὁ τῆς ἡλικίας ἀποδέδωκε καὶ ὁ νόμος."*

Betrachten wir zusammenfassend das Bild, das uns Dionys von den principes entworfen hat, so müssen wir sagen, daß er mit vollem Verständnis und durchaus richtig über diesen Begriff gehandelt hat. Dies ist um so mehr anzuerkennen, da dieser Begriff ihm als Griechen fremd war; das zeigt sich deutlich darin, wie er alle mögliche Wendungen sucht, um ihn adäquat zu umschreiben. Hätte er ihn und seine Bedeutung in seiner Heimat kennen gelernt, dann hätte er sicher einen fest geprägten terminus dafür, den er dann immer verwenden würde. Den hat er aber nicht, sondern dieser ist nur den Römern eigen; ein „princeps" bzw. „princeps civitatis" genügt für sie, um alle die Vorstellungen damit zu verbinden, die wir im 1. Teil unserer Arbeit kennen gelernt haben. Es ist eben ein urrömischer Begriff, den aber Dionys mit bewundernswerter Einfühlung zu verstehen wußte.

III. Der Begriff des princeps civitatis bei Diodor.

Auch hier will ich zuerst ein Verzeichnis der Namen geben.

Zuerst die erwähnten principes senatus:

1. L. Aemilius Paulus, cons. 168, 182.

XXXI. 9, 4: *„προκαθήμενος τοῦ βουλευτηρίου."* Bei den röm. Autoren nur als princeps civitatis belegt.

2. P. Cornelius Scipio Nasica Corculum, cons. 167, 155.

XXXV. 33, 1: hier wird von Scipio Nasica, cons. 111, erzählt: *„πατέρα καὶ πάππον ἔσχεν ἐπιφανεστάτους Ῥωμαίων. ἄμφω μὲν γὰρ προεκάθισαν τοῦ συνεδρίου καὶ πρώτην ἐπεῖχον γνώμην μέχρι τῆς τελευτῆς."*

Über die Klärung der verwandtschaftlichen Beziehungen siehe Münzer, R. E. IV. 1494/95.

3. P. Cornelius Scipio Africanus maior, cons. 205, 194.
XXIX. 8 (fragm.): „*ὁ τοῦ συνεδρίου προεστώς.*“ — Liv. XXXIV. 44, 4: princ. senat. Liv. XXXVIII. 28, 2: princeps in senatu.

4. M. Porcius Cato, cons. 195.
XXXII. 20: „*ἀφηγούμενος τοῦ συνεδρίου.*“ — Bei röm. Autoren nicht als pr. sen. belegt.

Sehen wir uns die erwähnten Wendungen für princeps senatus an, so finden wir, daß fast alle voneinander verschieden sind. Diodor kennt also auch kein fest geprägtes Wort für princeps senatus, eben darum weil ihm dieser Begriff aus dem griechischen Staatsleben nicht bekannt ist, den er darum nach Inhalt oder Bedeutung zu umschreiben sucht.

Nun die Namen, die wir z. T. als principes civitatis bei den römischen Autoren belegt finden:

a) L. Aemilius Paulus, cons. 168 (s. o. Nr. 1).
XXXI. 25, 1: „*ἐν πᾶσι τοῖς μέρεσι τῆς ἀρετῆς πρωτεύων τῶν πολιτῶν.*“ — Cic. Brut. 80. Liv. XLV. 40, 9. Val. Max. IV. 4, 9.

b) M. Porcius Cato, cons. 195 (s. o. Nr. 4).
XXXI. 24: „*Μάρκιος Πόρκιος Κάτων, τῶν εὐδοκιμουμένων ἀνδρῶν.*“ — Cic. nat. deor. III. 11.

c) P. Licinius Crassus, cons. 97.
XXXVII. 29, 5: „*οἱ μὲν γὰρ ἐπιφανέστατοι τῶν Ῥωμαίων, Σκαιούολαν καὶ Κράσσον φημί, . . .*“

d) Q. Mucius Scaevola, cons. 95.
XXXVII. 29, 5: s. o. Nr. c.

Sehen wir uns diese Umschreibungen für principes civitatis an, so könnte vielleicht nur die unter Nr. a) angeführte „*ἐν πᾶσι τοῖς μέρεσι τῆς ἀρετῆς πρωτεύων τῶν πολιτῶν*“ zutreffend sein. Alle übrigen sind für den Begriff des princeps civitatis zu farblos. Ob Diodor bei den übrigen überhaupt an Umschreibungen für princeps dachte, scheint mir noch sehr dahin gestellt zu bleiben. Eine Parallelstelle bei Val. Max. IX. 2, 3 scheint jedoch wieder zu beweisen, daß Diodor anscheinend mit *ἐπιφανέστατοι* doch die principes bezeichnen will. Die bei Diodor (XXXVII. 29, 5) erwähnten Männer wurden auf Befehl des praetor Damasippus ermordet. Ohne Namensnennung — Diodor greift ja auch nur zwei Beispiele heraus — heißt es bei Val. Max.:

„cuius iussu (scil. Damasippi praetoris) principum civitatis capita hostiarum capitibus permixta sunt.“

Ist dies der Fall, was danach sehr wahrscheinlich ist, so zeigt es uns, daß Diodor auch sehr blasse Vorstellungen hat von dem, was die Römer mit principes civitatis bezeichnen.

Vielleicht meint er XX. 36, 5, 6 auch die principes, wenn er sagt, daß Appius Claudius sich „*παρὰ τοῖς ἐπιφανεστάτοις*" Neid zuzog, und daß nach seinem Sturze — er war censor — die Konsuln „*τοῖς ἐπιφανεστάτοις*" zu Gefallen, den Senat nicht nach der Liste des Appius aufriefen, sondern nach der der früheren Censoren.

Möglicherweise geht auch XXXI. 6 auf die principes: „*διόπερ ἰδεῖν ἔστι παρὰ Ῥωμαίοις τοὺς ἐπιφανεστάτους ἄνδρας ὑπὲρ δόξης ἁμιλλωμένους, δι' ὧν ἅπαντα σχεδὸν τὰ μέγιστα τῷ δήμῳ κατορθοῦνται.*"

Ja er fügt sogar etwas optimistisch hinzu: „während sie in anderen Staaten eifersüchtig aufeinander sind, so loben sie einander in Rom." Gerade das Gegenteil von dem Gesagten war in Rom der Fall. Eifersüchtig wachten die principes darüber, daß ja keiner von ihnen zu mächtig wurde.

Doch dieses „*ἐπιφανέστατος*" reserviert Diodor keineswegs etwa nur, um principes zu umschreiben, sondern gebraucht es sehr häufig in den verschiedensten Zusammensetzungen, fast immer entsprechend seiner Grundbedeutung „hoch angesehen". Das sind natürlich auch die principes, ohne daß aber durch dieses „*ἐπιφανέστατος*" der Sinn von princeps im geringsten erschöpft wird.

Und wenn er C. Marius (XXXVII. 29, 2) sagt: „*τῶν ἀνθρώπων ἐπιφανέστατος γεγονώς*" hat er sicher nur „der Angesehenste" gemeint, ohne an princeps zu denken.

Den Ausdruck „*πρωτεύων*" gebraucht Diodor nur ein einziges Mal; es ist die bereits erwähnte Wendung (XXXI. 25, 1) „*ἐν πᾶσι τοῖς μέρεσι τῆς ἀρετῆς πρωτεύων τῶν πολιτῶν*". Diese Umschreibung scheint mir für princeps zwar zutreffend zu sein, obwohl sie etwas zu allgemein gehalten ist. Aber da sie, wie gesagt, nur ein Mal vorkommt, so scheint sie doch nur eine dem Autor unbewußte glückliche Prägung zu sein; denn wenn Diodor hier wirklich den Sinn dessen, was princeps besagt, voll und ganz erfaßt hätte, würde er jene anderen für princeps zu farblosen Worte meiden und eine diesem Ausdruck ähnliche Wendung einsetzen.

πρῶτος ἀνήρ oder *πρῶτοι*, wie wir sie bei Plutarch des öfteren finden werden, wendet er von Römern überhaupt nicht an. Dagegen hat er den bei unseren übrigen griechischen Historikern ungebräuchlichen Superlativ von *πρῶτος*: *πρώτιστος*.

XXIII. 19: „ . . . *ἀπέστειλεν ὁ ἄρχων χιλίους νυκτός. καὶ φθάσαντες, ὁ μὲν κατὰ τὴν ὡρισμένην ἦνοιξεν πύλην, τὴν δὲ οἱ πρώτιστοι καὶ ἐπιφανεῖς εἰσῆλθον, καὶ εἶπον τῷ πυλωρῷ κλεῖσαι καὶ μηδένα ἄλλον ἐᾶσαι, εἰσελθεῖν, θέλοντες μόνως τὸν πλοῦτον τῆς πόλεως ἆραι.*"

Es handelt sich hier um eine Episode aus dem ersten Punischen Kriege, als das römische Heer das auf Sizilien gelegene Thermae belagerte. Daß es sich hier um principes handelt, ist

sicher von der Hand zu weisen, sondern es sind nur gemeint die „Angesehensten und Vornehmsten des Heeres."

Es hat sich also bisher gezeigt, daß auch Diodor für das römische princeps civitatis nicht das richtige Verständnis aufbringt. Es ist ihm als Griechen ein fremder Begriff, den er seiner Bedeutung adäquat nicht zu umschreiben versteht. Es ist dies ja auch erklärlich, er kennt eben nicht eine Stellung, die zwar keine realen Machtmittel zur Verfügung hat, aber trotzdem die politischen Geschehnisse maßgebend zu beeinflussen versteht.

IV. Der Begriff des princeps civitatis bei Plutarch.

Es folgt zuerst die Zusammenstellung der Namen, die gleichzeitig auch bei römischen Autoren als principes belegt sind:

1. M. Antonius (orator), cons. 99.
   Marius 44, 2: *„πρῶτος ἀνὴρ Ρωμαίων."* — Vell. II. 128, 3.
2. M. Porcius Cato, cons. 195.
   T. Flam. 18, 9: *„τῶν δὲ γνωριμωτάτων κατ' αὐτὸν ἀνδρῶν καὶ μεγίστων ἐν τῇ πόλει διαφερομένων . . . ἦσαν* (scil. Cato et Scipio Africanus)." — Cic. nat. deor. III, 11
   T. Flam. 19, 19: *„πολίτης ἄριστος."*
3. Q. Lutatius Catulus, cons. 78.
   Pomp. 16, 8: *„ἦν μὲν ἐν ἀξιώματι σωφροσύνης καὶ δικαιοσύνης μέγιστος τῶν τότε Ρωμαίων."* — Val. Max. VI. 9, 5
   Caesar 7, 1: *„Ἰσαύρικος καὶ Κάτλος, ἐπιφανέστατοι ἄνδρες καὶ μέγιστον ἐν βουλῇ δυνάμενοι."* — Cic. Verr. III. 210: principes civitatis P. Servilius et Q. Catulus."
   Galba 3, 3: *„πρωτεύσας ἀνὴρ ἀρετῇ καὶ δόξῃ."* — Cic. Piso 6. Ascon. p. 60. Vell. II. 43, 4.
4. C. Julius Caesar, cons. 59.
   M. Brutus 27, 12: *„ἀνὴρ πρῶτος."* — Plin. nat. hist. 7, 115 Suet. Caes. 29.
5. M. Tullius Cicero, cons. 63.
   Anton. 17, 1: *„τῶν ἐν τῇ πόλει Κικέρων μέγιστον δυνάμενος."* — Quintil. X. 5, 11.
6. M. Licinius Crassus, triumvir, cons. 70, 55.
   Caes. 21, 11: zu Caesar nach Lucca kamen *„τῶν ἐπιφανεστάτων ἀνδρῶν καὶ μεγίστων . . ., Πομπήιός τε καὶ Κράσσος καὶ Ἄππιος καί Νέπως."* — Vell. II. 30, 6.
   Caes. 13, 12: *„Πομπήιος καὶ Κράσσος οἱ μέγιστον ἐν τῇ πόλει δυνάμενοι."*
   Pomp. 22, 3: *„ἀνὴρ τῶν τότε πολιτευομένων μέγιστος."*

Cic. 15, 1: „ἄνδρες οἱ πρῶτοι καὶ δυνατώτατοι Ῥωμαίων Μάρκος Κράσσος . . .“
Crass. 27, 27: „πρῶτος ὢν καὶ μέγιστος.“
Crass.21,26: „ἀνὴρ Ῥωμαίων πρῶτος.“

7. P. Cornelius Scipio Aemilianus Africanus minor, cons. 147, 134.
Aem. Paul. 22, 25: „πολὺ πρῶτος ἀρετῇ τῶν τότε Ῥωμαίων γενόμενος καὶ δυνηθείς μέγιστον.“ Cic. de rep. I. 34. Val. Max. IV. 1, 12.

8. P. Cornelius Scipio Africanus, cons. 205, 194.
T. Flam. 18, 9: „τῶν δὲ γνωριμωτάτων κατ' αὐτὸν ἀνδρων καὶ μεγίστων ἐν τῇ πόλει διαφερομένων (scil. Scipio et Cato).“ Lic. XXXVIII. 50, 7.
T. Flam. 18, 9: „ἄριστος ἀνὴρ καὶ πρῶτος.“
T. Flam. 18, 9: „τὸν μὲν (Σκιπίωνα) προέγραψε τῆς βουλῆς (scil. Τίτος).“ Liv. XXXVIII. 28, 2. Liv. XXXIV. 44, 4.

9. Q. Fabius Maximus, cons. 233, 228, 215, 214, 209.
Fab. Max. 18, 20: οἱ δὲ ἐν τέλει καὶ πρῶτοι τῆς γερουσίας, ὧν καὶ Φάβιος ἦν.“ Liv. XXVII. 11, 11.

10. M. Aemilius Lepidus, cons. 187, 175.
Aem. Paul. 38, 35: „τῆς βουλῆς προέγραψεν Μ. Αἰμίλιον Λέπιδον, ἤδη τετράκις καρπούμενον ταύτην τὴν προεδρίαν (scil. Scipio Africanus).“ Liv. XLI. 27, 1 Liv. XL. 51, 1 Liv. XLIII. 15, 6.

11. M. Licinius Lucullus, cons. 73.
Cato min. 24, 15: „πρωτεύσας Ῥωμαίων κατὰ δόξαν ἀνήρ.“ Cic. Verr. a. pr. 55. Ascon. p. 60.

12. M. Manlius Capitolinus, cons. 392.
Cam. 36, 10: „ἀξιῶν πρῶτος εἶναι τῶν πολιτῶν.“ Liv. VI. 11, 2.

13. M. Claudius Marcellus, cons. 51.
Cic. 15, 1: „ἄνδρες οἱ πρῶτοι καὶ δυνατώτατοι Ῥωμαίων, Μ. Κράσσος καὶ Μάρκος Μάρκελλος καὶ Σκηπίων Μέτελλος.“ Cic. epist. IV. 8, 2.

14. Q. Caecilius Metellus Pius, cons. 80.
Sertor. 12, 20: „ἀνὴρ Ῥωμαίων ἐν τοῖς τότε μέγιστος καὶ δοκιμώτατος.“ Val. Max. VIII. 15, 8 Val. Max. IX. 1, 5 Ascon. p. 60.

15. Cn. Pompeius Magnus, cons. 70, 55, 52.
Caes. 56, 21: „ἀνὴρ Ῥωμαίων κράτιστος.“ Römische Belege
Caes. 21, 11: zu Caesar nach Lucca kamen „τῶν ἐπιφανεστάτων ἀνδρῶν καὶ siehe Abschn. A. X.

μεγίστων, . . ., Πομπήιός τε καὶ Κράσσος καὶ Ἄππιος καὶ Νέπως."
Caes. 13, 12: „*Πομπήιος καὶ Κράσσος οἱ μέγιστον ἐν τῇ πόλει δυνάμενοι.*"

16. P. Servilius Vatia Isauricus, cons. 79.
Caes. 7, 1: „*Ἰσαυρικός καὶ Κάτλος ἐπιφανέστατοι ἄνδρες καὶ μέγιστον ἐν βουλῇ δυνάμενοι.*" Cic. Verr. III. 210.

17. P. Cornelius Scipio Nasica Corculum, cons. 162, 155.
Aem. Paul. 15, 3: „*ὕστερον δὲ μέγιστον ἐν τῇ συγκλήτῳ δυνηθείς.*"

Münzer (R. E. IV. 1494/95) behauptet, Plutarch habe hier den Scipio als princeps senatus bezeichnet. Diese Stelle hat Plutarch wörtlich aus Polybios (XXIX. 14, 1) übernommen. Daß dieser damit princeps senatus meint, ist an anderer Stelle behandelt worden. Ich möchte Münzers Behauptung bezweifeln, einmal darum, weil Plutarch an den beiden anderen Stellen, wo er princeps senatus sagen will, die Wendung gebraucht „*τινὰ τῆς βουλῆς προγράφειν*" (T. Flam. 18, 9; Aem. Paul. 38, 55), die doch konkreter gefaßt ist, die obige Ausdrucksweise aber in diesem Sinne vereinzelt dastände. Andererseits finden wir ähnliche Stellen, wo noch gezeigt wird, daß es sich um principes civitatis handelt. So wird z. B. Caes. 7, 1 von P. Servilius Isauricus und Q. Lutatius Catulus gesagt „*ἐπιφανέστατοι ἄνδρες μέγιστον ἐν βουλῇ δυνάμενοι.*" Catulus war zwar princeps senatus, aber nicht Servilius. Dazu kommt als Parallele die Cicerostelle Verr. III. 210 hinzu, wo es heißt: „principes civitatis P. Servilius et Q. Catulus". An dieser Stelle heißt es also mit absoluter Sicherheit nur principes civitatis. Auf Aem. Paul. 15, 3 übertragen, — denn meiner Ansicht nach müssen wir Plutarch aus seinem eigenen Sprachgebrauch zu verstehen suchen und nicht aus dem des Polybios — heißt es, daß Plutarch den Scipio Nasica dort nicht princeps senatus nennt, sondern nur sagen will,, daß er später princeps civitatis war.

Betrachtet man die Epitheta, die Plutarch den Männern gibt, die von den Römern principes genannt werden, so ergibt sich, daß bei ihm ein eigentlich fester Ausdruck dafür nicht existiert. Das nächst liegendste wäre, unter den hier aufgezeichneten Epitheta „*πρῶτος ἀνήρ*" bzw. „*οἱ πρῶτοι*" als das Synonym zu bezeichnen; aber die vorliegende Aufstellung zeigt, daß das nicht stimmt, sondern Plutarch wechselt nach Belieben die Ausdrücke. Ein Beispiel dafür ist Caes. 7, 1, wo ganz parallel zu Cic. Verr. III. 210 P. Servilius Isauricus und Q. Catulus genannt werden.

Der Römer, in diesem Falle Cicero, sagt kurz „principes civitatis". Das genügt für ihn zur Charakterisierung dieser Männer, und jeder Römer wußte dann auch sofort Bescheid.

Anders der Grieche, er weiß aus dem Begriff princeps nichts zu machen, bzw. wenn er es weiß, glaubt er, daß seine Landsleute es nicht verstehen; also umschreibt er und gibt den Sinn und Inhalt dieses Wortes wieder: „*ἐπιφανέστατοι ἄνδρες καὶ μέγιστον ἐν βουλῇ δυνάμενοι.*“ Und wir können ihm zustimmen, die principes civitatis sind die Angesehensten im Staate und von ausschlaggebender Bedeutung im Senat.

Auch Sertor. 12, 20 scheint mir eine Art Parallele zu Val. Max. IX. 1, 5 zu sein. Es wird hier von Metellus Pius gesprochen; für den Römer genügt wieder, um seinen Lesern ein Bild von dem Manne zu machen, ein kurzes „princeps suorum temporum“. Der Grieche hingegen muß erst durch zwei Superlative den Begriff verständlich zu machen suchen: „*ἀνὴρ Ῥωμαίων ἐν τοῖς τότε μέγιστος καὶ δοκιμώτατος.*“

Selbst wenn Plutarch „*πρῶτος*“ gebraucht, bzw. „*πρῶτοι*“, dann hat er anscheinend selbst das Gefühl, daß das die Bedeutung des Begriffes princeps bzw. principes nicht wiedergeben kann. Darum setzt er in den meisten Fällen noch ein anderes Epitheton hinzu. So

Cic. 15, 1: „*ἄνδρες οἱ πρῶτοι καὶ δυνατώτατοι Ῥωμαίων.*“ vgl. Aufst. Nr. 6.

Crass. 27, 27: „*πρῶτος ὢν καὶ μέγιστος.*“ vgl. Aufst. Nr. 6.

T. Flam. 18, 9: „*ἄριστος ἀνὴρ καὶ πρῶτος.*“ vgl. Aufst. Nr. 8.

Oder er bestimmt das „*πρῶτος*“ näher durch ein Attribut, wie etwa Aem. Paul. 22, 25: *πολὺ πρῶτος ἀρετῇ τῶν τότε Ῥωμαίων γενόμενος καὶ δυνηθεὶς μέγιστον.*“ vgl. Aufst. Nr. 7. Man merkt bei diesem Ausdruck geradezu, wie sich der Autor wendet und dreht, um den Mann zu charakterisieren, wo ein Cicero einfach sagt „princeps rei publicae“ (de rep. I. 34) oder ein Val. Max. sogar nur „princeps“ (IV. 1, 12).

Dasselbe gilt von dem Wort „*πρωτεύειν*“, dessen Partizip Plutarch ebenfalls zur Umschreibung verwendet, aber auch nur so, daß er ihm immer eine attributive Bestimmung hinzu gibt. Vergleiche

Cato min. 24, 15: „*πρωτεύσας Ῥωμαίων κατὰ δόξαν ἀνήρ.*“ vgl. Aufst. Nr. 11.

Galba. 3, 3: „*πρωτεύσας ἀνὴρ ἀρετῇ καὶ δόξῃ.*“ vgl. Aufst. Nr. 3.

Nur bei „*πρῶτος ἀνήρ*“ setzt er nichts mehr hinzu, das scheint ihm zu genügen; allein es kommt im Zusammenhang mit dem Namen eines Römers nur dreimal vor.

Einen Versuch das Wort princeps civitatis direkt zu übersetzen, scheint Plutarch, Cam. 36, 10, zu machen, wo er von M. Manlius Capitolinus sagt: „*ἀξιῶν πρῶτος εἶναι τῶν πολιτῶν.*“

An anderen Umschreibungen gebraucht er Zusammensetzungen mit *δυνάμενος, μέγιστος* u. *ἐπιφανέστατος.*

Caes. 21, 11: „*τῶν ἐπιφανεστάτων ἀνδρῶν καὶ μεγίστων.*“ vgl. Aufst. Nr. 6, 13.

Pomp. 22, 3: „*ἀνὴρ τῶν τότε πολιτευομένων μέγιστος.*“ vgl. Aufst. Nr. 6.

T. Flam. 18, 9: „*τῶν δὲ γνωριμωτάτων κατ' αὐτὸν ἀνδρῶν καὶ μεγίστων ἐν τῇ πόλει.*“ vgl. Aufst. Nr. 8.

Caes. 13, 12: „*Πομπήιος καὶ Κράσσος οἱ μέγιστον ἐν τῇ πόλει δυνάμενοι.*“ vgl. Aufst. Nr. 15.

Meiner Überzeugung nach sind alle diese Wendungen und Ausdrücke gebraucht, um das zwar kurze, aber inhaltsschwere „principes civitatis“ der Römer wiederzugeben.

Ein sicherer und überzeugender Beweis dafür, daß den Griechen der Begriff des princeps ein fremder ist, ist auch der Umstand, daß sie ebenso, wie sie princeps civitatis umschreiben, auch für die Übersetzung von princeps senatus keinen substantivischen Ausdruck haben, sondern es verbal ausdrücken müssen. Plutarch gebraucht hierfür die Wendung „*τῆς βουλῆς προγράφειν*“, was also direkt den Vorgang der Ernennung des princeps senatus anzeigt, wie ihn die Censoren vornehmen. Aber, wie wir noch sehen werden, weichen auch in dem Gebrauch dieser Ausdrucksweise die einzelnen griechischen Autoren voneinander ab. Daß die Griechen keinen festen Ausdruck für princeps haben, bzw. die Entwicklung von einem princeps zu dem princeps nicht im geringsten verstehen, zeigt auch ihr für den princeps = Kaiser geprägtes Wort „*αὐτοκράτωρ*“, das also nur die tatsächliche Stellung bezeichnet, jeglichen Entwicklungsgedanken aber vermissen läßt.

Wenn nun Plutarch Umschreibungen für principes civitatis gebraucht, wie ich sie oben angeführt habe, so ist es ganz selbstverständlich, daß die einzelnen Bestandteile einer solchen Umschreibungswendung, etwa wie *ἐπιφανέστατοι* oder *γνωριμώτατοι* oder *δυνατώτατοι* noch lange nicht den römischen principes gleichzusetzen sind, sondern meistens nur, wenn sie miteinander verbunden sind.

So nennt er z. B. Publicola 16, 26 den T. Herminius Aquilinus und Sp. Larcius Flavus, die mit Horatius Cocles im Kriege gegen Porsenna die Tiberbrücke verteidigen, „*δύο τῶν ἐπιφανεστάτων*“. Nach unserer Untersuchung nun ist eine der Voraussetzungen für das princeps Sein das Konsulat. Beide waren 506 Konsuln, die erwähnte Episode aber fällt in das Jahr 507.

Ἐπιφανέστατος sein, heißt nur „hohes Ansehen besitzen“, und zwar steht dann meistens noch eine nähere Bestimmung dabei, in welchem Kreis von Menschen das der Fall ist.

Ἐπιφανέστατοι kannte man zur Königszeit schon so gut wie zur Zeit der Republick. So wird Romul. 14, 40 Hostilius „*ἀνὴρ Ῥωμαίων ἐπιφανέστατος*“ genannt. „*Πρωτεύειν*“ dagegen ist für Plutarch erst mit dem Beginn der Republik möglich, wie hervorgeht aus Publicola 1, 7, wo er von P. Valerius Publicola sagt:

„δῆλος ἦν εὐθὺς, εἰ γένοιτο δημοκρατία πρωτεύσων". Worin er sich dieses πρωτεύειν denkt, sagt er in der zu der Biographie gehörenden σύγκρισις 1, 9: „ἐπρώτευσε δυνάμει καὶ δόξῃ δι' ἀρετὴν Ῥωμαίων."

Im Widerspruch dazu scheint Numa 3, 17 zu stehen, wo auch von der Königszeit der Ausdruck „οἱ πρωτεύοντες" gebraucht wird. Doch liegt die Lösung wohl darin, daß zu dieser Zeit kein König regierte, sondern zwischen Romulus und Numa ein einjähriges interregnum angenommen wird.

Auch C. Marcius Coriolanus war nach des Plutarch Ansicht vor seinem Konsulat schon „ἀνὴρ καὶ γένει καὶ ἀρετῇ πρῶτος", und eben weil er das ist, wählt ihn das Volk zum Konsul.

Doch es ist ganz natürlich, daß diese frühe Zeit für unsere Untersuchung wenig ergiebig sein kann, und wir sie auch nicht so stark zu berücksichtigen brauchen, da sie z. T. ganz legendär oder doch stark von der Legende umsponnen ist.

Fahren wir in der Untersuchung fort, so finden wir auch in einigen Fällen, wo man dem Ausdruck nach annehmen müßte, daß Plutarch principes civitatis meine, daß es nicht der Fall sein kann. So z. B. Cicero 15, 1, wo erzählt wird, daß „ἄνδρες οἱ πρῶτοι καὶ δυνατώτατοι Ῥωμαίων Μάρκος τε Κράσσος καὶ Μάρκος Μάρκελλος καὶ Σκηπίων Μέτελλος" dem Cicero die Verschwörung gegen sein Leben aufdecken. Dieses Ereignis fällt ins Jahr 63. Q. Caecilius Metellus Pius war erst im Jahre 52 Konsul und M. Claudius Marcellus erst 51. Da aber in der Regel ein princeps Konsular sein muß, dürfte es also ausgeschlossen sein, daß diese Männer damals schon principes waren. Entweder irrt Plutarch hier, oder es liegt daran, daß er selbst den Begriff des princeps nicht voll erfaßt hat und nicht mit der nötigen Klarheit scheidet.

Eine weitere Stelle, die die bei Plutarch herrschende Unklarheit über principes zeigt, ist Ti. Gracch. 9, 1:

> „οὐ μὴν ἐφ' αὑτοῦ γε συνέθηκεν τὸν νόμον, τοῖς δὲ πρωτεύουσι ἀρετῇ καὶ δόξῃ τῶν πολιτῶν συμβούλοις χρησάμενος."

Genannt sind dann als solche „πρωτεύοντες": Crassus, Mucius Scaevola und Appius Claudius, sein Schwiegervater. Die Zeit, in die die Stelle gehört, ist das Jahr 133. P. Licinius Crassus Dives Mucianus ist erst 131 Konsul; P. Mucius Scaevola ist der Konsul von 133, also damals amtierender Konsul. Das aber widerspricht wiederum unseren aus den lateinischen Autoren gewonnenen Erkenntnissen, daß die Konsuln nicht zu den principes gehören, ebensowenig wie die Leute, die noch nicht das Konsulat bekleidet haben.

Einwenden könnte man, daß Plutarch unter „οἱ πρωτεύοντες" und „ἄνδρες οἱ πρῶτοι καὶ δυνατώτατοι" garnicht an principes denkt; möglich wäre das schon, aber dann müßte man annehmen, daß er das Wort princeps überhaupt nicht kennt, und das ist darum nicht glaubhaft, weil Plutarch in seinen römischen Quellen und Vorlagen bestimmt auf den Ausdruck princeps ge-

stoßen ist. Anscheinend verstand er selbst nicht die volle Bedeutung dieses Wortes; denn sonst dürften die erwähnten Ungenauigkeiten nicht vorkommen. Das mindeste aber ist, daß er es seinen Landsleuten mit einem kurzen treffenden Wort nicht klar machen kann und darum, wie oben erwähnt, zu solchen Mitteln greifen muß.

Nachdem ich bisher an Hand der von Plutarch genannten Namen die Untersuchung geführt habe, will ich nun ähnliche Stellen, wo derselbe Autor meiner Meinung nach von den principes civitatis spricht, untersuchen, um zu zeigen, welches Bild sich Plutarch von ihnen macht.

„πρῶτος ἀνήρ", kein singularischer Begriff.

Ich glaube, daß dieses schon daraus hervorgehen dürfte, daß einen M. Antonius (orator) Plutarch bestimmt nicht als den ersten Mann der Römer bezeichnen will (Marius, 44, 2).

Ein sehr deutliches Beispiel dafür ist, um nur einige wenige herauszugreifen, da ja der pluralische Sinn von „πρῶτος" für princeps schon aus der Aufstellung am Anfang unserer Untersuchung hervorgeht, der Fall des Crassus.

> Crass. 27, 27: „ὁ δὲ (scil. *Κράσσος*) καθ' ἑαυτὸν ἐγκεκαλυμμένος ὑπὸ σκότους ἔκειτο, παράδειγμα τοῖς πολλοῖς τύχης, τοῖς δὲ εὐφρονοῦσι ἀβουλίας καὶ φιλοτιμίας, δι' ἣν οὐκ ἠγάπα μὴ πρῶτος ὢν καὶ μέγιστος ἐν μυριάσιν ἀνθρώπων τοσαύταις, ἀλλ' ὅτι δυεῖν μόνον ἀνδρῶν ὕστερος ἐκρίνετο τοῦ παντὸς ἀποδεῖν νομίζων."

Wenn hier gesagt wird, er ist „πρῶτος καὶ μέγιστος", steht aber doch zwei Männern, Caesar und Pompeius, nach, dann zeigt das ganz deutlich den pluralischen Sinn des „πρῶτος". Gleichzeitig ist es eine Bestätigung dessen, was wir im 1. Teil (Römische Autoren) festgestellt haben, daß es unter den „πρῶτοι" bzw. principes eine gewisse Rangordnung, was den Einfluß und die Macht jedes einzelnen angeht, gibt.

Ähnlich liegt es mit Crass. 21, 26, wo gesagt wird, daß der Partherkönig Hyrodes den Crassus, „ἄνδρα Ῥωμαίων πρῶτον", doch nicht für einen nicht ebenbürtigen Gegner gehalten habe. Auch hier ist kein Wort darüber zu verlieren, daß an einen singularischen Sinn nicht zu denken ist.

Neben diesen durchaus klaren Fällen gibt es dann aber auch Stellen, wo man im Zweifel sein könnte, ob ein singularischer oder pluralischer Sinn vorliegt. Eine derartige Stelle ist:

> M. Brut. 27, 12: „εὐθὺς δὲ δίκας φόνου κατὰ τῶν περὶ Βροῦτον εἰσῆγεν, ὡς ἄνδρα πρῶτον ἐν ἀρχαῖς ταῖς μεγίσταις ἀνῃρηκότων ἄκριτον (scil. *Ὀκταούιος*)."

Rein äußerlich gesehen, käme „πρῶτος ἀνήρ" nur einmal bei Plutarch dann im singularischen Sinne vor, und solch ein „ἅπαξ εἰρημένον" hat immer sehr wenig Wahrscheinlichkeit für sich.

Ferner aber, sollte „*ἀνὴρ πρῶτος*“ Caesar als d e n princeps, d e n ersten Mann Roms bezeichnen, dann genügte dieser Ausdruck, und das „*ἐν ἀρχαῖς ταῖς μεγίσταις*“ wäre überflüssig. Ich glaube darum, daß auch hier pluralischer Sinn vorliegt.

Anders dagegen liegt es bei einigen anderen Stellen, wo ganz unzweifelhaft der Singular gemeint ist; es ist dies ja durchaus erklärlich, denn „*πρῶτος*“ ist nun einmal ein Zahlwort und als solches eben ein Singular.

> Anton. 6, 11: „*ἦγε δ' αὐτὸν ἐπὶ πάντας ἀνθρώπους ἃ καὶ πρότερον Ἀλέξανδρον καὶ πάλαι Κῦρον, ἔρως ἀπαρηγόρητος ἀρχῆς καὶ περιμανὴς ἐπιθυμία τοῦ πρῶτον εἶναι καὶ μέγιστον* (scil. Caesar).“

Eine weitere Stelle, wo noch stärker das Zahlwort hervortritt ist

> M. Brut. 8, 11: „*καὶ μέντοι δοκεῖ πρῶτος ἂν ἐν τῇ πόλει γενέσθαι βεβαίως, ὀλίγον χρόνον ἀνασχόμενος Καίσαρι δευτερεῦσαι καὶ παρακμάσαι τὴν δύναμιν αὐτοῦ καὶ μαρανθῆναι τὴν ἐπὶ τοῖς κατορθώμασι ἐάσας δόξαν* (scil. *Βροῦτος*).“

Daß in der verschiedenen Auffassung von „*πρῶτος*“ als singularisch und einmal als pluralisch Caesar uns bald als der erste Mann Roms und bald als zu den Ersten gehörig entgegentritt, darf uns, meine ich, nicht stören, da Caesar ja auch wirklich einer der principes war, andererseits aber als Diktator auf Lebenszeit der Erste in Rom war. So kann er auch Sulla eben wegen seiner Diktatorstellung als den „*πρῶτος*“ bezeichnen.

> Lysand. et Sull. 1, 15: „*οὐκ αἰτιῶμαι δὲ τὸν ἐν τοιούτοις πράγμασι μέγιστον ἰσχῦσαι διαπραξάμενον, ἀλλὰ σημεῖον οὐ τίθεμαι τοῦ βέλτιστον εἶναι τὸ γενέσθαι πρῶτον οὕτω πονηρὰ πραττούσης τῆς πόλεως* (scil. *Σύλλα*).“

Durchaus unklar erscheint folgende Stelle:

> Cam. 36, 10: „*οὗτος γὰρ* (scil. *M. Μάνλιος*) *ἀξιῶν πρῶτος εἶναι τῶν πολιτῶν καὶ μὴ δυνάμενος τὸν Κάμιλλον ἀπὸ τοῦ βελτίστου τρόπου τῇ δόξῃ παρελθεῖν, ἐπίθεσιν τυράννιδος ἐποιήσατο κοινὴν καὶ συνήθη δημαγωγῶν τοὺς πολλούς, . . .*“

Die Situation ist also: M. Manlius vermag Camillus nicht an „*δόξα*“ zu übertreffen, und darum ist es ihm unmöglich, „*πρῶτος*“ zu sein. Indirekt ist also gesagt, Camillus ist „*πρῶτος*“ und zwar er allein; überträfe ihn Manlius an Ruhm, dann wäre er es. Man muß also singularischen Sinn annehmen. Plutarch will aber den Ausdruck eingeordnet in die Republik verstanden wissen, sonst könnte er nicht sagen: „Darum weil er es nicht konnte, strebte er nach der Tyrannis.“ Hiernach käme dem zu, „*πρῶτος*“ zu sein, der unter seinen Mitbürgern sich die meisten Verdienste und damit den größten Ruhm erworben hat. Da diese Stellung laut Plutarch den Rahmen der Republik nicht überschreitet, hätten wir es mit e i n e m Manne zu tun, der die

Position einnimmt, die wir sonst in Rom die principes civitatis einnehmen sehen. Von einer derartigen Institution kann in Rom gar keine Rede sein. Plutarch ist der einzige, der etwas davon weiß. Vergleichen wir nur z. B. den Ausdruck mit dem er Crassus als einen der principes bezeichnet hat (*πρῶτος ἀνὴρ καὶ μέγιστος*), so könnte man noch eher bei solch einer Ausdrucksweise auf den Singular schließen als bei der obigen; daß das abwegig wäre, habe ich bereits klargelegt. Livius (V. 30, 4 und VI. 1. 4) nennt den Camillus einfach princeps; vielleicht wollte es Plutarch nachmachen, welche Verkehrtheiten dabei herauskommen, haben wir gesehen.

Ziehen wir also die Schlußfolgerung aus dem bisher Gesagten, so ergibt sich wieder jene Unklarheit, die wir am Anfang schon feststellen konnten, daß zwar Plutarch gern mit dem Worte princeps bzw. seiner Übersetzung oder Umschreibung operieren möchte, aber seine Bedeutung und seinen Sinn nicht ganz versteht.

Auf eines glaube ich noch aufmerksam machen zu müssen: Wenn Plutarch „*πρῶτος*“ (singularisch) gebraucht, setzt er nie den Artikel. Warum tut er das? Er kennt doch den Begriff des „*ὁ πρῶτος ἀνήρ*“, was aus Perikles 9, 1 hervorgeht, wo er Thukydides (II. 65) zitiert:

> „*ἐπεί Θουκυδίδης μὲν ἀριστοκρατικήν τινα τὴν τοῦ Περικλέους ὑπογράφει πολιτείαν, λόγῳ μὲν οὖσαν δημοκρατίαν, ἔργῳ δ' ὑπὸ τοῦ πρώτου ἀνδρὸς ἀρχήν, . . .*“

Ich glaube es geschieht darum, weil ihm das römische princeps vorschwebt, und er unter „*ὁ πρῶτος ἀνήρ*“ eben etwas anderes als princeps versteht.

Die principes als Führer des Senats:

Daß die principes die Führer des Senats sind, als dessen Exponenten fungieren und darum auch beim Volke auf großen Einfluß rechnen können, darin geht Plutarch mit den römischen Autoren konform.

Ein Beispiel dafür ist die Stellungnahme von magistratus und Senat — der Senat vertreten durch seinen Ausschuß, die *πρῶτοι* — bei der Rückkehr des bei Cannae geschlagenen Konsuls Terentius Varro:

> Fab. Max. 18, 20: „*οἱ δὲ ἐν τέλει καὶ πρῶτοι τῆς γερουσίας, ὧν καὶ Φάβιος ἦν, ἡσυχίας γενομένης ἐπήνεσαν, ὅτι τὴν πόλιν οὐκ ἀπέγνω μετὰ δυστυχίαν τηλικαύτην, ἀλλὰ πάρεστιν ἄρξων ἐπὶ τὰ πράγματα καὶ χρησόμενος τοῖς νόμοις καὶ τοῖς πολίταις ὡς σώζεσθαι δυναμένοις.*“

Von ihrem Einfluß auf Volk und Soldaten berichtet uns Aem. Paul 31, 1 f.: Aemilius Paulus soll auf die Hetzereien seiner Soldaten vom Volke der Triumpf nicht zuerkannt werden; die ersten tribus haben bereits dagegen gestimmt, da greifen die principes ein.

„ . . ., οἱ δὲ γνωριμώτατοι τῶν ἀπὸ βουλῆς, δεινόν εἶναι τὸ γινόμενον βοῶντες, ἀλλήλους παρεκάλουν ἐπιλαβέσθαι τῆς τῶν στρατιωτῶν ἀσελγείας καὶ θρασύτητος, ἐπὶ πᾶν ἀφιξομένης ἄνομον ἔργον καὶ βίαιον, εἰ μηδὲν ἐμποδὼν αὐτοῖς γένοιτο Παῦλον Αἰμίλιον ἀφελέσθαι τῶν ἐπινικίων τιμῶν."

Daß mit den „οἱ γνωριμώτατοι τῶν ἀπὸ βουλῆς" wirklich auch die principes gemeint sind, zeigt die Parallelstelle bei Livius XLV. 36, 7, wo auch erzählt wird, daß nur der Initiative der principes Aemilius Paulus seinen Triumph zu verdanken habe.

Ähnlich ist die Situation, als das Volk dem Lucullus keinen Triumph zugestehen will, auch da müssen die principes eingreifen als Hüter des Rechts; sie sind der Ansicht, daß Lucullus ihn verdient hat, und dem Verdienste auch der Lohn gebührt. Da ihnen aber keine realen Machtmittel zur Verfügung stehen, um dem Volke ihren Willen aufzuoktroyieren, so können sie dies nur durch Bitten und Klagen zustande bringen. In welchem Sinne diese Erniedrigung zu verstehen ist, habe ich bereits früher dargelegt.

Lucull. 37, 7: „ἐλθόντος δ' εἰς ἀγῶνα τοῦ Λουκούλλου μέγαν οἱ πρῶτοι καὶ δυνατώτατοι καταμίξαντες ἑαυτοὺς ταῖς φυλαῖς πολλῇ δεήσει καὶ σπουδῇ μόλις ἔπεισαν τὸν δῆμον ἐπιτρέψαι θριαμβεῦσαι, . . ."

Eine ähnliche Stelle, wo auch die principes durch ihr Klagen und Bitten das Volk umzustimmen suchen, ist Liv. XLIII. 16, 14, wo sie dadurch den Freispruch des Censors Appius erreichen. Ich führe diese Stelle darum an, um darauf hinzuweisen, daß mit der Umschreibung „οἱ πρῶτοι καὶ δυνατώτατοι" wirklich die principes civitatis gemeint sind.

Auch vor der Volksversammlung treten sie auf und beeinflussen das Volk in ihrem Sinne. Vgl. Marcell. 27, 15, wo sie sich für Marcellus einsetzen. Es fällt auf, daß sie gerade immer dann auf dem Plane erscheinen, wenn das Volk gegen einen der Aristokraten vorgehen will. Sie fühlen sich in einer solchen Situation immer als Vertreter der Nobilität, was ja eigentlich nicht erst der Erwähnung bedarf; denn der Senat ist doch deren Vertretung im Staate, und sie sind die Führer des Senats. So ist es etwas ganz natürliches, wenn sie sich für ihre Standesgenossen einsetzen.

„ὁ μὲν Βίβλος ἀναβὰς κατηγόρησεν, ὁ δὲ Μάρκελλος ἀπελογεῖτο, βράχεα μὲν καὶ ἁπλᾶ δι' ἑαυτοῦ, πολλὴν δὲ καὶ λαμπρὰν οἱ δοκιμώτατοι καὶ πρῶτοι τῶν πολιτῶν παρρησίαν ἦγον παρακαλοῦντες μὴ χείρονας τοῦ πολεμίου κριτὰς φανῆναι δειλίαν Μάρκελλον καταψηφισαμένους, . . ."

Daß sie auch bei Plutarch als Senatsausschuß fungieren, dürfte neben der bereits erwähnten Stelle, Fab. Max. 18, 20, auch aus Anton. 11, 1 hervorgehen:

„ἐκ δὲ Ἰβηρίας ἐπανιόντι Καίσαρι πάντες μὲν οἱ πρῶτοι πολλῶν ἡμερῶν ὁδὸν ἀπήντων."

Wahrscheinlich schickt sie der Senat als seine Vertretung zur Begrüßung ab.

Ein Hinweis auf die Stellung der principes als Berater der Konsuln dürfte vielleicht Marius 30, 7 sein:

> „ἐλθόντων γὰρ ὡς αὐτὸν (scil. Μάριον) ὑπὸ νύκτα τῶν πρώτων ἀνδρῶν καὶ παρακαλούντων ἐπὶ τὸν Σατορνῖνον, ἑτέραις θύραις ἐκεῖνον ὑπεδέξατο τούτων ἀγνοούντων."

Es wird zwar hier nichts von „beraten" gesagt, doch muß es etwas selbstverständliches sein, daß die principes jederzeit beim Konsul Zutritt haben. Und ich glaube, daß das eben darum der Fall ist, weil sie die Berater der Konsuln sind.

Das Verhältnis von principes und Volk:

Wie bei den römischen Autoren, so kommt es auch bei Plutarch zum Ausdruck, daß zwischen principes und Volk ein unüberbrückbarer Gegensatz klafft.

So, wie schon Cicero (prov. cons. 38) sagte, daß princeps und popularis nicht zusammengehören können, kommt dies auf fast ähnliche Weise bei unserem Autor zum Ausdruck.

Aem. Paul. 38, 6 lobt er den Aemilius, daß er, obwohl ihm das Volk zugetan ist, doch nichts tut, um sich seine Gunst zu erwerben, sondern es mit den principes hielt. Ein princeps darf also beim Volke nicht in Gunst stehen.

> „Κἀκεῖνο δ' ἴδιον καὶ περιττὸν τοῦ Αἰμιλίου τὸ σπουδαζόμενον ὑπὸ τοῦ δήμου καὶ τιμώμενον διαφερόντως, ἐπὶ τῆς ἀριστοκρατικῆς μεῖναι προαιρέσεως, καὶ μηδὲν εἰπεῖν μηδὲ πρᾶξαι χάριτι τῶν πολλῶν, ἀλλὰ τοῖς πρώτοις καὶ κρατίστοις ἀεὶ συνεξετάζεσθαι περὶ τὴν πολιτείαν."

Umgekehrt sieht auch das Volk die principes als seine Widersacher an; (daß diese Vorstellungen erst seit der Gracchenzeit möglich sind, aber von den Autoren bereits in frühere Zeit verlegt werden, habe ich an anderer Stelle klargelegt, vgl. S. 17), das geht sogar soweit, daß der Volkstribun Metilius die principes beschuldigen kann, sie hätten den Hannibalischen Krieg nur deshalb nach Italien hinübergezogen, um das Volk zu unterdrücken. Es zeigt das das tiefe Mißtrauen der Massen gegenüber den principes.

> Fab. Max. 8, 17: „ . . ., συναιτιώμενος ἅμα καὶ τῶν ἄλλων ἀνδρῶν τοὺς δυνατωτάτους καὶ πρώτους ἐπαγαγέσθαι τὸν πόλεμον ἐξ ἀρχῆς ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου τήν τε πόλιν ἐμβαλεῖν εὐθὺς εἰς μοναρχίαν ἀνυπεύθυνον, . . ."

Die principes und Volksbewegungen:

Bei den römischen Autoren haben wir gesehen, daß die principes, wenn es zu Bürgerkriegen kommt, am meisten gefährdet sind. Ähnliches scheint auch Plutarch zu sagen; aller-

dings ist es hier nicht ganz sicher, ob er den Adel überhaupt oder nur die principes meint, denn die im folgenden erscheinenden Epitheta sind uns weder als einzelne noch in diesen Zusammensetzungen an Stellen begegnet, wo wir sie mit Sicherheit als principes identifizieren könnten.

Marius 46, 25: „*τοσαύτην ὁ υἱὸς αὐτοῦ Μάριος ὠμότητα καὶ πικρίαν ἀπεδείξατο, τοὺς ἀρίστους καὶ δοκιμωτάτους ἀναιρῶν.*“

Da Marius ja die Sache der Volkspartei vertritt, müssen also zuerst die Führer der Adelspartei aus dem Wege geräumt werden. Wollen sie dem entgehen, müssen sie ihr Vaterland verlassen. Zu des Marius Zeiten flüchteten sie zu Sulla. So kann Plutarch sagen:

Sulla 34, 3: „*οἱ γὰρ ἐνδοξότατοι καὶ δυνατώτατοι τῶν πολιτῶν ἐστεφανωμένοι παρείποντο σωτῆρα καὶ πατέρα τὸν Σύλλαν ἀποκαλοῦντες, ἅτε δὴ δι' ἐκεῖνον εἰς τὴν πατρίδα κατιόντες καὶ κομιζόμενοι παῖδας καὶ γυναῖκας.*“

Die principes als conservatores rei publicae.

Sie sind gegen jegliche außerordentliche Gewalt, einerseits wohl darum, weil eine solche den Rahmen der Verfassung leicht überschreitet und dadurch ihr Einfluß sehr geschmälert wird, andererseits weil sie befürchten, daß der Träger einer solchen Gewalt leicht dazu verführt werden könnte, sich selbst zum Alleinherrscher aufzuschwingen.

Aus diesem Grunde wenden sich die principes gegen das außerordentliche Kommando, das das Volk dem Pompeius im Kriege gegen die Seeräuber übertragen will.

Pomp. 25, 18: „*ἀναγνωσθέντων δὲ τούτων ὁ μὲν δῆμος ὑπερφυῶς ἐδέξατο, τῆς δὲ συγκλήτου τοῖς μεγίστοις καὶ δυνατωτάτοις ἔδοξε μεῖζον μὲν φθόνου, φόβου δὲ ἄξιον εἶναι τὸ τῆς ἐξουσίας ἀπερίληπτον καὶ ἀόριστον.*“

Auch als man in den Zeiten der katilinarischen Verschwörung den Pompeius durch einen Volksbeschluß herbeirufen will, sind die principes dagegen, eben aus der Besorgnis heraus, ihr Einfluß möchte geschmälert werden.

Cato min. 27, 6: „*Κάτωνι δὲ οἱ πρῶτοι τῶν πολιτῶν συνηγανάκτουν.*“

Erst recht muß ihnen dann eine Verbindung wie das Triumvirat von 56 ein Dorn im Auge sein. Darum sagt auch Plutarch:

Pomp. 51, 25: „*ἐπὶ τούτοις ἐξενεχθεῖσιν εἰς τοὺς πολλοὺς χαλεπῶς ἔφερον οἱ πρῶτοι.*“

Daß die principes mit ihrer Besorgnis nur zu richtig dachten, zeigt der Gang der Entwicklung. Caesar hat es verstanden, sich durch seine Diktatur auf Lebenszeit zum Monarchen des römischen Reiches aufzuschwingen. Ein derartiger

Zustand, der die principes ganz ausschaltet, zum mindesten sie aber in ihrem Ansehen und Einfluß stark schmälert, kann ihnen natürlich nicht angenehm sein. Ihr Bemühen muß also darauf hinausgehen, wieder der Republik zum Siege zu verhelfen.

So kann Cassius zu Brutus sagen:

> Brut. 10, 17: *„ἆρα ἀγνοεῖς, ὦ Βροῦτε, σεαυτόν; ἢ τὸ βῆμα σοῦ δοκεῖς καταγράφειν τοὺς ὕφαντας καὶ τοὺς καπήλους, οὐχὶ τοὺς πρώτους καὶ κρατίστους ταῦτα ποιεῖν, . . .;“*

Und als die Verschwörung gegen Caesar beschlossen ist, da sind die Beteiligten fest überzeugt davon, daß die principes sich sofort zu Verteidigern der Freiheit aufschwingen werden. Hier offenbart sich auch wieder das gewaltige Ansehen der principes. Nur ihrer glauben die Verschwörer zu bedürfen, um ihr Werk von Erfolg gekrönt zu sehen. Andererseits zeigt sich auch darin, daß Brutus und die Verschworenen auf die principes hoffen, daß diese z. Z. der Republik eben als Wächter der Verfassung angesehen werden, und darum die Verschworenen auch von vornherein diese berufenen Hüter der Tradition in ihren Plan einbeziehen.

> Brut. 14, 1: *„προγραφείσης δὲ βουλῆς, εἰς ἣν ἐπιδόξος ἦν ἀφίξεσθαι Καῖσαρ, ἔγνωσαν ἐπιχειρεῖν. καὶ γὰρ ἄθροοι μετ' ἀλλήλων ἀνυπόπτως ἔσεσθαι τότε καὶ πάντας ἕξειν ὁμοῦ τοὺς ἀρίστους καὶ πρώτους ἄνδρας ἔργου μεγάλου πραχθέντος εὐθὺς ἀντιλαμβανομένους τῆς ἐλευθερίας.“*

Die principes unter den Kaisern.

Wie wir es bei den römischen Autoren gesehen haben, so berichtet auch Plutarch, daß die principes auch in der Kaiserzeit weiterexistieren:

> Otho 1, 17: *„ὅθεν οἱ πρῶτοι καὶ κράτιστοι πεφρικότες πρότερον, ὡς οὐκ ἀνδρὸς, ἀλλά τινος ἢ Ποινῆς ἢ παλαμναίου δαίμονος ἄφνω τοῖς πράγμασι ἐπιπεπτωκότος, ἠδίους ἐγένοντο ταῖς ἐλπίσι πρὸς τὴν ἡγεμονίαν ὥσπερ διαμειδιῶσαν.“*

Und daß sie auch noch einiges Ansehen bewahrt haben, zeigt, daß selbst Kaiser Otho, als er sieht, daß es den principes mißfällt, wenn er den Namen des Nero hinter den seinen setzt, davon abläßt.

> Otho 3, 9: *„οὐ μὴν ἀλλὰ τοὺς πρώτους καὶ κρατίστους αἰσθόμενος ἐπὶ τούτῳ δυσχεραίνοντας ἐπαύσατο.“*

Ursprung der principes:

Interessant ist es, wie Plutarch den Ursprung der principes sieht. Er glaubt sie am Anfang der römischen Entwicklung mit den Senatoren gleichsetzen zu müssen. Er spricht zwar in der folgenden Stelle von der Erklärung des Ausdrucks „patres“, doch meiner Meinung nach nennt er sie deutlich auch principes.

Romul. 13, 17: „μάλιστα δ' ἄν τις τυγχάνοι τοῦ εἰκότος, εἰ νομίζοι τὸν Ῥωμύλον ἀξιοῦντα τοὺς πρώτους καὶ δυνατωτάτους πατρικῇ κηδεμονίᾳ καὶ φροντίδι προσήκειν ἐπιμελεῖσθαι τῶν ταπεινοτέρων, . . ."

Erklären könnte man sich schon diese Ansicht. Seine Gedankengänge dürften dabei folgende gewesen sein: Am Anfang war der römische Staate klein, sein Senat setzte sich nur aus wenigen zusammen, sie waren die patres, oder, da sie über den anderen standen, die πρῶτοι καὶ δυνατώτατοι d. h. die principes. Als der römische Staat wuchs und sich vergrößerte, mußte auch sein Senat wachsen, und nur einer Auswahl des Senats ließ man noch den alten Namen der principes, während patres der aller Senatoren blieb.

Blicken wir zurück auf das, was wir bisher bei Plutarch über die römischen principes gefunden haben, so ist noch einmal zu betonen, daß er einen regelmäßig wiederkehrenden Ausdruck für princeps nicht hat. Meistens ist es „πρῶτος" in Verbindung mit einem Superlativ wie „μέγιστος, δυνατώτατος, ἐπιφανέστατος" und dgl., oder zwei solcher Superlative sind vereinigt. Auf die Unklarheiten, die zeigen, daß Plutarch das princeps der Römer nicht mit dem vollen Verständnis behandelt, habe ich innerhalb der Untersuchung hingewiesen. Spricht er dagegen ohne Nennung eines Namens und im Plural, also von den principes ganz allgemein, so ergibt sich ein Bild, das durchaus zu dem paßt, was wir von den römischen Autoren erfahren haben.

V. Der Begriff des princeps civitatis bei Appian.

Unsere erste Aufgabe soll es wiederum sein, uns mit den Epitheta zu beschäftigen, die Appian den Männern gibt, die wir bei den römischen Autoren als principes kennen gelernt haben. Nur einige Namen sind es, die er uns bietet:

1. L. Calpurnius Piso, cons. 58.	
Bell. civ. 3, 50 (205): „ἀνὴρ ἐν τοῖς μάλιστα Ῥωμαίων ἐπιφανής."	Cic. Phil. 8, 28. Cic. Piso 30.
2. L. Licinius Lucullus, cons. 74.	
12, 33: „ἀνὴρ Ῥωμαῖος περιφανής."	Cic. off. 1, 140.
3. Cn. Pompeius Magnus, cons. 70, 55, 52.	
12, 94: „ὁ τότε σφῶν ἐπί δόξης ὢν μεγίστης."	vgl. Abschn. A. X.
4. M. Tullius Cicero, cons. 63.	
Bell. civ. 4, 6 (21): „οἱ μάλιστα δυνατοί, ἐν οἷς ἦν καὶ Κικέρων."	Quint. inst. orat. X. 5, 11.

Betrachten wir diese Epitheta, dann wird uns sofort klar, daß Appian wenig oder nichts von princeps gewußt hat. Wollte er wirklich mit den oben zusammengestellten Beiworten das princeps der Römer bezeichnen, was ja durchaus nicht der Fall sein muß, dann zeigen diese Worte, die nicht im geringsten auch

nur einen Teil der Bedeutung des römischen „princeps civitatis" erkennen lassen, wie wenig Appian aus diesem römischen Wort und der ihm zukommenden Bedeutung zu machen wußte. Daß Appian in seinen Quellen und Vorlagen auf dieses Wort gestoßen ist, halte ich für ganz selbstverständlich.

Seine Verständnislosigkeit gegenüber diesem Ausdruck zeigen einige weitere Stellen, wo er einigen Männern Prädikate zuschreibt, von denen man annehmen möchte, daß sie Umschreibungen für principes sein könnten. Und doch zeigt sich bei einer Prüfung, daß das nicht der Fall sein kann, weil die Grundvoraussetzung fehlt, die Bekleidung des Konsulates. So z. B. Bell. civ. 1, 37 (166):

„ὡς δ' ἐκεκύρωτο αὐτίκα τοῖς ἐπιφανεστάτοις τῶν βουλευτῶν ἐπεγράφοντο κατήγοροι."

Im folgenden sind dann solche Männer genannt, die infolge dieses Gesetzes — es handelt sich um die lex Varia vom Jahre 90 — angeklagt wurden. Es sind:

a) L. Calpurnius Bestia, nach Münzer (R. E.) wahrscheinlich der Konsul von 111. Bei ihm wäre es also noch möglich, daß er princeps war; doch darum hat es nicht viel Wahrscheinlichkeit für sich, weil kein einziger röm. Autor ihn als princeps bezeichnet.

b) L. Aurelius Cotta; dieser bewarb sich 91 ums Volkstribunat, aber auf Grund der lex Varia verurteilt, ging er ins Exil. Später kehrte er zurück und wurde sogar Konsul (im Jahre 75).

c) L. Memmius, Volkstribun von 90.

Die beiden zuletzt genannten Namen zeigen also deutlich, daß wir selbst dann nicht, wenn Appian *οἱ ἐπιφανέστατοι τῶν βουλευτῶν* sagt, was doch wahrscheinlicher für principes wäre als die unter Nr. 1—4 erwähnten Beiworte, an principes civitatis zu denken haben.

Ebenso zeigt eine 2. Stelle bei Appian, wo man auch an princeps denken könnte, daß es nicht der Fall sein kann. Bell. civ. 3, 84 (343) wird Laterensis erwähnt und von ihm gesagt:

„τῶν τις ἐκ τῆς βουλῆς ἐπιφανῶν."

Doch war M. Iuventius Laterensis niemals Konsul. 51 v. Chr. bekleidete er die Praetur. Er stand, da er eine führende Rolle in der Senatspartei spielte — und das will Appian anscheinend oben nur ausdrücken — als Legat dem M. Lepidus im Kampfe gegen Antonius zur Seite (im Jahre 43).

Zusammenfassend können wir zu dieser Untersuchung der Namen sagen: Appian belegt einerseits die Männer, die wir als principes kennen, mit Epitheta, die in nichts an principes anklingen, andererseits sind diejenigen, von denen man vermuten möchte, daß er principes im Auge hat, niemals solche gewesen.

Damit dürfte sich aus diesen wenigen Stellen schon mit

Sicherheit ergeben, daß Begriff und Bedeutung der römischen principes civitatis dem Appian unverständlich geblieben sind, so unverständlich, daß er glaubt sie mit farblosen Umschreibungen abtun zu können.

Auch im übrigen ist bei Appian zu merken, daß für ihn principes nicht existieren. Ausdrücke wie etwa bei Plutarch „*οἱ πρῶτοι*" oder „*οἱ πρωτεύοντες*" gebraucht er von Römern überhaupt nicht. *Πρωτεύοντες* verwendet er dreimal, einmal von den Galliern (4, 17) und zweimal von der Stadt Segesta in Illyrien (9, 23). Sonst spricht er nur immer von den *ἄριστοι*, ohne meist einen Unterschied zu machen zwischen Adel in seiner Gesamtheit, Senatoren und Auslese der Senatoren (den principes).

Ein Beispiel dafür ist bell. civ. 2, 113 (472). Cassius sagt zu Brutus:

> „ ‚*τίνα δ' ', ἔφη, ‚οὐ προσλήψῃ τῶν ἀρίστων, οὕτω φρονῶν; ἢ σοι δοκοῦσι οἱ χειροτέχναι καὶ κάπηλοι καταγράφειν σου τὸ δικαστήριον ἀσήμως μᾶλλον ἢ οἱ Ῥωμαίων ἄριστοι, . . .*"

Hierzu findet sich eine Parallelstelle bei Plutarch, Brut. 10, 17, wo dieser eine feinere Unterscheidung macht und nicht grob von *ἄριστοι* spricht, sondern von „*οἱ πρῶτοι καὶ κράτιστοι*" was ich glaubte, mit principes übersetzen zu dürfen.

Fest steht also, daß ihm ein Begriff wie princeps civitatis etwas fremdes ist, mit dem er nichts anzufangen versteht; denn, wie schon einmal erwähnt, seine Vorlagen haben es, soweit sie römisch waren, sicher gekannt.

Und nur aus dieser Verständnislosigkeit kann ich mir erklären, daß er selbst niemals von princeps senatus in irgend einer Umschreibung spricht.

VI. Der Begriff des princeps civitatis bei Dio Cassius.

Ich will in meiner Untersuchung zunächst den Teil ins Auge fassen, der die Zeiten der Republik umfaßt, und danach erst die Kaiserzeit, die bei ihm ja recht eingehend erörtert ist, untersuchen.

Zuerst die Namen der Männer, die wir schon von den römischen Autoren als principes kennen:

Die principes senatus:

1. Q. Lutatius Catulus, cons. 78.
   36, 30, 4: „*τὰ πρῶτα τῆς βουλῆς ἦν.*" Vell. II. 43, 4.
2. P. Cornelius Lentulus, cons. 162.
   46, 20, 5: „*πρόκριτος τῆς βουλῆς.*" Cic. Phil. 8, 14.
   Cic. leg. agr. 2, 82.
   Cic. div. Caec. 69.

Eigenartig ist die Ausdrucksweise von Nr. 1, und, soweit ich übersehe, auch nur dieses eine Mal von ihm verwandt. Dagegen werden wir im Laufe der Untersuchung auf „*πρόκριτος*" noch des öfteren stoßen.

Die principes civitatis:

I. M. Licinius Crassus, cons. 70, 55.

37, 35, 2: „*ἀνὴρ ἐν τοῖς πρώτοις σφῶν ὤν.*“ Vell. II. 30, 6.

38, 4, 5: „*οἱ πρῶτοι ὁμολογουμένως ἐν τῇ πόλει τότε ὄντες* (scil. Crassus et Pompeius).“

II. Cn. Pompeius Magnus, cons. 55, 52.

38, 4, 5: s. o. Nr. 1. vgl. Abschn. A. X.

39, 8, 2: „*Πομπήιος οἵ τε ἄλλοι οἱ πρῶτοι.*“

Dio Cassius scheint danach unter „*οἱ πρῶτοι*“ die principes verstehen zu wollen. Das in 38, 4, 5 stehende „*ὁμολογουμένως*“ erinnert stark an „iudicio omnium“, wie es sich bei Cicero, dom. 66 findet. Ob Dio denselben Sinn damit verbindet, muß vorläufig dahingestellt bleiben; zunächst wollen wir untersuchen, ob er dem römischen princeps adäquate Vorstellungen mit „*πρῶτος*“ verbindet.

Soviel weiß jedenfalls Dio, daß zu den „*πρῶτοι*“ der Begriff der „*ἀρετή*“ gehört, die ja eigentlich zu jedem Römer gehören sollte; sicher denkt er an eine gesteigerte „*ἀρετή*“. V. 23, 2 berichtet er von der Ernennung des L. Quinctius Cincinnatus zum Diktator; da heißt es von ihm: „*ἔς τε τὰ ἄλλα ὅμοιος τοῖς πρώτοις ἀρετὴν ἦν.*“

Daß er den Einfluß der „*πρῶτοι*“ hoch einschätzt, zeigen die Worte, die er den Calenus auf die Schmähredе Ciceros gegen Antonius sagen läßt.

XLVI. 9, 1: „*ἐξαπατῶν δὲ ἀεί τινας τῶν πρώτων καὶ σφετεριζόμενος ἰδίᾳ μὲν διὰ τούτων πολιτεύῃ καὶ πανθ' ὅσα βούλει διοικεῖς . . .*“

Diese „*πρῶτοι*“ fungieren bei ihm auch als Berater. So läßt sich Caesar bei der Neuordnung des Staates im Jahre 46 von ihnen beraten:

XLIII. 27, 1: „*καὶ ταῦτα μέντοι, τά τε ἄλλα ὅσα ὑπὲρ τοῦ κοινοῦ ἐβουλεύετο, οὔτ' ἰδιογνωμονῶν οὔτ' ἰδιοβουλῶν ἔπραττεν, ἀλλὰ πάντα δὴ πάντως τοῖς πρώτοις τῆς βουλῆς, ἔστι δ' ὅτε καὶ πάσῃ αὐτῇ, ἐπεκοίνου.*“

Die Bemerkung, daß er zuweilen auch den ganzen Senat zu Rate zog, scheint mir darauf hinzudeuten, daß er sich die „*πρῶτοι*“ als Senatsausschuß denkt, der vom Senate mit weitgehensten Vollmachten ausgestattet ist.

Auch nach der Ermordung Caesars werden dem Konsul M. Antonius „*πάντες οἱ πρῶτοι*“ zur Seite gestellt, um gemeinsam mit ihm zu beurteilen, was von den hinterlassenen Bestimmungen Caesars notwendig sei und als Gesetzestafel angeschlagen werden dürfe:

XLIV. 53, 4: „ . . . *καίτοι τῆς βουλῆς τὸ μὲν πρῶτον ψηφισαμένης μηδεμίαν στήλην ὡς καὶ τοῦ Καίσαρος*

συγγεγραφότος τι ἀναιτεθῆναι, ἔπειτα δὲ, ὡς ἐκεῖνος ἐνέκειτο λέγων πολλὰ καὶ ἀναγκαῖα ὑπ' αὐτοῦ προβεβουλεῦσθαι, κελευσάσης πάντας τοὺς πρώτους κοινῇ αὐτὰ διακρῖναι."

Antonius aber kümmert sich nicht um diesen Senatsbeschluß, sondern handelt, wie er will. Das macht ihm darum Cicero zum Vorwurf:

XLV. 23, 8: . . . *ὑμεῖς μὲν μετὰ τῶν πρώτων ἀνδρῶν προσετάξατε αὐτῷ ταῦτα διαλέξαι, ἐκεῖνος δὲ οὐδὲν αὐτῶν φροντίσας, πάνθ' ὅσα ἐβούλετο μόνος καὶ περὶ τοὺς φυγάδας καὶ περὶ τὰ ἄλλα ἅ μικρῷ πρόσθεν εἶπον ἐξειργάσατο.*"

Also auch in diesem Falle ist wohl daran gedacht, daß sich der Senat durch einen aus den „*πρῶτοι*" gebildeten Ausschuß vertreten läßt.

Ziehen wir das Resultat aus den bisher erwähnten Stellen, so können wir mit gutem Gewissen sagen, diese bis jetzt von den „*πρῶτοι*" erwähnten Züge decken sich mit solchen, die wir auch von den principes her kennen; also übersetzt Dio das römische princeps mit „*πρῶτος*"; denn es zeigen die erwähnten Stellen, daß er nicht nur das Wort, sondern auch seine Bedeutung erfaßt hat.

Daß das aber nicht der Fall ist, zeigt der Umstand, daß er nicht dieses Wort für die principes allein verwendet, sondern ihm auch einen viel weiteren Sinn gibt. Die Hauptbelegstelle dafür ist XLVII. 3, 3. Hier wird davon gesprochen, daß bei den Proscriptionen des Octavian, Antonius und Lepidus zwei besondere Ächtungstafeln aufgestellt waren (im Gegensatz zu Sulla, wo es nur eine gab), und zwar eine mit den Namen der Senatoren, die andere mit denen der übrigen Bürger:

„δύο μόνα λευκώματα, χωρὶς μὲν τῶν βουλευτῶν, χωρὶς δὲ τῶν ἄλλων, ἐξετέθη."

Und dann heißt es weiter:

„τοῦτο δὲ οὐ παρὰ τὰς σφαγὰς τὰς ἐν τῷ πρὶν γενομένας παρήλλαξεν. ἐπεὶ ὅτι γε οὐκ ἀναμὶξ τὰ ὀνόματα τῶν πρώτων τοῖς πολλοῖς ἀλλὰ χωρὶς ἐξετέθη, λῆρόν που πολὺν τοῖς γε ἐκ τοῦ ὁμοίου σφαγησομένοις ἔφερεν."

Damit ist ganz einwandfrei belegt, daß Dio auch die Senatoren mit „*οἱ πρῶτοι*" bezeichnet.

„*Πρῶτοι*" in diesem Sinne werden wir auch XLVII. 49, 4 zu verstehen haben. Dort heißt es:

„τῶν δὲ ἀνδρῶν τῶν πρώτων τῶν ἀρχάς τινας σχόντων ἢ καὶ ἐκ τῶν σφαγέων τῶν τε ἐπικεκηρυγμένων ἔτι ὄντων οἱ μὲν πλείους ἑαυτοὺς παραχρῆμα ἀπέκτειναν ἢ ἁλόντες, ὥσπερ καὶ ὁ Φαουώνιος ἐφθάρησαν, . . ."

Als Beispiel ist Favonius genannt. Wir wissen von ihm, daß er 53 aedilis pl. und 49 praetor war. Das Konsulat hat er nie bekleidet. Das bestätigt uns, daß mit den „*πρῶτοι ἄνδρες*" nur Senatoren gemeint sind.

Auch XXXVIII. 4, 1. 2 zeigt uns, daß „*οἱ πρῶτοι*“ in diesem Falle auch nicht mit principes civitatis gleichzusetzen ist. Die Situation ist hier folgende: Caesar muß einsehen, daß sein Antrag auf Länderverteilung — es ist das im Jahre 49, in dem er das Konsulat bekleidet — im Senate scheitern wird. Daher bringt er die Angelegenheit unmittelbar vor das Volk:

> „*ἐθελήσας δ' οὖν καὶ ὡς ὁμογνώμονας τῶν πρώτων τινὰς ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ λαβεῖν ἤρξατο ἀπὸ τοῦ συνάρχοντος καὶ ἐπύθετο αὐτοῦ, εἰ τὰ τοῦ νόμου μέμφοιτο.*“

Er will also „*τοὺς πρώτους*“ befragen und fängt bei seinem Mitkonsul Bibulus an. Als dieser sich ablehnend äußert, heißt es § 4 weiter: „*ὁ δὲ δὴ Καῖσαρ τῶν μὲν ἄλλων τῶν ἐν ταῖς ἀρχαῖς ὄντων οὐδένα ἔτι διήρετο.*“

Dio rechnet also nicht nur die Konsuln den „*πρῶτοι*“ zu, sondern sogar alle Magistratspersonen, ja es sieht fast so aus, als ob er nur an sie allein denkt. Das steht aber im Widerspruch zu den Ergebnissen, die sich aus unserer Untersuchung bei den römischen Autoren ergeben haben.

Die in der Verwendung von „*πρῶτοι*“ herrschende Verwirrung wird noch größer, wenn wir L. 23, 1 betrachten: Vor der Schlacht bei Actium bringt Antonius „*πάντας μὲν τοὺς πρώτους τῶν συνόντων*“ auf ein Schiff, damit sie nicht, sich selbst überlassen, zu Octavian übergingen, wie es bereits Dellius getan hatte.

Von Dellius wissen wir nur, daß er ein Legat des Antonius war, höhere Ämter wie Konsulat und Praetur aber nie bekleidet hat; ja er war wahrscheinlich gar nicht einmal Senator, so daß damit unklar bleiben würde, wen nun eigentlich Dio hier mit „*πρῶτοι*“ bezeichnen will. LI. 1, 5 spricht er noch einmal von diesen Leuten und nennt sie wieder mit demselben Namen.

Wir müssen also feststellen, daß Dio im Gebrauch von „*οἱ πρῶτοι*“ unklar ist, ja sich geradezu widerspricht; denn einmal (XLVII. 3, 3) sind damit die Senatoren in ihrer Gesamtheit gemeint, dann wieder (XLIII. 27, 1; XLIV. 53, 4; XLV. 23, 8) nur ein Teil des Senats. Will man annehmen, daß Dio principes mit „*πρῶτοι*“ übersetzt, dann ist zu sagen, daß er die volle Bedeutung dessen, was die Römer mit principes ausdrücken wollen, nicht erfaßt hat und dem entsprechend auch nicht mit der nötigen Klarheit darüber zu handeln imstande ist. Will man jedoch ablehnen, daß Dio mit dem Ausdruck „*πρῶτοι*“ an principes gedacht hat, dann bleibt jedenfalls bestehen, daß er aus diesem Begriff der römischen Republik nicht viel zu machen wußte; denn sonst hätte er ihn nicht übergehen dürfen, bzw. ihn klarer herausarbeiten müssen.

Interessant ist die Stelle XLV. 16, 1, wozu sich eine Parallele bei Val. Max. VIII. 5, 6 findet. Es ist die Episode von P. Servilius Vatia Isauricus, dessen Zeugnis vor Gericht, obwohl es

eigentlich nicht zur Sache gehört, so hoch gewertet wird, daß der Angeklagte daraufhin sofort verurteilt wird. Dort heißt es:

„ . . . eumque, qui venerari principes nesciret, in quodlibet facinus procursum crediderunt."

Bei Dio heißt es: Er erwähne den Servilius,

„καὶ ὅτι οὕτως οἱ τότε Ῥωμαῖοι τούς τε τῷ ἀξιώματι προήκοντας ἠδοῦντο καὶ τοὺς ἀναιδείᾳ τινὶ χρωμένους καὶ ἐπὶ τοῖς ἐλαχίστοις ἐμίσουν . . ."

Hier können wir klar sehen, wie Dio princeps übersetzt, und wir müssen sagen, daß diese Umschreibung nicht schlecht ist; haben wir doch festgestellt, daß die principes sich durch höchste auctoritas auszeichnen. Allerdings kommt diese Umschreibung nur einmal vor. Anzunehmen ist aber, daß unser Autor in Anlehnung an seine Vorlagen sicher öfters princeps hat sagen wollen. Es behält also das, was ich oben auseinander gesetzt habe, seine Berechtigung.

Findet sich also ein feststehender Ausdruck für principes civitatis, der nur allein für diesen Begriff reserviert ist, nicht, so gebraucht Dio doch fast immer dasselbe Wort für Zusammensetzungen wie „princeps senatus" oder „princeps iuventutis"; es ist „πρόκριτος".

So wird LIII. 1, 3 von Augustus erzählt, daß er zum „πρόκριτος τῆς γερουσίας" ernannt wurde; ebenso nannte sich auch Tiberius (LVII. 8, 2). Auch vom Kaiser Pertinax wird LXXIII. 5, 1 erwähnt, daß er sich „πρόκριτος τῆς γερουσίας" genannt habe.

LV. 9, 9 spricht Dio von der Ernennung des C. Caesar zum „πρόκριτος τῆς νεότητος", LXXVIII. 17, 1 von der des Sohnes des Kaisers Macrinus, wobei er denselben Ausdruck verwendet. Ein klein wenig gewandelt erscheint diese Wendung als „τῆς νεότητος προκριθείς (LIX. 8, 1) und wieder etwas anders LXXI. 35, 5 als „πρόκριτος τῆς ἱππάδος".

Daß Dio für princeps senatus und princeps iuventutis immer feste, mit „πρόκριτος" zusammengesetzte Ausdrücke verwendet, ist wohl daher zu erklären, daß diese Begriffe bis in die verhältnismäßig späte Zeit unseres Autors (z. Z. des Commodus) im römischen Staate vorhanden gewesen sind, und die Griechen natürlich dafür auch eine feste Prägung gehabt haben. Dagegen mußte sich ja ein Begriff wie der des princeps civitatis, der nur für eine Republik paßte, abschleifen und allmählich immer mehr verblassen, weshalb es auch zu verstehen ist, daß Dio, wenn er in seinen Quellen auf diesen Begriff gestoßen ist, wenig klar darüber zu handeln imstande ist.

Der Kaiser heißt bei Dio Cassius immer „αὐτοκράτωρ". Nur einmal, wo er eigene Worte des Tiberius anführt, heißt er „πρόκριτος":

LVII. 8, 2: τὸ δὲ ὅλον Καῖσαρ, ἔστι δ' ὅτε καὶ Γερμανικὸς ἐκ τῶν ὑπὸ τοῦ Γερμανικοῦ πραχθέντων, πρόκριτός τε

τῆς γερουσίας κατὰ τὸ ἀρχαῖον καὶ ὑφ' ἑαυτοῦ [κατὰ τὸ ἀρχαῖον] ὠνομάζετο, καὶ πολλάκις γὲ ἔλεγεν ὅτι „ δεσπότης μὲν τῶν δούλων, αὐτοκράτωρ δὲ τῶν στρατιωτῶν, τῶν δὲ δὴ λοιπῶν πρόκριτός εἰμι.“

Ganz unzweifelhaft hat hier in der Vorlage des Dio princeps gestanden. Ich glaube kaum, daß Dio dieses alleinstehende „*πρόκριτος*“ für princeps gebraucht haben würde, wenn er nicht in demselben Satze das princeps senatus mit *πρόκριτος τῆς γερουσίας*“ übersetzt hätte. Dieses klingt in ihm so nach, daß er „*πρόκριτος*“ dann auch dort gebraucht, wo er sonst vielleicht nur „*αὐτοκράτωρ*“ gesagt hätte. Außerdem kommt hinzu, daß er das imperator schon mit „*αὐτοκράτωρ*“ übersetzt hat und es schlecht noch einmal wiederholen kann. Jedenfalls darf man keinesfalls diese Stelle etwa als Beleg dafür ansehen, daß Dio princeps = Kaiser mit „*πρόκριτος*“ übersetzt und an eine Entwicklung des römischen Kaisertums von dem principatus senatus her denkt.

Auch „*πρῶτος*“ scheint er einmal im Sinne dieses princeps = Kaiser zu gebrauchen, wenn er LXXII. 20, 2 vom Auftreten des Commodus in der Arena spricht:

„πρὸς γὰρ τοῖς ἄλλοις καὶ ἐπεβοῶμεν τά τε ἄλλα ὅσα ἐκελευόμεθα, καὶ αὐτὸ τοῦτο συνεχῶς: „καὶ κύριος εἶ καὶ πρῶτος εἶ καὶ πάντων εὐτυχέστατος.“

Betrachten wir nun im folgenden, was uns Dio von den „*πρῶτοι*“ der Kaiserzeit erzählt.

Zuerst will ich die Namen der Männer geben, die Dio als „*πρῶτοι*“ bezeichnet:

1. M. Egnatius Rufus
   LIII. 24, 6: „*οἱ ἄλλοι πάντες οἱ πρῶτοι*“ (vorher von Rufus die Rede). — Ins J. 21 fällt dieser Vorgang, als er Aedil ist. Im J. 20 Praetor. Wegen Verschwörung gegen Augustus hingerichtet.
2. Servius Sulpicius Galba
   LVII. 19, 4: „*ἑκάστῳ τῶν πρώτων*“ (u. a. Galba). — erzählt vom J. 22. consul erst 33.
3. Q. Petilius Cerialis Caesius Rufus
   LXV. 18, 1: „*βουλευτὴς τῶν πρώτων.*“ — erzählt vom J. 69 (unter Vitellius). cons. suff. 70.
4. C. Licinius Mucianus
   LXVI. 9, 3: „*M. καὶ ἄλλοι τῶν πρώτων.*“ — erzählt vom J. 70. cons. suff. 67, 70, 72.
5. M. Plautius Quintillus
   LXXVI. 7, 4: „*εὐγενέστατος ὢν καὶ ἐπὶ πλεῖστον ἐν τοῖς πρώτοις τῆς βουλῆς ἀριθμηθείς.*“ — erzählt aus d. Zeit des Septimius Severus. cons. 159 (z. Z. Anton. Pius).

6. Q. Vibius Crispus		
	LXV. 2, 3: Vitellius speiste mit den *πρῶτοι*, u. a. mit Crispus.	erzählt vom J. 69 (zur Zeit d. Vitellius). cons. suff. 61.
7. Q. Sulpicius Camerinus Pythicus		
	LXIII. 18, 2: „*ἀνὴρ τῶν πρώτων*."	erzählt vom J. 67. cons. suff. 46.
8. P. Clodius Thrasea Paetus Paravinus		
	LXII. 26, 1: (Thrasea u. Soranus) *καὶ γένους καὶ πλούτου τῆς τε συμπάσης ἀρετῆς ⟨ἐς⟩ τὰ πρῶτα ἀνήκοντες*."	erzählt vom J. 65. cons. suff. 57, 56.
9. Barea Soranus		
	LXII. 26, 1: s. o. Nr. 8.	erzählt vom J. 65. cons. 52.
10. Calvisius Sabinus		
	LIX. 18, 4: „*ἐν τοῖς πρώτοις τῆς βουλῆς*."	erzählt aus d. Zeit des Caligula. cons. 26.
11. Titius Sabinus		
	LVIII. 1, 1: „*ἀνὴρ τῶν πρώτων ἐν Ῥωμῃ*."	röm. Ritter, Freund d. Germanicus, schützte dessen Kinder vor Seian. Wegen Beleidigung d. Tiber. verklagt, 28 hingerichtet.

Fragen wir, ob hier unter diesen „*πρῶτοι*" principes gemeint sind, so ergibt sich, daß bei einem großen Teil der genannten Männer die erste Voraussetzung für das princeps-Sein gegeben ist, nämlich das Konsulat. Dagegen trifft es bei einzelnen nicht zu, so bei Nr. 1, 2, 3 und 11. Damit hat die These princeps = *πρῶτος* bereits an Wahrscheinlichkeit verloren. Dieses wird noch bestärkt, daß Nr. 11, Titius Sabinus, nicht einmal Senator, sondern nur Ritter war. Damit zeigt sich auch bereits wieder jene Unklarheit, die wir schon früher bei Dio feststellen mußten; er versteht nicht zu trennen die Männer, die wirklich principes sind, und die, die nur eine angesehene Stellung einnahmen, ohne es zu sein.

Prüfen wir nun die Stellen, wo er allgemein von den „*πρῶτοι*" spricht. Daß er sie nicht für die Senatoren schlechthin hält, sondern ausgesondert aus diesen denkt, zeigt ihre Erwähnung neben Senat, Ritterschaft und Tribus.

> LVIII. 2, 7: „*τὸ γάρ τοι πλῆθος τῶν ἀνδριάντων ὧν ἥ τε βουλὴ καὶ ἡ ἵππας αἵ τε φυλαὶ καὶ οἱ ἄνδρες οἱ πρῶτοι ἔστησαν αὐτοῦ* (scil. Seian), *οὐδὲ ἐξηρίθμησεν ἄν τις*."

Öfters wird von Dio erwähnt, daß sie in beratender Stellung fungieren. So heißt es schon von Augustus, daß er, als er 23 schwer krank daniederlag und zu sterben glaubte:

LIII. 30, 1: *τάς τε ἀρχὰς τούς τε ἄλλους τοὺς πρώτους καὶ τῶν βουλευτῶν καὶ τῶν ἱππέων.*"

um sich versammelte und mit ihnen über die Staatsangelegenheiten sprach. Sie haben also zugleich eine Vertrauensstellung inne.

Daß die Kaiser jederzeit, wenn sie einen Rat brauchen, sich an die „*πρῶτοι*" wenden, zeigt sich in zwei einander ähnlichen Anekdoten, die Dio von Caligula und Nero erzählt:

LIX. 5, 5: „ . . . *ἅπαξ δέ ποτε τοὺς πρώτους τῆς γερουσίας σπουδῇ νυκτὸς ὡς καί ἐπ' ἀναγκαῖόν τι βούλευμα μεταπεμψάμενος ὠρχήσατο* (scil. Caligula)."

LXIII. 26, 4: „*νύκτωρ ποτὲ τοὺς πρώτους τῶν βουλευτῶν καὶ τῶν ἱππέων ἐξαπίνης σπουδῇ, ὡς καί περὶ τῶν παρόντων τι κοινώσων σφίσι, μεταπέμψας, „ἐξεύρηκα" ἔφη „πῶς ἡ ὕδραυλις καὶ μεῖζον καὶ ἐμμελέστερον φθέγξεται* (scil. Nero)."

Es zeigen jedenfalls diese Stellen, daß die „*πρῶτοι*" immer dem Fürsten zur Verfügung zu stehen hatten, und es scheint nicht das erste Mal gewesen zu sein, daß sie nachts von ihm zu einer Beratung zusammengetrommelt wurden.

Auch LXIII. 11, 4 scheint sagen zu wollen, daß Nero, selbst wenn er auf Reisen war, einige von den „*πρῶτοι*" als seine Räte mitzunehmen pflegte:

„*συχνοὺς γὰρ ἐς τὴν Ἑλλάδα τῶν πρώτων ἐξήγαγε ὥς τι αὐτῶν δεόμενος, ἵν' ἐκεῖ ἀποθάνωσι.*"

Sie müssen also etwa eine Stellung eingenommen haben, die wir als Staatsrat bezeichnen würden. Deutlicher zeigt sich dies noch LXVIII. 2, 3, wo es von Nerva weißt:

„*ἔπραττε δὲ οὐδὲν ὅτι μὴ μετὰ τῶν πρώτων ἀνδρῶν.*"

Aus dieser ihrer beratenden Stellung heraus ist es wohl auch zu erklären, daß Hadrian sie zur Rechtsprechung heranzieht:

LXIX. 7. 1: „*ἐδίκαζε μετὰ τῶν πρώτων.*"

Wie bereits betont, ist natürlich die Stellung eines solchen Staatsrates eine Vertrauensstellung, und so ruft Hadrian, als er krank ist, „*τοὺς πρώτους καὶ ἀξιολόγους τῶν βουλευτῶν*" (LXIX. 20, 1) zusammen und teilt ihnen mit, daß er Aurelius Antoninus zum Nachfolger erwählt habe.

Wegen dieser bevorrechteten Stellung verdienen darum diese *πρῶτοι* auch geehrt zu werden. Selbst für einen Thronfolger, wie Marc Aurel es unter Antoninus ist, ziemt sich das.

LXXI. 35, 3: „ . . . *καὶ τοὺς ἄλλους τοὺς πρώτους ἀνεπαχθῶς ἐτίμησεν.*"

Daß die „*πρῶτοι*" auf ihre Stellung sich selbst viel zugute halten, zeigt ihre anfängliche Weigerung, bei den im Jahre 12 abgehaltenen Totenfeiern für Agrippa, der in ihren Augen doch nur ein Ritter war, teilzunehmen.

LIV. 29, 6: *„οὐ μέντοι οὔτε τοῖς ἄλλοις ἐκλιπεῖν τι τῶν πατρίων, καίπερ μηδενὸς τῶν πρώτων ἐς τὰς πανηγύρεις ἀπαντῆσαι ἐθέλοντες, ἐπέτρεψε.“*

Am häufigsten werden natürlich die *„πρῶτοι“* erwähnt im Zusammenhang mit Todesurteilen und Hinrichtungen. Das ist der Fall bei dem größten Teil der vorhin erwähnten Namen oder in Stellen wie LXVII. 9, 6; 3, 3; LIX. 13, 2 u. a. Doch ist dies für uns nur ein Beweis dafür, daß diese Leute doch ein gewaltiges Ansehen, selbst beim Kaiser besitzen mußten; denn die Leute, vor denen man sich nicht fürchtet, läßt man nicht einen Kopf kürzer machen.

In dem, was Dio über die *„πρῶτοι“* der Kaiserzeit sagt, scheint er mir dem Begriff des princeps, wie er unter den Kaisern anzutreffen ist, gerecht zu werden. Daß das bei den principes der Republik nicht der Fall ist, haben wir bereits früher festgestellt. Daß er über das staatliche Leben der Kaiserzeit viel besser Bescheid wissen muß als das der Republik, ist ja schon daraus erklärlich, weil es z. T. seine eigene Zeit ist, die er schildert, und über die er als römischer Konsul (im Jahre 229) natürlich aus eigener Erfahrung gut Bescheid weiß.

Durch diese Untersuchung können wir also feststellen, daß der Begriff princeps civitatis ein urrömischer ist. Die griechischen Autoren, abgesehen von Dionys, stehen ihm mehr oder minder hilflos gegenüber und wissen nichts rechtes daraus zu machen. Einen festen terminus dafür hat keiner, sondern sie behelfen sich alle mit manchmal sehr farblosen Umschreibungen, um das Wort wiederzugeben, mit dem der Römer eine Welt von Vorstellungen verbindet.

C. Der Begriff des princeps und Ciceros Schrift „de re publica".

R. Reitzenstein ist der Ansicht, daß die Schrift ‚de rep.' gegen die Machtpolitik Caesars gerichtet zur Rettung der Republik und der nationalen Tradition einen princeps fordere und sich als Lehrbuch für den erhofften princeps gebe. Dahingestellt läßt er es bleiben, ob Cicero daran gedacht habe, Pompeius werde die Rolle des princeps in seinem Sinne spielen. Ganz fest rechnet er jedoch mit der Tatsache, „daß eine scharf ausgeprägte Vorstellung eines Principates schon in den Jahren 60—50 v. Chr. besteht, an die Octavian anschließen konnte."

Ähnliche Vorstellungen verbindet E. Meyer mit der Schrift. Sie wolle die theoretische Rechtfertigung der Stellung des Pompeius vom Jahre 52 liefern. Pompeius sei der in Ciceros Werk geforderte princeps, der als „amtsloser Vertrauensmann des Senats" den Staat lenken solle. Zugleich enthalte die Schrift die Grundzüge der Staatsordnung, die Augustus im Prinzipat zu verwirklichen gesucht habe.

In den vorhergehenden Teilen unserer Untersuchung haben wir festgestellt, daß princeps in republikanischer Zeit immer als ein pluralischer Begriff aufzufassen ist, daß ein solcher princeps sich nie aus dem Gesamtverbande der principes gelöst und eine Stellung eingenommen hat, die gleich der eines Monarchen war. Es kann darum keine Rede sein von „einer scharf ausgeprägten Vorstellung eines Prinzipates in den Jahren 60—50 v. Chr.", wie sie sich Reitzenstein denkt, noch hat, wie ich S. 30 ff. quellenmäßig nachgewiesen habe, Pompejus jemals eine Stellung innegehabt, die der des Augustus gleichkäme. Auf andere Gründe, die es unwahrscheinlich machen, daß Cicero die überragende Stellung eines Mannes im Staate für ein Glück ansehen konnte, hat Heinze (H. 59, 80) hingewiesen.

Hat Cicero im 5. u. 6. B. seines Werkes über den Staat, die seinem Idealbild, dem tutor et procurator rei publicae, oder wie er ihn auch nennt, dem rector et gubernator civitatis gewidmet sind, wirklich das Wort princeps verwandt, wie es Meyer und Reitzenstein fest annehmen, dann genügte die Verwendung dieses Ausdruckes schon, um es von vornherein auszuschließen, daß er dabei an einen Mann denkt, der in monarchischer Stellung an der Spitze des Staates stehen soll; es würde meiner Meinung nach allen Regeln der Logik Hohn sprechen, wollte Cicero, nachdem er in allen seinen Schriften princeps als pluralischen Begriff gebraucht hat, in dieser einen Schrift das Wort in einer vollkommen neuen, bisher nie dagewesenen Bedeutung verwenden. Voll-

kommen von der Hand zu weisen ist der Gedanke, daß der Begriff des princeps bei Cicero eine Entwicklung durchmache, und sich vom pluralischen zum singularischen verengere; denn dann müßten entweder die nach diesem Werk herausgegebenen Schriften Spuren dieses singularischen Begriffs zeigen, oder ‚de rep.' selbst müßte sein letztes Werk sein. Beides ist nicht der Fall. Seit 51 sind noch eine Menge anderer Schriften von ihm erschienen, und in diesen Schriften kehrt der Begriff princeps nur als pluralischer wieder. Also dürfen wir mit gutem Recht annehmen, daß Cicero, falls er das Wort princeps wirklich verwandt hat, auch hier keine Ausnahme gemacht hat, sondern der Singular einfach das Kollektivum vertritt, wie es bei ihm des öfteren vorkommt (vergl. de rep. I. 9: sapiens = sapientes). Doch nun können wir nicht mit Sicherheit sagen, ob Cicero in B. V u. VI seiner Staatsschrift überhaupt den terminus princeps gebraucht hat; denn wir lesen ihn nur in Exzerpten (Augustin. de civ. dei V. 13 = rep. V. 9; Petrus Pictaviensis ad calumn. Bibl. P. D. Lugd. Tom. XXII p. 824 = rep. V. 9). Selbst wenn Cicero diesen Ausdruck vermieden haben sollte, ist es verfehlt, von einer monarchischen Tendenz der Schrift zu sprechen. Zu dieser Annahme wurde man dadurch verführt, daß Cicero von seinem Ideal staatsmännischer Tätigkeit im Singular spricht. Heinze (Herm. 59, 74) hat bereits darauf hingewiesen, daß dieser Singular nicht anders aufgefaßt zu werden braucht, als wenn er sein Ideal rednerischer Kunst in der Person des Orator aufzeigt, oder wenn Antisthenes, Plato, Aristoteles ihr Ideal politischer Tätigkeit in der Person des *πολιτικός* darstellen.

Ja, wir können sogar aus Cicero selbst beweisen, daß der Begriff des rector durchaus kein singularischer sein muß. De orat. I 211 führt er neben dem imperator, dem iuris consultus, dem philosophus, musicus, grammaticus und poeta auch den führenden Politiker an:

> „Sin autem quaereremus, quis esset is, qui ad rem publicam moderandum usum et scientiam et studium suum contulisset, definirem hoc modo: qui quibus rebus utilitas rei publicae pareretur augeturque teneret iisque uteretur, hunc rei publicae rectorem et consilii publici auctorem esse habendum".

Den pluralischen Sinn des rector rei publicae zeigt deutlich der Nachsatz:

> „praedicaremque P. Lentulum principem illum et Ti. Gracchum patrem et Q. Metellum et P. Africanum et C. Laelium et innumerabiles alios cum ex nostra civitate tum ex ceteris."

Diese Stelle ist zugleich der Wegweiser dafür, an wen Cicero denkt, wenn er von seinem Idealbild spricht; es sind die principes civitatis, die führenden Senatspolitiker, die er hier als Beispiele aufzählt.

de rep. VI. 1, 1 verlangt er von seinem rector: „scire etiam debet ius".

und V. 5: „sic noster hic rector studuerit sane iuri et legibus cognoscendis, fontis quidem earum utique perspexerit . . .

Meyer und Reitzenstein ziehen darauf folgenden Schluß: Da die Rechtsprechung altes Königsrecht sei, habe Cicero dadurch hingewiesen, daß die Stellung des Mannes, von dem er spricht, der der alten Könige entspreche, also eine monarchische sei.

Folgende Stelle dürfte jedoch dieser Folgerung ihre Beweiskraft nehmen.

Cic. off. II. 65: „Itaque cum multa praeclara maiorum, tum quod optime constituti iuris civilis summo semper in honore fuit cognitio atque interpretatio; quam quidem ante hanc confusionem temporum in possessione sua principes retinuerunt . . . . . ".

Diese Parallelität zwischen dem, was Cicero von seinem rector reip. verlangt und dem, was er von den principes aussagt, läßt sich noch weiterführen.

Tuscul. IV. 5 sagt er von der Philosophengesandtschaft des Jahres 156/55, daß diese nie nach Rom geschickt worden wäre, „nisi in quibusdam principibus temporibus illis fuissent studia doctrinae."

Von seinem rector verlangt er de rep. VI. 1: „debet Graecas nosse litteras". Dafür führt er als Beispiel an:

„quod Catonis facto probatur, qui in summo senectute Graecis litteris operam dans indicavit, quantum utilitatis haberent."

Eine solche Stelle beweist, wie ich meine, schlagend, daß man Ciceros rector oder gubernator nicht als singularischen Begriff auffassen darf. Der alte Cato war einer der principes, aber niemandem würde es einfallen, ihn als d e n princeps im Sinne eines Monarchen aufzufassen. Würde Cicero bei seinem rector an einen *μόναρχος* denken, würde er bestimmt nicht das in diesem Falle verfehlte Beispiel des Cato heranziehen.

Pro Rabir. perd. 26 nennt er eine Reihe von „custodes gubernatoresque rei publicae", die gegen L. Saturninus die Waffen erhoben hatten. Es sind Q. Catulus, M. Scaurus, die beiden Mucii, L. Crassus und M. Antonius. Vergleichen wir diese Namen mit unserer (S. 24 ff.) aufgestellten Liste der principes, so werden wir alle diese Männer dort wiederfinden.

de rep. II. 69 spricht Cicero von dem Beispiel, das der rector reip. den übrigen geben soll:

„. . . . . ut ad imitationem sui vocet alios, ut sese splendore animi et vitae suae sicut speculum praebeat civibus."

Daß er von den principes dasselbe verlangt, zeigt leg. III 30:

„Ceteris specimen esto. Ut enim cupiditatibus principum et vitiis infici solet tota civitas, sic emendari et corrigi continentia."

Diese starken Ähnlichkeiten, die zwischen Ciceros Ideal und den von ihm sonst gezeichneten principes sich zeigen, dürften beweisen, daß er nicht reine Theorie predigt, sondern ganz bestimmte Leute, eben die principes civitatis, im Auge hat.

In de rep. selbst hat er im Zusammenhang mit der Vertreibung der Könige das Bild solcher rectores oder tutores gezeichnet. In II. 46 schildert er das des Iunius Brutus (qui totam rem p. sustinuit) und in II. 53 das des Valerius Publicola, von dem es 55 heißt: „modica libertate populo data facilius tenuit auctoritatem principum." Es ist also kein unerreichbares auf theoretischem Wege gefundenes Ideal, das in diesem rector aufgestellt wird, sondern ein von hervorragenden Senatoren mehrfach verwirklichtes.

Nach all dem, was wir bisher über das Verhältnis von rector reip, u. principes civitatis gesagt haben, können wir Heinze nicht zugeben, daß Cicero, wenn er vom rector oder moderator reip. spricht, nichts weiter meint als den *ἀνὴρ πολιτικός* der griech. Theorie.

Man muß das auch aus der seelischen Veranlagung Ciceros zu verstehen suchen. Er war nicht nur Philosoph oder philosophischer Dilettant, sondern vor allem römischer Senator und tätiger Staatsmann; als solcher wuchs er in einen großen Komplex von Anschauungen und Gewohnheiten hinein, die in ihrer Gesamtheit den mos maiorum bildeten, eine imposante Masse von inner- und außenpolitischer Erfahrung, die durch die Tradition geheiligt war und ihm als homo novus doppelt heilig vorkommen mußte. Darum steht auch bei Cicero, wenn er seine eigene Ansicht unbeirrt von griechischen Theorien (die aber nach römischer Ansicht nötig waren zu einer belletristischen Gestaltung) und von praktischen Rücksichten (wie er sie in den öffentlichen Reden nehmen mußte) zum Ausdruck bringt, die Würde und Größe des Senats über allem. Innerhalb der Oligarchie hatte er gehofft, emporzukommen, und seine Hoffnung hatte sich auch erfüllt. Wie hätte er ihr nicht dankbar sein sollen? Er war es vor allem dadurch, daß er in seiner Theorie sie nicht nach ihrem wahren Charakter beurteilte — sie wäre dann eine der schlechthin verwerflichen Verfassungsformen gewesen — sondern sie mit Polybios zu einer gemischten Verfassung stempelte. In der Praxis konnte er garnicht übersehen, daß der Kreis der Ausschlag gebenden Politiker immer kleiner wurde; es waren schließlich ein paar principes, die den Senat und damit die ganze römische Politik leiteten.

Berücksichtigt man diese Gedankengänge, scheint es mir schlechterdings unmöglich, noch von einer monarchischen Tendenz der Schrift zu reden. Welches Interesse sollte denn Cicero, der von brennendem Ehrgeiz erfüllt war, an einem Alleinherrscher haben? Sein Einfluß und seine Stellung würden dadurch stark vermindert werden. Den principes dagegen gehört

Cicero selbst an. Darum mißt er sich auch des öfteren, wie Heinze (Herm. 59, 76) aufmerksam gemacht hat, an dem in ‚de rep.' aufgestellten Ideal des rector, so z. B. während seiner Provinzialverwaltung (ad. Attic. VI. 2, 9) oder vor Ausbruch des Bürgerkrieges (VII. 3,3; VIII. 11,1). Und lesen wir den Ausklang des Werkes, das somnium Scipionis, wo den rectores reip. die Unsterblichkeit verheißen wird, so ist es ganz offensichtlich, daß Cicero in seiner Schrift vor allem auch an sich selbst denkt (vgl. W. Kroll, Kultur der ciceron. Zeit I. 57[34]; Leipzig 1933). In seinen Schriften erzählt er so oft, was er alles für den Staat getan habe, und immer wieder verweist er stolz auf seinen Ehrentitel „pater patriae". Paßt es da nicht ganz auf ihn, wenn er VI. 13 sagt:

> „omnibus, qui patriam conservaverint, adiuverint, auxerint, certum esse in caelo definitum locum, ubi beati aevo sempiterno fruantur"?

Auch die Betonung der eloquentia, die dem princeps zu eigen sein muß, zeigt klar, daß dem Cicero bei der Zeichnung seines Idealbildes immer seine eigene Person — was ganz zu seinem Wesen paßt — vor Augen gestanden hat.

Die angeblich monarchische Tendenz der Schrift hat man schon aus Ciceros Vorbildern erweisen wollen. Durch die bisherigen Quellenuntersuchungen steht es einwandfrei fest, daß die Hauptlehren des 1. und 3. Buches auf Panaitios zurückgehen, während die Verfassungsgeschichte Roms im 2. B. nach Polybios gegeben wird. Dagegen ist bei Polybios, wie bereits früher nachgewiesen, von einem Manne, der als monarchischer princeps oder rector an der Spitze des Staates steht, nicht die geringste Spur zu finden. Man hat sich darum an Panaitios geklammert und gesagt (bes. Reitzenstein), dieser habe, durch seine Freundschaft mit Scipio auf diesen Gedanken gebracht, in seiner Schrift das Bild eines princeps (im singularischen Sinne) entworfen. Belege sind für diese Ansicht nicht beizubringen; sie bleibt Hypothese, die zudem gar keine Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Um schließlich noch auf die Birtschen Darlegungen (Röm. Charakterköpfe S. 206 f.) einzugehen, der Octavian auf Grund seiner Kenntnis von Ciceros ‚de rep.' seine Monarchie schaffen läßt, so habe ich schon früher (S. 48 f.) auf die zwangsläufige Entwicklung des Augusteischen Prinzipates hingewiesen. Die alte Verfassung genügte nicht mehr für die neuen innen- und außenpolitischen Aufgaben des Weltreiches, und es wurde die Schaffung einer weder durch die Kollegialität beschränkten noch durch Befristung begrenzten Gewalt nötig. Daß das nur gegen starken und stärksten Widerstand der historisch gewordenen Machtfaktoren, d. h. gegen die senatorische Tradition versucht werden konnte, haben die Iden des März vom J. 44 gezeigt. In der Erkenntnis, daß diese Tradition nicht ignoriert werden darf, kommt Augustus zu dem Kompromiß, als princeps die Führung des Staats zu übernehmen, nicht weil Cicero diesen Begriff geprägt

hat, sondern weil er den kraft seines Einflusses und Ansehens zu einer Führerrolle gelangten Senator der Republik bezeichnete.

Spray (De M. Tullii Ciceronis politica doctrina, Amsterdamer Diss. 1928) weist unter Heranziehung von legg. 3 nach, daß Cicero nicht im entferntesten an eine konstitutionelle Monarchie denken kann. Auch er lehnt die Vorstellungen von einem Prinzipat des Pompeius ab und sieht in dem rector des 5. und 6. Buches nur den Vertreter der senatorischen Führerschicht.

Auch W. Kroll (S. 57[34]) lehnt entschieden die Idee eines monarchischen Prinzipates bei Cicero ab. Zu dem Verhältnis von Cicero und Augustus sagt er kurz, doch das Wesentliche scharf herausstellend: „Die beiden Männer waren völlig verschieden, und überhaupt konnte es Augustus nicht einfallen, sich durch theoretische Darlegungen sein gutes praktisches Konzept verderben zu lassen."

Wir haben also bisher festgestellt, daß es keinen stichhaltigen Grund für eine monarchische Tendenz der Schrift „de rep." gibt, andererseits alles dafür spricht, daß Cicero mit rector, tutor oder princeps immer an das Kollektivum, die principes civitatis, denkt. Daß er allen Grund hat, diesen Männern einmal zu zeigen, wie sie eigentlich sein sollten, zeigen seine Briefe vom J. 61 ab, die voll von Klagen über die principes sind. Eine Stelle nur will ich als Beleg anführen, aber sie sagt in ihrem bitteren Sarkasmus und ihrer Resigniertheit mehr als genug.

> ad Att. II. 1, 7 (geschr. i. J. 60): . . . nostri principes digito se caelum putent attingere, si mulli barbati in piscinis sint, qui ad manum accedant, alia autem neglegant . . . . ."

Im Proömium zu V sagt er:

> ‚rem publicam verbo retinemus, re ipsa vero iam pridem amisimus."

de rep. I. 69 aber hatte er gelehrt, der beste Staat sei so fest in sich gefügt, daß er nicht leicht zu erschüttern sei, „non ferme sine magnis principum vitiis."

Die principes sind also daran schuld, daß der Staat nicht so ist, wie er sein soll. Darum vermögen weder Gesetze noch irgendwelche Gewaltmaßregeln zu seiner Wiederherstellung beizutragen, sondern an den principes allein liegt es, ihn wieder seiner alten Höhe zuzuführen. Darum sehe ich in Übereinstimmung mit Heinze (Herm. 59,92) den Zweck der Schilderung von Ciceros Idealbild in der Mahnung an die principes, sich wieder auf sich selbst zu besinnen und eingedenk altrömischer Tradition wieder zu wahren rectores civitatis zu werden.

Dazu paßt auch vollkommen der Enniusvers, den Cicero mit bewußter Betonung von ‚viri' an den Anfang seines 5. Buches gestellt hat:

> moribus antiquis res stat Romana v i r i s que.

Lebenslauf.

Ich, A l f r e d G w o s d z , wurde am 3. 2. 1910 als Sohn des Volksschullehrers Valentin Gwosdz und seiner Ehefrau Elfriede, geb. Schindler, zu Nitterwitz, Kr. Grottkau OS. geboren. Ich bin katholischen Bekenntnisses. Mein Vater fiel im Jahre 1914 in Frankreich. Nach vierjährigem Besuch der Volksschule zu Seiffersdorf, Kreis Grottkau, besuchte ich nacheinander das Gymnasium Carolinum zu Neisse und das St. Matthias-Gymnasium zu Breslau, das ich Ostern 1929 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich studierte zunächst an der Universität Breslau drei Semester kath. Theologie und ging dann zum Studium der klass. Philologie und der Geschichte über.

Während dieser Zeit hörte ich Vorlesungen bei den Herren Professoren: Kroll, Malten, Baur, Kornemann, Drexler, Laubert, Aubin, Schur, Kühnemann, Havers und Dr. Messerschmidt.

Allen meinen Lehrern spreche ich meinen Dank aus. Herrn Professor Dr. Kroll, der mich während meiner Studienzeit und besonders bei vorstehender Arbeit so vielfach gefördert hat, gebührt mein besonderer Dank. Auch Herrn Professor Drexler danke ich für manche gute Anregung.